

I Kapitel: Fürschreiben/Codieren

»The initial, first troops of the TRC were the statement takers.«

*Frank Mohapi*¹

Die Arbeit der TRC begann mit einer räumlichen Erschließung. Militärischen Truppen ähnlich schwärmten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahrheitskommission in Südafrika aus, um potentielle Zeuginnen und Zeugen zu erreichen. *Statement Takers* bildeten hier in den meisten Fällen die Vorhut. Die krieglerische Rhetorik trifft durchaus den Kern der Sache, denn sie bringt zum Ausdruck, dass es um einen weiteren symbolischen Akt der Befreiung gehen sollte, nachdem das Ende der Apartheid und die ersten freien Wahlen bereits ein neues freies Südafrika eingeläutet hatten. »Revealing is healing« – so lautete einer der Slogans, mit denen die Wahrheitskommission sowohl bei Opfern als auch bei Tätern für ihren Auftrag warb, die Vergangenheit zur Sprache zu bringen. Das Aussenden von »Agenten« mit einer Mission erinnert dabei an koloniale Administrationspraktiken aber auch ethnographische und geographische Erkundungen, wie sie seit dem 17. Jahrhundert in Südafrika stattgefunden hatten² – obwohl sie offensichtlich ein gänzlich anderes Anliegen verfolgten. Die Techniken wiederum, die dabei zur Anwendung kamen, unterschieden sich nicht so sehr: Wie in vielen historischen Missionen stand bei den Begegnungen zwischen den Zielpersonen und den Agenten oft der Übergang von mündlichem in schriftliches Wissen im Zentrum.³

Für die große Mehrheit von Zeuginnen und Zeugen war die erste Begegnung mit der Kommission ein Gespräch. Drei bis vier Tage vor einer öffentlichen Anhörung des *HRV Committee* gingen die *Statement Takers* in die Gemeinden oder an ehemalige Brennpunkte

- 1 Interview der Verfasserin mit Frank Mohapi, 08.10.2011, Johannesburg. Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Statement Taker/Information Manager/Statement Taking Trainer, TRC Office Cape Town).
- 2 Vgl. u.a. Thompson, Leonard: *A History of South Africa*, Johannesburg/Cape Town 2001 (3. Aufl.); Davenport, Rodney, Christopher Saunders: *South Africa. A Modern History*, London/New York 2000 (5. Aufl.).
- 3 Vgl. Krüger, Gesine: *Schrift – Macht – Alltag. Lesen und Schreiben im kolonialen Südafrika*, Köln 2009; Huigen, Siegfried: *Knowledge and colonialism. Eighteenth-century travellers in South Africa*, Leiden/Boston 2009; Worden, Nigel: *The making of modern South Africa*, Oxford 2004 (3. Aufl.).

von Konflikten und informierten die Bevölkerung über die Möglichkeit, eine Aussage zu machen.

Abb. 1.1: TRC-Ankündigungsplakat für HRV Hearing, 1996/1997, National Archives and Records Service of South Africa.



In dieser Zeit und auch während der Anhörungen saßen *Statement Takers* an öffentlichen Orten (Rathaus, Kirche, Schulen o.ä.) in provisorischen Büros, in denen sich Menschen als Zeugen melden und eine Menschenrechtsverletzung zur Aussage bringen konnten. Dabei konnten Zeuginnen und Zeugen über sich oder auch Angehörige oder Freunde aussagen. Bereits mit der Einrichtung der vier Regionalbüros in Kapstadt, East London, Johannesburg und Durban hatte die Kommission Anlaufstellen im Land verteilt, in denen Zeugen und Zeuginnen mit Hilfe eines *Statement Taker* eine Aussage machen konnten, um so eine dezentrale Organisation und eine größere Nähe zur Bevölkerung zu implementieren.⁴

Nicht nur Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen suchten das Gespräch mit der Wahrheitskommission. Auch Täter, die beim *Amnesty Committee* der

4 In vielen Fällen gingen die *Statement Takers* auch auf potentielle Zeugen zu, die sie im Vorfeld identifiziert hatten – ausgestattet mit einem Briefing durch das *Research Department* der TRC und über die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Sozialarbeitern oder traditionellen Führern.

Kommission Amnestie beantragen wollten, fanden sich zum Gespräch ein, zumeist jedoch mittelbar durch ihre Rechtsanwälte. Die Ausgangssituation eines jeden Falls in der Wahrheitskommission war somit ein Gespräch. Die Folge aller Gespräche – ob Opfer, Täter oder Zeuge – war ein Schriftstück: ein *Statement* oder ein Amnestie-Antrag.⁵ Dieser Schlüsselsituation und den daran anschließenden Verschriftlichungsoperationen soll in folgendem Kapitel nachgegangen werden.

1 Fürschreiben

Kein Dokument veranschaulicht den prozessualen Übertragungsprozess von einer mündlichen Aussage zu einem schriftlichen Fall besser als das *Statement*. Bereits die Zweideutigkeit der Bezeichnung *Statement*, einerseits Aussage und andererseits Dokument, markiert deutlich seinen dualen Charakter von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Immaterialität und Materialität, von der Sprechszene, die gleichzeitig eine ›Aufschreibeszene‹ ist: Das *Statement* war die Aussage und gleichzeitig deren Verschriftlichung.

Die TRC verfügte anfangs über 40 *Statement Takers*, die die Aussagen von Opfern und Zeugen aufnahmen, die über Menschenrechtsverletzungen aussagen wollten.⁶ Nach einem Jahr wurden zusätzlich sogenannte *Designated Statement Takers* eingestellt und ausgebildet, die in ihren Heimatgemeinden und ihren Organisationen auf potentielle Zeuginnen und Zeugen zugingen und so die Aussagen insbesondere der ländlichen Bevölkerung aufnahmen.⁷ Das Statement-Formular, das in den meisten Fällen für die Verschriftlichung einer Zeugen- oder Opferaussage verwandt wurde, findet man in unterschiedlichen Formen vor.⁸ In den meisten Fällen handelte es sich um ein auszufüllendes Formular, das einen gewissen Anteil an Fließtext vorsah. Es existierten mutmaßlich acht offizielle Stadien des Protokolls: Von einer anfangs achtseitigen Version mit sechs Seiten freier protokollierter Rede bis hin zu einer 26-seitigen Version von Mitte 1997

5 Allerdings gab es in Einzelfällen auch schriftliche Eingaben, Briefe von Zeugen oder Anträge von Tätern statt eines Gesprächs. Wie diese Schriftstücke weiter prozessiert wurden, ob sie erst in ein Formular und dann in die elektronische Datenbank eingegeben wurden oder ob sie die Grundlage für ein folgendes Gespräch bildeten, ging aus den von der Verfasserin gesichteten Materialien und geführten Interviews nicht klar hervor. Die wenigen Ausnahmen werden hier als Bestätigung der Regel genommen.

6 Während die erste Aussagesituation eines Amnestie-Bewerbers (womöglich vor seinem Rechtsanwalt oder einem TRC-Mitarbeiter) sehr unterschiedlich sein konnte und nicht so viel Material dazu vorliegt, ist die Gesprächssituation des Zeugen von Menschenrechtsverletzungen mit dem *Statement Taker* beschrieben worden. Vgl. u.a. Interview AF mit Frank Mohapi (2011); »Shireen Brown interviewed by Ruendree Govinder« (Statement Taker), 05.11.2005, Video, 27 min, <http://overcomingapartheid.msu.edu/video.php?id=65-24F-E> vom 30.03.2021; Interview mit Lindiwe Mthembu-Salter (Counsellor/Statement Taker, Cape Town Office), 31.08.2004, Audiodatei, 88 min, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 33; Buur, *Institutionalising truth* (2000).

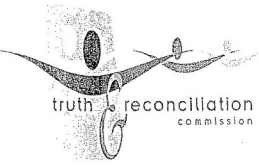
7 Buur, *Institutionalising truth* (2000), S. 78ff.

8 Im Archiv finden sich verschiedene Ausführungen von *Statements* und Amnestie-Bewerbungen, ein großer Teil besteht aus handschriftlich ausgefüllten Formularen, andere sind als beglaubigte, handschriftlich oder typographisch verfasste Aussagen archiviert.

mit eineinhalb Seiten Platz für freie Erzählung. Zwischendurch gab es eine Version, in der überhaupt kein Platz für freie Erzählung war.⁹

Abb. 1.2: Deckblatt des Statement-Formulars in letzter Version, April 1997, National Archives and Records Service of South Africa.

Reference Number _____
(for official use only)



STATEMENT

concerning

GROSS VIOLATIONS OF HUMAN RIGHTS

The aim of this STATEMENT is to gather as much information as possible about the gross violations of human rights suffered as a result of the political conflict in South Africa. According to the legislation, gross human rights violations are:

Killing, torture, severe ill-treatment, abduction and disappearance

or

Any attempt, conspiracy, incitement, instigation, command or procurement to commit a gross human rights violation, defined by parliament as killing, torture, severe ill-treatment, abductions and disappearances,

that occurred in a political context

between 1 March 1960 and 10 May 1994.

9 Vgl. Buur, Institutionalising Truth (2000), S. 143ff.

Abb. 1.3: Erste Seite des Statement-Formulars in letzter Version, April 1997, National Archives and Records Service of South Africa.

Truth and Reconciliation Commission (TRC)

The aims of the Truth and Reconciliation Commission are:

- to give as complete a picture as possible of the gross human rights violations resulting from the conflicts of the past;
- to restore human and civil dignity to those who experienced violations by letting them tell their stories and recommending how they can be assisted; and
- to consider granting amnesty to perpetrators who carried out the abuses for political reasons, and who give full details of their actions to the Commission.

If you have experienced or have knowledge of *Gross Violations of Human Rights* committed between 1 March 1960 and 10 May 1994, please complete this statement. Thank you for sharing your painful experience with the Truth Commission. Your contribution will help our country come to terms with the past.

Should you run out of space when answering the questions, please use the additional pages at the back (page 23 and 24).

NOTE:

- You are entitled to legal representation at your own cost, both while completing this statement and/or when testifying in a possible public Human Rights Violation hearing. You can apply for legal aid if needed. Please contact the office.
- If you make a false statement willingly and knowingly you could be prosecuted.
- If you complete this statement by yourself, please post (or hand deliver) to any of the following Truth and Reconciliation Commission offices listed below.
- Please attach additional documents (for example, copy of ID, press clippings, doctors reports, etc.).
- Please put your initials (sign) on every page of your statement at the bottom of each page.
- By submitting this statement to the Truth and Reconciliation Commission, your name may appear in the final report of the Commission; perpetrators may be informed of any allegations you make; and your medical, legal and other records may be made available to the Commission.

JOHANNESBURG Gauteng, Mpumalanga, Northern and North West Province	CAPE TOWN Western Cape and Northern Cape	EAST LONDON Eastern Cape Province	DURBAN KwaZulu/Natal and Free State Provinces
Dr. Fazel Randeria (Commissioner - Convener) Mr. Patrick Kelly (Regional Manager) P.O. Box 1158 Sanlam Centre, 10 th floor ent. Jeppe & Von Weilligh Str. Johannesburg 2000 Tel (011) 333-6330 Fax (011) 333-0832	Dr. Wendy Orr (Commissioner - Convener) Ms. Ruth Lewin (Regional Manager) P.O. Box 3162 Old Mutual Building, 9 th Floor 106 Adderley Street Cape Town 8000 Tel (021) 245-1641 Fax (021) 245-225	Rev. Bongani Finca (Commissioner - Convener) Rev. Vido Nyobole (Regional Manager) P.O. Box 392 NBS Building, 5 th Floor 15 Terminas Street East London 5200 Tel (0431) 432-885 Fax (0432) 439-352	Mr. Richard Lyster (Commissioner - Convener) Ms. Wendy Watson (Regional Manager) P.O. Box 62612 MetLife Building, 9 th & 10 th Floors 391 Smith Street Durban 4008 Tel (031) 307-6747 Fax (031) 307-6742

Version 5 (24 April 1997) - 2 -

In allen Formularversionen mussten Angaben zu der Person gemacht werden, die beim Ausfüllen des Formulars behilflich war. Die *Statements* waren somit als eng verbunden mit dem Gespräch intendiert. Auf der zweiten Seite der letzten 26-seitigen Version des Formulars findet sich jedoch auch ein Hinweis auf selbstverfasste *Statements*:

»If you complete this statement by yourself, please post (or hand deliver) to any of the following Truth and Reconciliation Commission offices listed below.«¹⁰

Dies scheint jedoch nur von wenigen Zeuginnen und Zeugen in Anspruch genommen worden zu sein. Die wenigen im Archiv einsehbaren *Statements*, die von Zeugen und Zeuginnen selbst angefertigt wurden, waren vielmehr ohne Formular per Hand geschrieben worden, was dem Schreibenden eine andere Form der Autorschaft ermöglichte.¹¹

Die ›Schreibszene‹ – sei es nun eine ›gesprächige‹ Aufschreibeszene oder eine stille Schreibszene – ist in beiden Fällen in der Schrift als Spur materiell gespeichert. Rüdiger Campe hat den Begriff der Schreibszene geprägt als einen Vorgang, »in dem Körper sprachlich signiert werden oder Gerätschaften am Sinn, zu dem sie sich instrumental verhalten, mitwirken – es geht dann um die Arbeit der Zivilisation oder den Effekt von Techniken.«¹² Betrachtet man das *Statement*-Formular als Medium der Schrift allein, scheint die Frage, wer es geschrieben hat, nicht weiter bedeutsam: Das Protokoll konstituiert sich im Formular durch das Schreiben selbst, durch die »écriture«, die als Spur der Praxis des Schreibens hervortritt.¹³ Dieser poetologischen Sichtweise auf das Formular folgt seine verfahrenstechnische Logik: Für die weitere Prozessierung des Formulars und die ›Verarbeitung‹ dessen, was drinsteht, ist es irrelevant, wer es geschrieben hat.

Nicht so für den einzelnen Zeugen und dessen Begegnung mit der Institution: Angesichts des verbreiteten Analphabetentums in Südafrika einerseits und andererseits der Tatsache, dass für die staatlichen Institutionen das nicht-schriftlich (oder zumindest audio-visuell) Festgehaltene verwaltungstechnisch nicht existierte, konnte es für den Zeugen einen großen Unterschied bedeuten, ob er selbst schrieb oder ob für ihn geschrieben wurde, da er sich durch die Fähigkeit des Schreiben-Könnens einen bestimmten sozialen Status ›zuschrieb‹.¹⁴ Das eigene Ausfüllen des Formulars oder auch ein frei geschriebenes *Statement* konnte folglich eine Aneignung der Autorschaft sein,

10 »HRV Statement [Name anonymisiert]«, HRV [Name anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 21 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives of South Africa: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. #9.

11 Jedoch muss hier fraglich bleiben, wie ein formularloses *Statement* prozessiert wurde und ob nicht die Übertragung des *Statements* in das Formular als operativer Schritt zwischengeschaltet wurde.

12 Campe, Rüdiger: »Die Schreibszene. Schreiben«, in: Gumbrecht, Hans Ulrich, K. Ludwig Pfeiffer (Hg.), *Paradoxien, Dissonanzen, Zusammenbrüche. Situationen offener Epistemologie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 759–772, 760.

13 Campe, Schreibszene (1991), S. 759. Mit dem Begriff »écriture« verweist Campe hier auf Roland Barthes literaturtheoretische Überlegungen. »Écriture« beschreibt bei Barthes eben jenes Zusammendenken von Schrift als semiotischem Artefakt und der punktuellen Schreibsituation. Barthes, Roland: »To write: An intransitive word?«, in: ders., *The Structuralist Controversy*, hg. von R. Macksey, E. Donato, Baltimore/London 1972, S. 134–145; ders.: »Variations sur l'écriture (1973, texte non publié)«, in: ders., *Oeuvres complètes. Tome II: 1966–1973*. Paris 1994, S. 1535–1547.

14 Dass Schreiben als Technik im kolonialen Kontext eine Möglichkeit war, im kolonialen Alltag *Agency* zu erlangen, hat Gesine Krüger einschlägig dargelegt. Vgl. Krüger, *Schrift Macht Alltag* (2009).

über die sich der Zeuge im Moment des Schreibens sozial konstituierte und die ihm Macht über die eigene Geschichte gab.¹⁵ Insofern lässt sich diese Form des Über-sich-selbst-Schreibens (»écriture de soi«) als eine Technik der Selbstsorge (»souci de soi«) verstehen, eine Übung der Lebenskunst, wie Foucault sie historisch bis auf die Antike zurückführt.¹⁶ Foucault zeigt auf, wie diese Technik in abgeänderter Form im frühen Christentum als Komplement zur asketischen mönchischen Lebensform praktiziert wurde, um die eigenen Gedanken zu prüfen und »dunklen Kräften« entgegen zu wirken.¹⁷ So ließe sich eine Parallele zwischen der frühchristlichen Übung und der Schreibszene eines TRC-Zeugen ziehen: In den selbst verfassten *Statements* und deren sorgfältig abgewogenen Formulierungen und Korrekturen, die diese Schriftstücke auszeichnen, wird das Schreiben zur Prüfung der Wahrheit.¹⁸

Nichtsdestotrotz blieben selbst verfasste *Statements*, also die Selbstschreibszene, eher die Ausnahme. Die TRC empfahl zudem ausdrücklich, das *Statement* zusammen mit einem TRC-Mitarbeiter auszufüllen, da falsch oder unzureichend ausgefüllte *Statements* Prozessierungsprobleme aufwarfen.¹⁹ Dies galt in noch stärkerem Maße auch für die Amnestie-Anträge, für die sogar in der Gesetzesvorlage festgeschrieben wurde, dass die TRC beim Ausfüllen der Bewerbungen behilflich sein sollte:

»Upon receipt of any application for amnesty, the Committee may return the application to the applicant and give such directions in respect of the completion and submission of the application as may be necessary or request the applicant to provide such further particulars as it may deem necessary.«²⁰

Aus internen Dokumenten einer ehemaligen *Investigator* der TRC in Johannesburg, geht hervor, dass die Mitarbeiterin in ihrer Funktion auch vielen Tätern aus dem Umfeld der *Self-Defence Units* in Gauteng bei dem Ausfüllen der Amnestie-Anträge behilflich

15 Vgl. Becker, Peter: »Formulare als »Fließband« der Verwaltung? Zur Rationalisierung und Standardisierung von Kommunikationsbeziehungen«, in: Collin, Peter, Klaus-Gert Lutterbeck (Hg.), Eine intelligente Maschine? Handlungsorientierungen moderner Verwaltung (19./20. Jh.), Baden-Baden 2009, S. 281-298, 282ff.

16 Foucault, Michel: »Über sich selbst schreiben«, in: ders., Ästhetik zur Existenz. Schriften zur Lebenskunst, Frankfurt a.M. 2007, S. 137-154.

17 Foucault, Über sich selbst schreiben (2007), S. 138f.

18 Zusätzlich zum *Statement* wurden auch andere autobiographische Schriftstücke zugelassen, deren Datierung vor der TRC-Laufzeit darauf hinweisen, dass sie für andere, wahrscheinlich institutionelle Zwecke geschrieben wurden. So gibt es einen schriftlich verfassten Lebenslauf eines Amnestie-Bewerbers des St.-James-Massakers, welcher zusammen mit einer Kopie einer Gerichtsakte von 1993 archiviert wurde und der darauf schließen lässt, dass im Rahmen von Gerichtsverfahren die schriftliche Fassung der eigenen Biographie üblich war bzw. ist. Die Dokumente machen deutlich, dass das Schreiben-über-sich-selbst eine verfahrenstechnische Geschichte in Südafrika hatte. Vgl. »Autobiography. Code Name: [Name anonymisiert]«, autobiographische Notiz von [Name anonymisiert] (isiZulu & Englisch), 26.06.1993, internes Dokument, 4 Seiten handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission St. James Church Massacre, National Archives of South Africa, o.A.[#7]

19 Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

20 TRC Act (1995), Section 19 (2).

war bzw. sie für sie ausfüllte.²¹ Im Gegensatz zu den *Statement Takers* gab es für die Amnestie-Anträge jedoch keine formal zugewiesene Position des Aufschreibens, weswegen in den meisten Fällen unklar bleibt, welche Mitarbeiter die Amnestie-Anträge ausgefüllt haben könnten. Jeremy Sarkin beschreibt, dass einige Amnestie-Bewerber später ihre selbst ausgefüllten Formulare mit Hilfe von Anwälten korrigieren wollten, da sie erst nach Abgabe ihrer Bewerbungen juristische Hilfe in Anspruch genommen hatten.²² Unabhängig davon allerdings, ob ein *Statement* selbst niedergeschrieben oder von jemand anderem protokolliert wurde, sind sowohl die Aufschreibe- als auch die Selbstschreibszenen durch drei Komponenten oder Widerstände gekennzeichnet, in deren Überwindung das politische Potential der Übertragung liegt: eine körperliche (der schreibende und gegebenenfalls auch der erzählende Körper), eine instrumentelle (die beteiligten Objekte, wie Formular, Papier, Stift oder Tisch) und eine semantische Ebene (die erforderlichen erzählerischen und sprachlichen Fertigkeiten).²³ Dass die Widerstände in einer Aufschreibeszene größer sein können als in einer Selbstschreibszenen, liegt auf der Hand: Ein zusätzlicher Körper bedeutet – auch wenn er Fähigkeiten mitbringt, die den erzählenden Körper ergänzen – einen weiteren und größeren Widerstand. In der TRC wurde der Akt des Aufschreibens – über die medientechnischen Widerstände hinaus – von vornherein als politisch begriffen: Die erstmalige Verschriftlichung des in vielen Fällen bis dato nicht nur undokumentierten, sondern offiziell nicht anerkannten Wissens war ein politisches Projekt. Hier trafen zwei Menschen aufeinander, zwischen denen sich durch Erzählung und Aufschreiben etwas übertrug und auf diese Weise aus einem informellen ein formelles, aus einem privaten ein potentiell öffentliches Wissen machte. In dieser politischen Motivation verbirgt sich eine grundsätzliche geschichtstheoretische Dimension des Aufschreibens von mündlichen Erzählungen. Jacques Rancière weist auf die Vieldeutigkeit des Begriffs Geschichte (*histoire*) hin, als »die gelebte Erfahrung, deren getreuen Bericht, ihre lügnerische Fiktion sowie ihre wissenschaftliche Erklärung«²⁴. Geschichtsschreibung müsse sich immer der Spannung zwischen *der* Geschichte und *den* Geschichten stellen.²⁵ Diese Spannung erscheint als eine epistemologische, welche die Bedingungen des Entstehens von historischem Wissen betrifft. Entsprechend impliziert die Übertragung von erzählten Geschichten in geschriebene Geschichte nicht nur eine medientechnische, sondern auch eine epistemische Transformation, wie sie beispielsweise in den Techniken der *Oral History* reflektiert wird.²⁶

21 Vgl. Dokumente in: C: *Amnesty Applications*, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Sally Sealey Collection, AL 2924.

22 Sarkin, *Carrots and Sticks* (2004), S. 174.

23 Morgenroth, Claas, Martin Stingelin, Matthias Thiele: »Politisches Schreiben. Einleitung«, in: dies. (Hg.), *Die Schreibszenen als politische Szene*, München 2012, S. 7–33, 8.

24 Rancière, Jacques: »Eine uralte Schlacht«, in: ders., *Die Namen der Geschichte. Versuch einer Poetik des Wissens*, Frankfurt a.M. 1994, S. 7–21, 10.

25 Rancière, *Eine uralte Schlacht* (1994), S. 10.

26 Vgl. u.a. Samuel, Raphael: »Perils of the transcript«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson (Hg.), *The Oral History Reader*, London/New York 1998, S. 389–392; Janesick, Valerie J.: *Oral History for the Qualitative Researcher. Choreographing the Story*, New York 2010, S. 43–101.

Die Spannung, die die Historiographisierung in der TRC hervorbringt, wird deutlich an der Frage nach dem Autor einer Geschichte: So wie sich in der akademischen Geschichtsschreibung der Historiker (in der Regel) als Autor bzw. als Chronist präsentiert, der die Position eines unbeteiligten Beobachters einnimmt, trat der Aufschreiber in der TRC-Aufschreibeszene hinter den Zeugen zurück, obwohl er als empathische Person, verfahrenstechnischer Experte und Medium selbst großen Anteil an dem Zustandekommen der Aussage hatte. Ein ehemaliger *Statement Taker* schildert diese Rolle wie folgt:

»Sometimes we meet the person who has never shared this information with anybody, anybody, even within the family. And then you have to deal with the difficulty of getting confidence between you, building that confidence. Secondly, making this person to come out.«²⁷

Viele der *Statement Takers* waren selbst Zeugen oder Opfer von Menschenrechtsverletzungen gewesen und konnten so die erforderliche Nähe zu den aussagenden Zeuginnen und Zeugen herstellen. Eine ehemalige Mitarbeiterin beschreibt, dass dort, wo man bereits eine Vorauswahl von Zeugen hatte, die noch ihr *Statement* machen mussten, Psychologen zu Hilfe gezogen wurden, um ihnen geeignete *Statement Taker* zuzuweisen, nach Kriterien wie Geschlecht, Sprache, kulturellem und biographischem Hintergrund, aber auch mentaler Verfassung. Auf diese Weise habe man versucht, den Zeugen die Aussage zu erleichtern und so viele Informationen wie möglich zu erhalten.²⁸ In den meisten Fällen entschieden v.a. die Sprachkenntnisse des *Statement Taker* darüber, welchen Zeugen er übernehmen würde.²⁹ Die zentrale Bedeutung der Begegnung zwischen Aussagendem und Interviewer wird auch in der historiographischen Praxis der *Oral History* betont:³⁰

»Oral history [...] is the complex interaction between an interviewer and an interviewee about events of the past, which requires questioning, as well as listening, on the part of the interviewer. This encounter shapes the story.«³¹

Doch obwohl die Wahrheitskommission wiederholt als in einer Linie mit diesem Verständnis von *Oral History* stehend beschrieben wurde,³² lässt sich hier eine technologische und in der Folge auch epistemologische Differenz festhalten. Die *Oral-History*-Praxis arbeitet im Allgemeinen mit audiovisuellen bzw. Audioaufnahmen, um diese

27 Vgl. Interview AF mit Frank Mohapi (2011); vgl. Videoaufzeichnung des Interviews mit Shireen Brown, 05.11.2005.

28 Interview Lindiwe Mthembu-Salter, 31.8.2004, TRC Oral History Project.

29 Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

30 Vgl. z.B. Denis, Philippe: »Introduction«, in: ders., Radikobo Ntsimane (Hg.), *Oral History in a Wounded Country. Interactive Interviewing in South Africa*, Scottsville 2008, S. 1-21, 10; Bozzoli, Belinda: »Ritual and Transition: The Truth Commission in Alexandra Township, South Africa 1996«, Vortragsmanuskript, Institute of Advanced Social Research, University of the Witwatersrand, Johannesburg 1998.

31 Denis, Introduction (2008), S. 3.

32 Wilson, *Politics of Truth and REconciliation* (2005), S. 60f.

dann zu transkribieren, was heißt, dass sowohl der Aussagende als auch der Interviewer protokolliert werden. Auch schriftliche Gesprächsprotokolle halten in der Regel die Fragen des Interviewers fest. Das Protokoll der Zeugenaussage der TRC jedoch suchte den Interviewer in der Notation des Gesagten auszublenden und mit der Angabe seines Namens, seiner Unterschrift und der Beglaubigung des Gesagten lediglich den Verfahrensschritt kenntlich zu machen. Michel Serres verweist auf den – hier umso paradoxer erscheinenden – Zusammenhang, der sich in dem Begriff der »Geschichtsschreibung« niederschlägt: Während (die) Geschichte auf das Reelle referiere, sei das Schreiben eng mit dem poetologischen Moment verknüpft. Die Geschichtsschreibung suche demnach stets, diese beiden antinomischen Dynamiken zueinander in Beziehung zu setzen bzw. dies zu artikulieren.³³ Im Ausblenden seiner Person vergrößerte der Aufschreiber der TRC diese Spannung zwischen seiner poetologischen Agency und dem vermeintlich unveränderlichen »Reellen«, das sich in dem manifestierte, was er aufschrieb. Der Text erschien damit – im Sinne Foucaults – als eine »écriture de soi«³⁴, obwohl es sich doch tatsächlich um eine »écriture au nom de soi« handelte und die auf sich selbst gerichtete Wahrheitsprüfung vielmehr eine Prüfung im Gespräch mit dem Anderen war.

In diesem Sinne ist das Aufschreiben in der TRC als ein »Fürschreiben« zu verstehen.³⁵ (Vgl. Kapitel II: Fürsprechen/Dolmetschen.) Der *Statement Taker* schrieb für den Aussagenden – ob dieser schreiben konnte oder nicht.³⁶ Denn jenseits der administrativ-juridischen Funktion des Protokolls als autorisierende Instanz, jenseits des in Südafrika verbreiteten Analphabetismus, der historiographischen Funktion des Aufschreibens und auch jenseits der Ausnahmen, in denen Zeugen bevorzugten, ihre Aussage selbst zu schreiben – der Zeuge in der TRC sollte sprechen, und nicht schreiben. Diese Aufforderung zum explizit Performativen wurde besonders deutlich in den öffentlichen Anhörungen (vgl. Kapitel III B: Bezeugen/Aufführen), fand sich jedoch in jedem TRC-Kontakt mit Zeugen oder Amnestie-Bewerbern, auch den nicht-öffentlichen. Damit ein Zeuge selbst sprechen konnte, musste eine andere Person für ihn schreiben. In dem Begriff des »Fürschreibens« wird umso deutlicher, was bereits für das Aufschreiben als Technik gilt.³⁷ Mit der Überführung des Mündlichen in die Schrift wurde das erzählte Wissen nicht nur gespeichert oder übermittelt, sondern das Fürschreiben war ein epistemisches Verfahren, welches dieses Wissen erst hervorbrachte.

Die für diese Verfahren erforderliche Beziehung zwischen Schreiber und Aussagendem war Teil des Mandats der TRC, denn sie ermöglichte es den Opfern, ihre individuelle Geschichte zu erzählen. Genau diese Empathie bereitete den *Statement Takers* jedoch

33 Serres, Michel: Das Schreiben der Geschichte, Frankfurt a.M./New York/Paris 1991, S. 9f.

34 Foucault, Über sich selbst schreiben (2007).

35 Vgl. Rüdiger Campes Modell des »Für-Sprechens« in: Campe, Rüdiger: »An Outline for a Critical History of Fürsprache: Synegoria and Advocacy«, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 82 (2008), S. 355-381; ders.: »Kafkas Fürsprache«, in: Höcker, Arne, Oliver Simons (Hg.), Kafkas Institutionen, Bielefeld 2007, S. 189-212.

36 Während die Unterscheidung zwischen Oralität und Literalität zumeist mediengenealogisch verstanden und an der Frage festgemacht wird, ob jemand selbst schreiben kann, ist der Aspekt des Schreibens im Namen eines Anderen – selbst wenn dieser Zeuge selbst schreiben kann – in der medientheoretischen Forschung eher vernachlässigt.

37 Hoffmann, Festhalten (2008), S. 7.

unter dem Eindruck der Schilderungen von Menschenrechtsverletzungen auch große Probleme: So litten viele unter posttraumatischen Störungen und benötigten psychologische Betreuung. Andere wiederum waren selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen gewesen und identifizierten sich mit den Opfern.³⁸ Fürschreiben erforderte somit Empathie und Distanz zur selben Zeit: Unter den verschiedenen Formular-Versionen, die während der Laufzeit der ersten zwei Jahre kursierten, bevorzugten die *Statement Takers* die formalisierteren, die am wenigsten Raum für die Protokollierung der freien Erzählung ließen, da die Notwendigkeit, konkrete Rückfragen zu stellen es ihnen erleichterte, sich von den Schilderungen der Opfer zu distanzieren.³⁹ Gleichzeitig betonten sie, dass jene frühen Formulare, die vor allem die freie Erzählung protokollieren sollten, den Opfern zwar besser gerecht wurden, aber – über das Distanzproblem der *Statement Takers* hinaus – sehr schwer weiterzuverarbeiten waren und zu viele Informationen enthielten.⁴⁰ In der Person des Fürschreibers verdichtete sich eine spannungsgeladene Verbindung: diejenige zwischen der aussagenden Person mit ihrer Geschichte und der administrativen Verfahrenstechnik mit der daraus folgenden Konstitution eines Falls, wie er sich in dem Formular, dem Papier und der strukturierten Niederschrift materialisierte. Der Fürschreiber hörte zu, stellte Rückfragen, schrieb auf und erklärte dem Zeugen die Aufgaben der TRC.⁴¹ Er war das, was man im Englischen treffend mit *facilitator* umschreibt: Er »ermöglichte« die Aussage, indem er zuhörte, aufzeichnete, übertrug, bezeugte und damit bewahrheitete. Er vereinte in sich Publikum, Zeuge, Kontrollinstanz, Autor, Protokollant, Vermittler und Übersetzer.⁴² Fürschreiben war eine Handlung, die die Aussage existent, bindend und auch verfügbar machte.

Wie sich im Folgenden zeigen wird, lässt sich die Fürschreibeszene als eine medientechnische »Urszene« der Arbeit der TRC bestimmen, auf die sich in verschiedenen Verfahrensschritten immer wieder bezogen wird.

38 Interview AF mit Thulani Grenville-Grey (2009); Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

39 Es existierten acht offizielle Stadien des Protokolls: Von anfangs acht Seiten mit sechs Seiten freier protokollierter Rede bis hin zu mehr als 20 Seiten mit 1½ Seiten Platz für freie Erzählung Mitte 1997. Zwischendurch gab es eine Version, in der überhaupt kein Platz für freie Erzählung war. Aus der ethnographischen Arbeit von Lars Buur über die internen Organisationsabläufe der Wahrheitskommission geht hervor, dass schätzungsweise mehr als die acht offiziellen Versionen benutzt wurden, eventuell elf. Vgl. Buur, *Institutionalising truth* (2000), S. 143ff.

40 Hier scheint sich auf den ersten Blick Max Webers These zu bewahrheiten, dass Bürokratie umso besser funktioniere, wenn sie jegliche persönlichen, irrationalen und emotionalen Elemente entferne und sich selbst »entmensliche«: »die Herrschaft der formalistischen Unpersönlichkeit: [...], ohne Ansehen der Person, formal gleich für »jedermann«, d.h. jeden in gleicher faktischer Lage befindlichen Interessenten«. Jedoch unterschlägt diese Sicht die zwischenmenschliche Nähe und Empathie als Voraussetzung dafür, dass überhaupt etwas erzählt und damit verwaltet werden kann. Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1990 (5. Aufl.), S. 129.

41 Die Erklärung der TRC-Aufgaben durch die *Statement Takers* barg besonders am Anfang offenbar große Missverständnisse: Falsche Versprechungen bezüglich der Reparationsmöglichkeiten, der Machtbefugnisse der TRC und v.a. der Bearbeitungsgeschwindigkeiten lösten bei Zeugen enttäuschte Erwartungen und bei den *Statement Takers* Frustration aus. Vgl. Interview AF mit Janice Grobelaar (2009); Interview Lindiwe Mthembu-Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project.

42 Jeder Zeuge konnte in der Sprache seiner Wahl aussagen, entsprechend mussten die *Statement Taker* auch nach ihrer Sprachkompetenz den Zeugen zugewiesen werden. Siehe Kapitel II.

2 Protokoll

Im internen Sprachgebrauch der TRC wurde vom *Statement*-Formular stets als dem »Protokoll« (»the protocol«) gesprochen.⁴³ Das Formular wirkte als Protokoll in zwei Richtungen und war damit ein rekursives Medium par excellence: Auf der einen Seite gab es einen Ablauf des Gesprächs vor, auf der anderen Seite sollte es das Gespräch speichern. So entspricht die Frage, wie die Aussage zum *Statement* wurde, letztendlich der Frage, wie der *Statement Taker* das Gespräch führte. Das *Statement*-Formular stellte dem Fragenden die Aufgabe, möglichst viele Formularfelder adäquat auszufüllen. Das Ziel des Gesprächs wird auf der ersten Seite des *Statements* benannt:

»The aim of this STATEMENT is to gather as much information as possible about the gross violations of human rights suffered as a result of the political conflict in South Africa.«⁴⁴

Lars Buur und auch Richard A. Wilson beschreiben die chronologische Entwicklung des *Statement Taking* in der TRC: Während anfangs die freie Erzählung der Zeugen im Gespräch durch die *Statement Taker* befördert wurde, um so der subjektiven Wahrheit und damit der persönlichen Aufarbeitung der Opfer Anerkennung zu verschaffen, sollte mit der Einstellung zusätzlicher *Designated Statement Takers* 1997 nun nicht mehr die freie Erzählung des Zeugen, sondern »Fakten« protokolliert werden. Laut Wilson bzw. Buur lag der Grund in der weit unter den Erwartungen liegenden Anzahl von Aussagen, deren teilweise unvollständige Daten zu spärlich waren, um für den Abschlussbericht eine soziologisch-quantitative Analyse zu ermöglichen und Trends zu ermitteln.⁴⁵ Mit dem Ziel, möglichst viele Aussagen aufnehmen und auch weiterverarbeiten zu können, veränderte sich das Gespräch, aus dem das *Statement* hervorging. Ermöglicht wurde dies mit einem anderen Training und einer Honorierung (pro Interview) der *Statement Taker*, aber auch durch eine veränderte Protokollstruktur des Formulars.⁴⁶ Nun stand in den Gesprächen das Ausfüllen der Formularfelder und damit das schnelle Generieren von Fakten im Vordergrund, die in der Folge in die Datenbank eingespeist werden konnten. Das Ausfüllen des Formulars dauerte ca. 20 bis 40 Minuten.⁴⁷

Das Führen eines Protokolls ist, wie Niehaus und Schmidt-Hannisa betonen, stets ein Amt gewesen, welches mit der Beherrschung der erforderlichen Kulturtechniken,

43 Wilson, *Politics of Truth and Reconciliation* (2005), S. 39.

44 Auszug HRV Statement [Name anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, #9.

45 Wilson, *Politics of Truth and Reconciliation* (2005), S. 42ff.; Buur, *Institutionalising truth* (2000), S. 78ff. Auch Patrick Ball und Gerald O'Sullivan beschreiben die Unzufriedenheit einiger vorsitzender *Commissioners* mit der ausbleibenden Anzahl von Aussagen und die Aufforderung an die *Statement Takers*, möglichst viele Zeugenaussagen aufzunehmen. Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview (Telefon) der Verfasserin mit Patrick Ball, 01.10.2013., Halle/Palo Alto, Audiodatei/Gesprächsprotokoll (Data Base Designer/Consultant, weltweit).

46 Wilson, *Politics of Truth and Reconciliation* (2005), S. 42ff.

47 Wilson, *Politics of Truth and Reconciliation* (2005), S. 42ff.; Buur, *Institutionalising truth* (2000), S. 144ff.

aber auch mit institutionellen Qualifizierungsprozeduren verbunden war.⁴⁸ Während einige TRC-Mitarbeiter diese Funktion aus anderen institutionellen Kontexten kannten, wie dem Polizeidienst, oder qua Amt damit vertraut waren, wie der *Commissioner of Oaths* (siehe dazu Kapitel I.3: Affidavit), so waren doch die meisten *Statement Takers* oder TRC-Mitarbeiter nicht adäquat ausgebildet oder vorbereitet für die Verantwortung, die sie im direkten Kontakt mit den Zeugen übernahmen.⁴⁹ Protokollierung sieht sich seit jeher der Überwindung von technischen und kommunikativen Schwierigkeiten ausgesetzt, wie in den jeweiligen Domänen, in denen sich der Protokollierung bedient wird, bekannt ist.⁵⁰ Die Protokollierungssituation in der TRC war darüber hinaus emotional besonders herausfordernd und machte nicht nur technische Kenntnisse notwendig, sondern auch psychologische: Geschichten von brutalen Gewalttaten zu protokollieren, erfordert eine Atmosphäre des Vertrauens und der Empathie, die den Zuhörer selbst verletzlich macht. So griff die TRC zum einen auf *Statement Takers* zurück, die in dem Umfeld, in dem sie Aussagen aufnehmen sollten, verhaftet waren, wie z.B. Sozialarbeiter oder Mitglieder einer Kirchengemeinde, um so schnell das erforderliche Vertrauen zwischen Aussagendem und Befragendem herzustellen.⁵¹ Zum anderen wurden *Statement Takers* u.a. von Polizisten im Verhören von Zeugen geschult, um möglichst effizient die erforderlichen Informationen von den Zeugen zu bekommen und auf diese Weise so viele Formularfelder wie möglich zu füllen.⁵² (Vgl. Kapitel III.7: Verhören und Befragen).

Der Fürschreibende war Fragender und zugleich Protokollant. Als Dialogpartner für den Erzählenden schuf er den Rahmen des Gesprächs: Er begrüßte den Zeugen, saß ihm gegenüber, gab Auskunft und stellte schließlich Fragen. Insbesondere die formalisierte Version des Formulars, wie sie überwiegend im Archiv zugänglich ist, suggeriert, dass diese am Formular orientierten Fragen die Aussage bereits vorfassten. Es handelte sich somit um ein »apriorisches« Protokoll, wie man es aus politisch-diplomatischen Kreisen oder als Kommunikationsprotokoll kennt.⁵³ Das Formular regelte den Ablauf der Erzählung. Es strukturierte das Narrativ nach chronologischen und auch juristischen Kriterien, nämlich nach der Abfolge der freien Formularfelder und damit nach der Logik einer Liste. Das codifizierte Übertragungsverfahren vom Mündlichen ins Schriftliche trug sich so in die Erzählung hinein. Selbst die ohne Formular aufgeschriebenen

48 Niehaus, Michael, Hans-Walter Schmidt-Hannisa: »Textsorte Protokoll. Ein Aufriß«, in: dies. (Hg.), *Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte*, Frankfurt a.M. 2005, S. 7-26, 11.

49 Interview AF mit Frank Mohapi (2011); Videoaufzeichnung des Interviews mit Shireen Brown (2005).

50 Vgl. z.B. Nack, Armin: »Wiedergabe und Protokollierung von Zeugenaussagen«, in: Stephan Barton (Hg.): *Redlich aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises*, Baden-Baden 1995, S. 65-82.

51 Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

52 Interview der Verfasserin mit Sekoato Pitso, 06.10.2009, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Logistic Officer, TRC Office Johannesburg).

53 Vgl. dazu Nanz, Tobias: *Grenzverkehr. Eine Mediengeschichte der Diplomatie*, Zürich/Berlin 2010; Galloway, Alexander R.: *Protocol. How Control Exists after Decentralization*, Cambridge, London 2004; Galloway, Alexander R.: »Protocol«, in: *Theory, Culture & Society* 23, Nr. 2-3 (2006), S. 317-320.

*Statements*⁵⁴ waren einer klaren Strukturierung unterworfen, die die Chronologie der Ereignisse festhielt und das Erzählte in verschiedenen Punkten auflistete. Ob es sich dabei um eine nachträgliche schriftliche Narrativierung handelte oder ob es das Resultat einer Gesprächsführungsstrategie war, lässt sich rückblickend nicht ermitteln. In jedem Fall fand im Moment der Protokollierung eine Disziplinierung des Narrativs statt.

Zeitgleich zur Umsetzung dieses apriorischen Protokolls suchte der Fürschreibende das Gespräch, dessen Verlauf durch das Formular gelenkt wurde, aufzuzeichnen. Dabei handelte es sich wiederum um ein »aposteriorisches« Protokoll. Man könnte hier gemäß ihrer Verwendung bzw. Zielsetzung auch zwischen verschiedenen Protokollarten unterscheiden, z.B. zwischen einem Verlaufsprotokoll, das den Gesprächsverlauf aufzeichnet, und einem Ergebnisprotokoll, das weniger die Gesprächssituation als vielmehr die Daten, die aus der Erzählung extrahiert werden, in den Mittelpunkt stellt.⁵⁵ Das Spezifische des TRC-Protokolls lag in seiner heterogenen Zielsetzung, es stellte eine Mischform verschiedenster Verwendungen dar und wirkte zeitgleich apriorisch und aposteriorisch – und damit performativ im Moment. Cornelia Vismann attestiert dem Protokoll allgemein eine präsentische Struktur, indem es selbst auf den Vorgang des Protokollierens verweist.⁵⁶ Dies ist auch in dem TRC-Formular der Fall, auf dem der Name des Fürschreibenden, Datum und Ort des Gesprächs sowie die Sprache des Zeugen angegeben und im Weiteren prozessiert werden – und auf diese Weise auf die Fürschreibeszene selbst verweisen.

Die Verschriftlichung einer mündlichen Erzählung in Form eines Protokolls ist eng verknüpft mit der besonderen Gültigkeit, die das Protokoll als Textsorte beansprucht, nämlich »nach festgelegten Selektionskriterien ausgewählte Ereignisse in schriftliche und verbindliche Form zu überführen«⁵⁷. Das schriftlich Festgehaltene erlangt so den Status einer institutionell produzierten Wahrheit.⁵⁸ Dass etwas verschriftlicht wird, um als institutionell verbürgt zu gelten, ist v.a. vor dem Hintergrund der Gegenüberstellung von informeller Mündlichkeit und institutioneller Schriftlichkeit im postkolonialen Kontext der Bildungspolitik des Apartheid-Regimes ein wichtiger Schritt. Apartheid hatte die gezielte Nicht-Bildung der »nicht-weißen« Bevölkerung gesetzlich festgesetzt⁵⁹ und damit einen besonders in der ländlichen Bevölkerung verbreiteten Alpha-

54 Vor allem in der Anfangszeit der TRC, eventuell etwa bis Juni 1996, wurden in einigen Regionalbüros *Statements* ohne Formulare aufgenommen, da die Formulare noch nicht entworfen waren.

55 Niehaus/Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll (2005).

56 Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt a.M. 2001, S. 86.

57 Niehaus/Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll (2005), S. 7f.

58 Niehaus/Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll (2005), S. 8.

59 Der 1953 verabschiedete *Bantu Education Act* legte die Bildung und Ausbildung von »nicht-weißen« Südafrikanern gemäß der ihnen zugewiesenen Rolle (»certain forms of labour«) im Apartheid-System fest. Im Rahmen eines segregierten Bildungssystems verwehrte *Bantu Education* »Nicht-Weißen« einen dem für »Weiße« designierten Bildungssystem ebenbürtigen Lehrstandard, eine adäquate Lehrerbildung und das Erlangen einer höheren Schulbildung. Noch in den 80er Jahren lag der Prozentanteil der »nicht-weißen« Schüler, die eine »Secondary School« (ab 8. Klasse) besuchten, unter 50 %. (Vgl. Saunders, Christopher, Nicholas Southey: *A Dictionary of South African History*, Cape Town/Johannesburg 2001 (2. Aufl.), S. 18.; Davenport, Rodney, Christopher Saunders: *South Africa. A Modern History*, London/New York 2000 (5. Aufl.), S. 674ff.)

betismus befördert.⁶⁰ Das Aufschreiben, und damit das Protokoll in jeglicher Form, war damit ein umso gewichtigeres administrativ-juridisches Verfahren zur Validierung des Gesagten. Die Wirkung der protokollarischen Übertragung ist nicht zu unterschätzen:

»Der Akt des Aufschreibens und das Aufschreiben eines Aktes stützen sich wechselseitig. Sie schließen sich zur Wahrheit des Aufgeschriebenen zusammen, zu einem Wahrheitskartell, das so gut wie unzerschlagbar ist. Nur auf dem Boden der Protokoll-Wahrheit, nur als Verfahrensfehler beim Aufschreiben, nicht als inhaltlich falsche Mitschrift lässt sich ein im Protokoll faktizierter Akt überhaupt angreifen.«⁶¹

Von einem »Wahrheitskartell« spricht Vismann hier. Unbedingte Voraussetzung für dessen Funktionieren, d.h. in diesem Fall für die Validierung des Aufgeschriebenen als Wahrheit, ist jedoch die Einhaltung des Verfahrens. Das setzt natürlich voraus, dass es einen vorgeschriebenen Verfahrensweg gibt, was bei der TRC nicht zwangsläufig gegeben war (vgl. Einleitung). Nichtsdestotrotz erhob das TRC-Protokoll wahrheitsvalidierenden Anspruch und vermittelte so, dass es einen Verfahrensweg gab, was wiederum die fragile Verfahrenskette konsolidierte.

Ein weiterer zentraler Aspekt des Verhältnisses zwischen Mündlichkeit und Verschriftlichung der Aussagen ist, dass sich mit dem »Akt des Aufschreibens« der Rezipient der Aussage änderte. Während für den Aussagenden die Begegnung mit der die Aussage aufnehmenden Person – dem *Statement Taker*, dem *Commissioner of Oaths* oder dem Rechtsanwalt – im Mittelpunkt stehen mochte, wurde die Aussage durch ihre Verschriftlichung vom Adressaten unabhängig und für alle Rezipienten nachvollziehbar. Das Schriftstück entzog der Aussage ihren Kontext und machte sie damit sprecher- und rezipientenunabhängig. Im Gegensatz zur mündlichen Aussage, die sich im Gespräch entfaltete und damit auf die wesentlichen Konstituenten der intersubjektiven Kommunikation baute, war das Schriftstück eine Einbahnstraße.⁶² Die »Transportierbarkeit« stellte sich über die Fragmentarisierung des Erzählten gemäß den Formularfeldern her: »Immutable mobiles« nennt Bruno Latour diese Art von Inskriptionen, die einerseits unveränderlich und andererseits beweglich sein sollen.⁶³ Cornelia Vismann bezeichnet die Leerstellen eines Formulars als den »Platz des Konkreten«.⁶⁴ Aus diesem Konkreten wurde danach der »Fall« konstituiert, indem er sich aus den einzelnen Details neu zusammensetzte. Dieses Herauslösen aus dem Erzählkontext wurde besonders deutlich an Zeit- und Ortsangaben, wie Lars Buur beschreibt.⁶⁵ Während die Angabe von Kalenderzeit und Ort Standards einführte, die ein Dokument mit anderen schriftlichen Dokumenten vergleichbar und unabhängig vom jeweiligen Umfeld gültig werden lassen sollten, machten viele Zeugen ihre zeitlichen und örtlichen Angaben an ihrem

60 Aitchison/Harley, South African illiteracy statistics (2006).

61 Vismann, Action writing (2008), S. 137.

62 Vgl. u.a. Ong, Walter: Orality and Literacy. The Technologizing of the Word, New York 2000 [1982], S. 173f.

63 Latour, Drawing things together (1990), S. 35ff.

64 Vismann, Akten (2001), S. 161.

65 In den Formularen führt die freie Erzählung auf der einen und die formulartypische Parzellierung und Modularisierung des Erzählten in einzelne Bausteine auf der anderen Seite u.a. auf zwei unterschiedlichen Formen des Erinnerns zurück. Vgl. Buur, Institutionalising truth (2000), S. 150ff.

unmittelbaren Umfeld fest.⁶⁶ Solche Erzählungen, die sich nicht den standardisierenden Parametern von Kalenderzeit und kartographisch genanntem Ort unterordneten, verfehlten aber die Vergleichbarkeit mit anderen dokumentierten Erzählungen oder blieben sogar außerhalb ihres ursprünglichen Erzählkontextes gänzlich unverständlich (vgl. Kapitel I.9: Listen und Tabellen). Die Funktion der Protokolle war es also, die Erzählungen unabhängig vom Erzählenden verfügbar und verbindlich zu machen. Bei der Übertragung ins Protokoll handelte es sich somit »um einen Transformationsprozeß, der Referenzen etabliert, auf die künftige institutionelle Prozeduren sich verbindlich beziehen können«.⁶⁷ Ähnlich der »Dinghegung« auf der theatralen Bühne des Gerichts, welche das streitbare Ding in eine Sache umwandelt, die aus- und angesprochen werden kann,⁶⁸ macht die Übertragung der mündlichen Erzählung in das Formular aus dem Erlebten des Zeugen einen zu bearbeitenden Fall und den Erzählenden zum Vertreter einer Zeugenkategorie, nämlich Täter, Opfer oder Zeugen.⁶⁹

3 Affidavit

Administratives Aufschreiben oder Fürschreiben war historisch betrachtet in Südafrika nicht nur eine medientechnische Übertragung, sondern in den meisten Fällen ein rechtlicher Vorgang: Für jegliche Form des Antrages oder Formulars bedurfte es einer Instanz, die das, was man schrieb oder aufschreiben ließ, auch beglaubigte.

Das *Common Law*, welches in Südafrika in Kombination mit dem römisch-holländischen Recht das Rechtssystem maßgeblich bestimmt, sieht hier eine institutionell befugte Person vor, die unkompliziert genau diese Funktion erfüllt und die auch in Südafrika Teil der Rechtspraxis war und ist: der *Commissioner of Oaths*.⁷⁰ 1963 wurde diese Position gesetzlich fest in der Apartheid-Administration verankert und war, mit einigen Abänderungen und Zusätzen die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend, gültig.⁷¹ Ein

66 Ein Beispiel nach Buur wäre die Zeitangabe »der Sommer, in dem mein Nachbar ein gebrochenes Bein hatte« (statt eines Datums). Eine beispielhafte Ortsangabe wäre »dort, wo XY immer die Schafe hütete«. Vgl. Buur, *Institutionalising truth* (2000), S. 152.

67 Niehaus/Schmidt-Hannisa, *Textsorte Protokoll* (2005), S. 9.

68 Vismann, Cornelia: *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt a.M. 2001 (2. Aufl.), S. 20ff; Latour, Bruno: »Von der Realpolitik zur Dingpolitik oder How to make things public«, in: ders., Peter Weibel (Hg.), *Making things public: atmospheres of democracy*. Exhibition at ZKM, Center for Art and Media Karlsruhe 20.03.-03.10.2005, Cambridge 2005, S. 14-43.

69 »It is through forms that citizens are turned into ›clients‹ and their stories into cases.« Sarangi, Srikant, Stefaan Slembrouck: *Language, bureaucracy and social control*, London 1996, S. 136f.

70 Der Commissioner of Oaths ist ein öffentliches notarielles Amt, welches im angelsächsischen Common Law üblich ist (wobei im Common Law notarielle Aufgaben auch von Nicht-Volljuristen übernommen werden können, im Gegensatz z.B. zum deutschen Zivilrecht). Er bildet die unterste Stufe der Notariatshierarchie, ist gesetzlich determinierten Positionen in bestimmten Institutionen aber auch privaten Unternehmen zugewiesen und jeweils für ein abgestecktes Gebiet zuständig. Ein Commissioner of Oaths entlastet auf diese Weise Gerichte und öffentliche Behörden, aber auch die Bürger, indem sie sich weite Wege zu offiziellen Stellen ersparen. Vgl. *Justices of Peace and Commissioners of Oaths Act* (Act No. 16 of 1963), <https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1963-016.pdf> vom 30.03.2021.

71 Der *Commissioner of Oaths* erfüllt auch im heutigen Südafrika eine wichtige Funktion. Seit den ersten demokratischen Wahlen 1994 ist wiederholt der befugte Personenkreis verändert und regel-

Commissioner of Oaths kann Dokumente und Kopien beglaubigen, ebenso wie mündliche Aussagen unter Eid verschriftlichen und als Dokument beglaubigen (vgl. Kapitel III.5: Vereidigung). Die Liste der befugten Personen, die qua Funktion oder Amt als *Commissioners of Oaths* fungieren dürfen, wurde im *Justices of Peace and Commissioners of Oaths Act* von 1963 in der Sektion 6 seit 1998 neu festgelegt. Darunter fallen auch Angehörige von per Gesetz eingerichteten Kommissionen:

»5. (a) (i) Any board, council, committee, commission or other body established by or under any law:

President, Director, Chairperson, Senior General Manager, General Manager, Corporate Services, Deputy General Manager, Assistant General Manager, Regional Manager, Manager, Administrative and Financial Manager, Manager: Administration, Assistant Manager, Chief: Legal Services, Chief Executive Officer, Executive Officer, Deputy Executive Officer, Chief Administrative Officer, Senior Administrative Officer, Administrative Officer, Chief Actuary, Chief Production Marketing Officer, Registrar, Member, Secretary, Chief Accountant, Assistant Chief Accountant, Senior Accountant, Accountant, Inspector, Head of Department, Committee Clerk, officials with the rank of Divisional Manager and higher, Training Adviser.«⁷²

Nicht nur die formale Beglaubigung einer Aussage sondern auch deren Verschriftlichung gehört in Südafrika in der Praxis implizit zum Teilbereich der Aufgaben eines *Commissioner of Oaths* – die Voraussetzung, dass eine Erklärung beglaubigt werden kann, ist schließlich ihre Verschriftlichung.⁷³ Dass es sich bei den Aussagenden um Analphabeten bzw. funktionale Analphabeten handeln kann, die an einen *Commissioner of Oaths* herantreten, findet sich lediglich in einem Absatz in der Regelung des Beglaubigungsverfahrens.⁷⁴ Die Verschriftlichung einer Aussage impliziert dabei gegebenenfalls auch die Übersetzung in eine der Amtssprachen.⁷⁵

mäßig aktualisiert worden. Vgl. u.a. »Designation of Commissioners of Oaths under Section 6 of the Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act, 1963 (Act No. 16 of 1963)«, in: Government Gazette, 11.07.2014, https://www.justice.gov.za/legislation/notices/2014/2014-07-11-gg37806_rg10230_gon546-oaths.pdf vom 30.03.2021.

72 Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act (1963), Section 6 (5).

73 Natürlich ist der *Commissioner of Oaths* auch in stärker alphabetisierten Gesellschaften, die sich auf das *Common Law* berufen, mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet (z.B. Kanada, England), zu denen meistens nicht die Verschriftlichung zählt.

74 »If the deponent cannot write he shall in the presence of the commissioner of oaths affix his mark at the foot of the declaration: Provided that if the commissioner of oaths has any doubt as to the deponent's inability to write he shall require such inability to be certified at the foot of the declaration by some other trustworthy person.« Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act (1963), Section 3 (2).

75 Während zu Apartheid-Zeiten nur Englisch und Afrikaans als offizielle Sprachen galten, gibt es seit der Interimsverfassung von 1993 elf Amtssprachen in Südafrika: »Afrikaans, English, isiNdebele, Sesotho sa Leboa, Sesotho, siSwati, Xitsonga, Setswana, Tshivenda, isiXhosa and isiZulu shall be the official South African languages at national level, and conditions shall be created for their development and for the promotion of their equal use and enjoyment.« Constitution of the Republic of South Africa Act No. 200 of 1993, Kap. 1, §3(1), <https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993> vom 30.03.2021.

Abb. 1.4: Letzte Seite handschriftliches HRV-Statement, aufgeschrieben und beglaubigt durch Commissioner of Oaths, 1996, National Archives and Records Service of South Africa.

After I was assaulted I again went to [redacted], because I was scared if we went to work, he might be harmed.

40.

In January [redacted] was again picked up by [redacted] because we as Union members were demanding a living wage. I was again taken to the Security Branch offices and assaulted. I was again hit with fists on my face and stomach. I was also kicked. I again went to [redacted] offices is in [redacted]. The two policemen who assaulted me this time was [redacted] and [redacted].

41.

I know and understand the contents of this statement, and I swear that it is the truth. I have no objection to taking the prescribed oath and consider it binding on my conscience.

42.

This statement was sworn to in front of me [redacted]

[redacted]

X [redacted]

Laut Aussage eines ehemaligen *Statement Takers* beantragten alle von der Kommission angestellten *Statement Takers* und *Investigators* mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit automatisch den Status eines *Commissioners of Oaths*.⁷⁶ Dass dies formal als Voraussetzung für die Validierung eines Statements gelten sollte, wird u.a. deutlich an den Statements, die nicht in Form von Formularen vorliegen: So finden sich unter den verschiedenen Statements der TRC auch solche, die nicht auf dem dafür vorgesehenen

76 E-Mail-Korrespondenz mit Wessel Janse van Rensburg, 3.-25. Oktober 2013 (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: *Statement Taker/Investigator/Commissioner of Oaths*, TRC Office Johannesburg). Man kann den Status auch beantragen, wenn man nicht eine eigens dafür bestimmte Position einnimmt, solange man ihn gut begründet. Erforderlich dafür sind ein Ausweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Referenz des Arbeitgebers, mit denen man persönlich beim zuständigen Magistrat seinen Antrag einreichen muss. Vgl. Department of Justice and Constitutional Development of the Republic of South Africa: Truth and Reconciliation Website, »Forms/Commissioners of Oaths«, https://www.justice.gov.za/forms/form_oaths.html vom 30.03.2021.

Formular verschriftlicht sind, sondern von Hand von einer anderen Person als dem Aussagenden und am Ende beglaubigt wurden – durch einen Commissioner of Oaths. Jedoch nahmen, wenn nötig, auch andere Mitarbeiter Statements von Opfern auf, die keine Commissioners of Oaths waren.⁷⁷

Indem der Aussagende die Verschriftlichung seiner Aussage vor dem *Commissioner of Oaths* mit seiner Unterschrift als richtig bestätigte, veränderte sich das Schriftstück: es wurde zu einem *Affidavit* (eidesstattliche Erklärung). Der ausgedehnte Gebrauch von *Affidavits* ist ein Spezifikum von Ländern, deren Rechts- und Verwaltungssysteme sich auf das angelsächsische *Common Law* berufen. Er beruht auf dem Prinzip der Identitäts- und Aussagebestätigung durch einen vom Gesetz dazu berufenen Zeugen (unter Voraussetzung der gleichzeitigen körperlichen Anwesenheit des Aussagenden und des Zeugen), was aus einem Schriftstück ein Beweisstück macht (*prima facie proof*).⁷⁸ (Vgl. Kapitel III.9: Zeugen bezeugen.) Die Auf- bzw. Fürschreibeszene der TRC war demnach eine weitläufig bekannte Szene.

Dass die *Statements* über ihre Protokollfunktion hinaus den formalen Status von *Affidavits* haben sollten, geht u.a. aus der Strukturierung derjenigen *Statements* hervor, die ohne Formular aufgeschrieben wurden. Sie übernahm die formalen Gepflogenheiten des *Affidavits*: Dazu gehörten der einleitende Hinweis, dass es sich um eine unter Eid gemachte Aussage handelte, die Nummerierung einzelner Textbausteine, die Angabe des Namens und der Adresse am Anfang, die chronologische Ordnung der Erzählung, der abschließende formale Hinweis, dass der Aussagende das Schriftstück verstanden und als wahr bestätigt hat, sowie die Bestätigung und Unterschrift durch den *Commissioner of Oaths*. In einer Publikation für juristische Hilfskräfte (*paralegals*) von 2010 heißt es über das *Affidavit*:

»An affidavit is a document in which a person makes statements and promises that they are true. By signing the statement in front of a Commissioner of Oaths they make it a legal document.«⁷⁹

Interessanterweise geht aus den Aussagen, die in einem *Statement*-Formular gemacht wurden, nicht hervor, dass die fürschreibenden Personen *Commissioners of Oaths* waren. Auf den Formularen gab es auch keinen Stempel oder ähnliches. Die *Statement*-

77 Interview mit Meleney Tembo (Logistics Officer), 24.11.2004, Audiodatei, 58 min, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985: 51.1, Interview Nr. 51.; Interview AF mit Sekoato Pitso (2009).

78 Die genauen Bedingungen, wann und unter welchen Umständen ein *Affidavit* in einem strafrechtlichen Verfahren nötig oder zulässig ist, sind im *Criminal Procedure Act No. 51 of 1977* festgelegt. Vgl. *Criminal Procedure Act No. 51 of 1977*, §212, <https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1977-051.pdf> vom 30.03.2021.

79 The Black Sash: Social Assistance. A Reference Guide for Paralegals, Februar 2010, https://www.blacksash.org.za/images/publications/social_assistance_guide_2010-1.pdf am 30.03.2021. The *Black Sash* ist eine NGO, die sich für die Einhaltung von Bürger- und Menschenrechten in Südafrika einsetzt. Sie wurde 1955 von Frauen in Südafrika gegründet wurde und setzte sich zu Apartheid-Zeiten v.a. für die Rechte von »Nicht-Weißen« ein. Seit dem Ende der Apartheid widmet sie sich v.a. dem Zugang zum Rechtssystem und der Rechtsberatung für benachteiligte gesellschaftliche Gruppen. The Black Sash: What we do, www.blacksash.org.za vom 30.03.2021.

Formulare enthielten in der Regel ein Vorblatt, auf welchem der Aussagende eine Erklärung unterschreiben sollte, dass er die Wahrheit sagte, deren Formulierung der eines *Affidavits* entsprach. Diese Erklärung musste laut Formularfeld von einem Zeugen – der in der Regel der Fürschreiber war – unterschrieben werden, nicht jedoch von einem *Commissioner of Oaths*. (Siehe Abb.III.1.)

Diese Nachlässigkeit in der konsequenten Durchsetzung von formalen Standards, die den Dokumentenstatus der *Statements* gewährleisten sollten, zeigt sich auch an anderen Stellen. Folgeaussagen zur Beweiserhebung, die nach dem bereits gemachten *Statements* von *Investigators* eingeholt wurden, wurden wiederum in kein Formular eingetragen, sondern scheinen manchmal als *Affidavit* beglaubigt worden zu sein, manchmal aber auch nicht.⁸⁰ Sogenannte *Designated Statement Takers* hatten qua ihrer Aufgabe keineswegs den Status von *Commissioners of Oaths*, da sie nicht angestellt, sondern frei beauftragt wurden (es sei denn, sie hatten ihn sowieso durch eine Funktion oder Beantragung unabhängig von der TRC). So wirkte das *Affidavit* zwar als Vorlage für das *Statement*, jedoch waren nicht alle *Statements* *Affidavits*. Diese qualitative Unterscheidung schien jedoch keinen Einfluss auf die weitere Prozessierung zu haben.

Im Gegensatz dazu unterlagen die Amnestie-Bewerbungen einem strikten Format und mussten laut TRC-Bericht unter Eid von einem *Commissioner of Oaths* beglaubigt werden.⁸¹ Auch das Amnestie-Formular enthielt eine Seite mit der Bestätigung unter Eid, dass das Ausgesagte der Wahrheit entsprach und musste nicht nur von einem normalen Zeugen sondern von einem *Commissioner of Oaths* gegengezeichnet sein. Der oftmaligen Nicht-Einhaltung der formalen Vorgaben wurde begegnet, indem man die Bewerber noch einmal aufforderte, die Bewerbung im richtigen Format einzureichen. Das Nicht-Einhalten der Form hatte zwar nicht notwendigerweise die Nicht-Zulassung der Bewerbung zur Folge, wurde jedoch spätestens während der Anhörung zur Kenntnis aller Beteiligten gebracht.

»Many applications were not submitted on the prescribed form. In such instances, the matter was registered and a proper form was sent to the applicant for completion. A large number of forms were returned because they were unsigned and/or had not been attested to by a Commissioner of oaths. In many instances, application forms had been completed without legal assistance or had been completed by third parties on behalf of illiterate applicants. In such cases, it was often necessary for the Committee to condone an applicant's failure to comply strictly with the formalities. It was sometimes possible to communicate with the applicants in question and place them in a position to cure the formal defects in the application. Where it was not possible to do this before the hearing, condonation for minor defects in the application was granted at the hearing itself.«⁸²

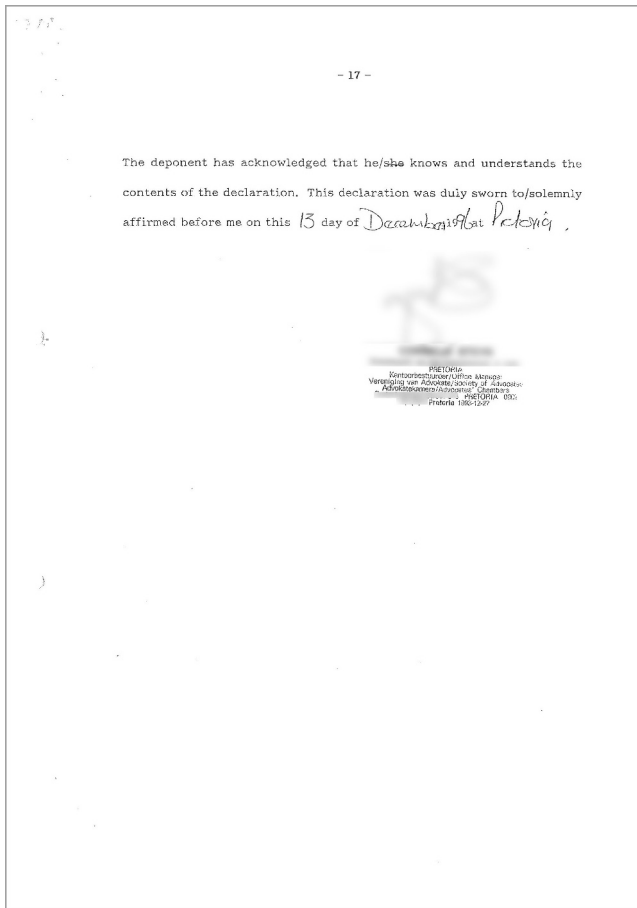
Viele Amnestie-Bewerbungen wurden von Anwälten eingereicht, die qua ihrer Funktion *Commissioners of Oaths* waren und somit die formalen Kriterien erfüllten.

80 E-Mail-Korrespondenz AF mit Wessel Janse van Rensburg (2013).

81 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 5.

82 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 6.

Abb. I.5: Letzte Seite Amnestie-Bewerbung, beglaubigt durch Commissioner of Oaths, 1996, National Archives and Records Service of South Africa.



Wie das Protokoll ist ein *Affidavit* ein Medium, welches Sprache in institutionalisierte Schrift übersetzt. Wie auch der Protokollant muss der *Commissioner of Oaths* das Präsentische der Aussage bezeugen. Das diachrone Moment seiner Funktion – nämlich die zeitliche und räumliche Transportierbarkeit der Performanz der Aussage und des Eids – steckt jedoch in seinem Namen selbst, der eine Vergangenheitsform ist: »*Affidavit*« heißt übersetzt »er/sie hat versprochen/unter Eid gesprochen«. ⁸³ Darüber hinaus bezeugt ein *Affidavit* nicht nur das Gesagte, sondern auch die Identität des Zeugen, denn es enthält immer den Namen, die Adresse und die Unterschriften des Aus sagenden wie auch die des Bezeugenden. Das Bestreben der TRC, den *Statements* und

83 Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Hg.): Duden. Das große Fremdwörterbuch, Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2007 (4. Aufl.), S. 52.

Amnestie-Bewerbungen den Dokumentenstatus von Affidavits zuzuschreiben, indem sie bestimmte Standards aufgriff, sie gleichzeitig jedoch auch wieder unterließ, hatte somit eine wahrheitserzeugende Funktion, die eine Art ›quasi-rechtlichen‹ Status beanspruchte. Nicht nur der Fürschreiber in seiner Position als *Commissioner of Oaths* wurde dadurch als eine rechtsförmige Institution aufgewertet, sondern auch der Ausagende und das Ausgesagte wurde damit als ›quasi-beglaubigt‹ und somit wahr im rechtlichen Sinne behandelt. Warum man nicht von vornherein die Standards eines Affidavits an die verschriftlichten Aussagen durchsetzte, hatte mit großer Wahrscheinlichkeit praktische Gründe: Nicht überall konnten *Commissioners of Oaths* präsent sein, wenn Aussagen gemacht wurden. Die Fürschreibeszene war somit eine übliche Praxis, die aufgegriffen wurde und die bei den Akteuren gewohnheitsgemäß eine rechtliche Verbindlichkeit schuf. Um zu verstehen, wie das zustande kam, lohnt sich ein Blick in die historischen administrativen Erfahrungen der TRC-Akteure.

4 Formulare und Verwaltung

Als die TRC ihre Arbeit Anfang 1996 aufnahm, sah sie sich der großen Herausforderung gegenüber, innerhalb kürzester Zeit eine administrative Infrastruktur zu schaffen. Denzil Potgieter, einer der 17 *Commissioners*, beschreibt die ersten Tage wie folgt:

»So, you know, after the first couple of days we realized that we are really, you know, on our own and we had sort of enlisted some sort of assistance from professionals in various fields to try and give us an idea of what sort of infrastructure for example we should be thinking of. [...] We learned on hop [ad hoc?] because, I mean, there was pressure as well, we didn't have the luxury of sort of, you know, retreating and seating having a couple of months to build. There was tremendous pressure on us from everywhere. So we didn't have the luxury of time and we handled things as we went along. We started off with a couple of offices in Cape Town (that's where) the seat was and pretty soon we hit the bureaucratic difficulties of putting anything together because [...] we had to refer back to the administrative authorities because we had to work within the discipline or the structures of the Department of Justice, because it was administered in that portfolio.«⁸⁴

Aus dem Nichts eine administrative Infrastruktur ins Leben zu rufen, die sich nah an den Zeugen bewegen und die Informationen zentralisieren, aber auch in bereits etablierten Verwaltungsstrukturen integriert sein sollte, war nur möglich, indem man auf gewohnte Verwaltungspraktiken in der Erstellung von Dokumenten zurückgriff. Die überlieferten Praktiken im Aufschreiben und Verwalten von Daten einzelner Personen bargen wiederum die Gefahr, sich als Institution nicht ausreichend von den Apartheid-Praktiken abzugrenzen – was den Versuch, eine historische Zäsur zu markieren, unterlaufen hätte.

84 Transkript Interview mit Denzil Potgieter (Commissioner, Cape Town Office), 08.11.2004, 20 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 40.

Matthew Hull beschreibt, dass die Forschung zu bürokratischen Schriftstücken zwei wesentliche Funktionen von Dokumenten ins Zentrum rückt: die administrative Kontrolle und die Konstruktion von Subjekten, Objekten und Gemeinschaften.⁸⁵ In diesem Sinne bildete das Formular und mit ihm der Für- bzw. Aufschreibende die Schnittstelle zwischen der TRC und der Bevölkerung – eine Funktion, die eine lange Geschichte in und außerhalb von Südafrika hat. Die Geschichte der südafrikanischen Formular-Administration ist dabei die Geschichte ihrer Einführung und Durchsetzung durch europäische Kolonialmächte, weswegen sich ein Blick auf die Funktion von Formularen in der europäischen Geschichte lohnt.

In der langen Geschichte von Formularen in Europa seit der frühen Neuzeit sind stets Beamte eines Herrschaftsstaates bei der Erhebung von Informationen über die Bevölkerung für das Ausfüllen von Formularen zuständig gewesen.⁸⁶ Seit dem 16. Jahrhundert wurden speziell für diesen Zweck ausgebildete Agenten eingesetzt: »beweglich eingesetzte, lese- und schreibkundige Beamte, die sich aus dem Bürgertum rekrutieren und eigens zur Erhebung und Verschriftung solcher Angaben ausgewählt sind«.⁸⁷ Waren die Formulare anfangs tabellarisch oder listenartig organisiert, so wurden ab dem 16. Jahrhundert auch Fragebögen eingesetzt, die das dialogische Moment der Aufschreibeszene stärkten.⁸⁸ Mit wachsender Verwaltung wurden Daten aus verschiedenen Verwaltungsvorgängen miteinander verbunden, um das Wissen des Staates über seine Bürger zu komplettieren.⁸⁹ Im 20. Jahrhundert, im Zuge des aufkommenden Wohlfahrtsstaates und der zunehmenden Zahl von Bürgern, die Sozialleistungen beantragten, ging man schließlich dazu über, den Bürger selbst als Aufschreibenden, als Agent des Staates einzubinden.⁹⁰ Formulare waren der Versuch, die Informationen so zu »programmieren«, wie Peter Becker es nennt, dass sie effizient weiter verarbeitet werden konnten, obwohl man den Vorgang des Aufschreibens aus der Hand gab.⁹¹

Eine andere Entwicklung der Formulare geht auf die festgelegten Wortfolgen zum Abschluss einer Rechtshandlung zurück, die »formulae«, die mit dem Buchdruck in Schreibkanzleien des 16. Jahrhunderts zur Herausbildung von Lückentexten führten.⁹² Im Gegensatz zu den Tabellen und Listen wurden hier keine allgemeinen abstrakten Normen festgelegt, sondern ganz konkret Sprach- bzw. Verfahrensregeln für den Einzelfall vorgegeben. Campe bezeichnet diese Verbindung von Rechtsregeln und der ge-

85 Hull, Matthew S.: »Documents and Bureaucracy«, in: *Annual Review of Anthropology* 41 (2012), S. 251-67.

86 Becker, *Formulare als Fließband der Verwaltung* (2009), S. 284f.

87 Campe, Rüdiger: »Barocke Formulare«, in: Siegert, Bernhard, Joseph Vogl (Hg.), *Europa. Kultur der Sekretäre*, Zürich, Berlin 2003, S. 79-96, 79.

88 Becker, *Formulare als Fließband der Verwaltung* (2009), S. 285f.

89 Vismann, Cornelia: »Was weiß der Staat noch?«, in: Collin, Peter, Thomas Horstmann (Hg.): *Das Wissen des Staates: Geschichte, Theorie und Praxis*, Baden-Baden 2004, S. 41-45.

90 Becker, *Formulare als Fließband der Verwaltung* (2009), S. 284ff.

91 Becker, *Formulare als Fließband der Verwaltung* (2009), S. 287.

92 Becker, *Formulare als Fließband der Verwaltung* (2009), S. 287f.; Campe, *Barocke Formulare* (2003), S. 87ff.; Vismann, *Akten* (2001), S. 127.

nauen rhetorischen Vorgabe zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen »die Rationalität des gouvernementalen Handelns, des Verfahrens selbst«⁹³.

Ob nun tabellarisch, listenförmig, als Fragebogen oder Lückentext, ohne Frage handelt es sich bei der Einsetzung von Formularen um eine Technik der Machtausübung, an der sich historisch der Übergang (und teilweise auch die Verbindung) von dirigistischen Herrschafts- hin zu regulatorischen Regierungstechniken ablesen lässt.⁹⁴ Formulare sind eng mit der Entwicklung einer modernen staatlichen Verwaltung in Europa und den Kolonien verbunden, in der Akteure der Verwaltung (Beamte), Formulare und Verwaltete (Bürger) als Aktanten zusammenwirken. Indem sich seine Fragen, Kategorien, Listen oder Lücken nicht an der Lebenswelt der Verwalteten sondern an den programmatischen Erfordernissen der staatlichen Verwaltung orientieren, macht das Formular autoritativ die absolute Deutungshoheit des Staates deutlich.⁹⁵ Es implementiert eine strukturelle Asymmetrie, die durch Misstrauen charakterisiert ist: Misstrauen von Seiten der Verwaltungsakteure gegenüber den Angaben der Verwalteten, und Misstrauen der Verwalteten gegenüber der Verwaltung: Zum einen kennen sie weder den Entstehungskontext des Formulars noch den Verwendungszweck ihrer Daten,⁹⁶ zum anderen können sie beim Ausfüllen der Formulare nicht sicher sein, ob sie die richtigen Angaben machen, um ihre Ansprüche angemessen durchsetzen zu können.⁹⁷

Dieses Verhältnis lässt sich auf die postkoloniale Aufschreibesituation der TRC übertragen. Die Erfahrung der Bevölkerung mit der Verwaltung war zu Apartheid-Zeiten gemäß der institutionellen Rassentrennung recht unterschiedlich.⁹⁸ Der staatliche Umgang mit der privilegierten Bevölkerungsgruppe der ›Weißen‹ war zwar regulativ, für die ›weiße‹ Bevölkerungsgruppe galten jedoch rechtsstaatliche Prinzipien einer Demokratie nach westeuropäischem Vorbild. Die Akteure begegneten sich somit nicht nur juristisch gleichwertig, sondern waren in einer Formular-Situation aufgrund ihres politisch beförderten höheren Bildungsgrades und des von ›Weißen‹ (*Whites*) kontrollierten Staatsapparats einer nicht ganz so großen Asymmetrie unterworfen wie die anderen, nicht-privilegierten Bevölkerungsgruppen. Deren Erfahrungen waren überwiegend durch den Kontakt mit den für sie jeweils zuständigen zentralen Spezialverwaltungen geprägt: Für die ›afrikanische‹ Bevölkerung (*Africans*) gab es von 1958 bis

93 Campe, *Barocke Formulare* (2003), S. 89.

94 Foucault, Michel: *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik*, Frankfurt a.M. 2004.

95 Becker, *Formular als Fließband der Verwaltung* (2009), S. 298.

96 Sarangi/Slembrouck, *Language, Bureaucracy and Social Control* (1996), S. 48f.

97 Becker, *Formulare als Fließband der Verwaltung* (2009), S. 294f.

98 Die der hierarchisch gegliederten ›Rassentrennung‹ zu Grunde liegenden Kategorien im Apartheid-Regime lauteten (von unten nach oben): *African (Bantu)*, *Coloureds*, *Asiatic (Indian)*, *European (Whites)*. Zur Geschichte der Apartheid-Rassentrennung vgl. u.a.: Dubow, Saul: *Racial segregation and the origins of apartheid in South Africa, 1919 – 36*, Oxford u.a. 1989; Posel, Deborah: *The Making of Apartheid 1948-1961. Conflict and Compromise*, Oxford 1991; Beinart, William: *Saul Dubow (Hg.): Segregation and Apartheid in Twentieth-Century South Africa*, London/New York 1995; Terreblanche, Sampie: *A History of Inequality in South Africa 1652-2002*, Scottsville/Sandton 2002.

1985 das *Department of Bantu Administration and Development* – kurz: *Bantu Administration*, welches aus dem *Department of Native Affairs* hervorgegangen war.⁹⁹ Diese Spezialverwaltung zentralisierte alle die ›afrikanische‹ Bevölkerung betreffenden Verwaltungsaufgaben.¹⁰⁰ Für die anderen zwei Bevölkerungsgruppen – ›Indier/Asiaten‹ (*Indians*) und ›Farbige/Gemischt-Rassige‹ (*Coloureds*) – gab es entsprechende zentrale Verwaltungsstellen, seit 1958 das *Department of Coloured Affairs* und seit 1961 das *Department of Indian*

99 Historisch gibt es mehrere ›Rasse‹-Bezeichnungen, die zum Teil auch zeitgleich verwandt wurden: *Native*, *Bantu*, *African*, *Black*. Als administrative ›Rassen‹-Kategorie war bis 1995 der Begriff *African* gültig, während *Black* seit der *Black-Consciousness*-Bewegung der 1970er im Sprachgebrauch affirmativ als Selbstbezeichnung verwandt wurde und auch heute im politischen Kontext in Südafrika präsent ist. *Black* schließt heute alle ehemals benachteiligten Bevölkerungsgruppen ein, die nicht als *White* bzw. *European* klassifiziert waren, wie z.B. das politische Programm *Black Economic Empowerment* (BEE) zeigt. *African* ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff *Afrikaner*, welcher historisch wiederum eine Selbstbezeichnung der afrikaanssprachigen ›weißen‹ Bevölkerung ist. Mit *Coloured* wurden in der südafrikanischen Apartheid-Ideologie nicht – wie im amerikanischen Sprachgebrauch – *Blacks* bezeichnet, sondern Menschen, die augenscheinlich ›gemischtrassig‹ waren, also keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden konnten. Im Sprachgebrauch der 1990er ist die Bezeichnung *Black* für die Kategorie *African* allgemein verbreitet, während von den *Europeans* überwiegend als *Whites* gesprochen wird. Im Folgenden soll der Begriff *African* (›afrikanisch‹) für die historische Einordnung in die entsprechende ›Rassen‹-Kategorie, und *Black* (›schwarz‹) zur Bezeichnung jener Bevölkerungsteile im Post-Apartheid-Südafrika verwandt werden, die historisch nicht der Kategorie *White* bzw. *European* zugeordnet waren. Für die Kategorie *European* wird die Bezeichnung *Whites* (›weiß‹) im Text verwendet. Dies ist eine pragmatische Konvention, die durch Großschreibung, Anführungszeichen und Kursivierung die historisch rassistische Konstruktion dieser Begriffe sowie die grundsätzliche Schwierigkeit einer Identitätszuschreibung und ihrer sprachlichen Bezeichnung in Südafrika anerkennt, wie Achille Mbembe sie formuliert: »... there is no »African identity« that is not composed, or better, stylized. This process of composition and stylization consists in gathering together disparate signs, which mean different things in various languages.« Mbembe, Achille: »Ways of Seeing. Beyond the New Nativism«, *African Studies Review* 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 1-14, 11. Vgl. beispielhaft zur sehr umfassenden Diskussion der historischen und heutigen Konstruktion von ›Rasse‹ und Identität: Posel, Deborah: »Race as Common Sense: Racial Classification in Twentieth-Century South Africa«, *African Studies Review* 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 87-113; dies.: »What's in a name? Racial categorizations under apartheid and their afterlife«, *Transformation* 47 (2001), S. 50-74. Distiller, Natasha, Melissa Steyn (Hg.): *Under Construction. »Race« and Identity in South Africa Today*, Sandton 2004; Nutall, Sarah: »Subjectivities of Whiteness«, *African Studies Review* 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 115-140; Beinart/Dubow, *Segregation and Apartheid* (1995).

100 Die *Bantu Administration* unterstand keiner parlamentarischen Kontrolle und hatte eine starke autoritative Position mit weitgehenden Befugnissen im ›weißen‹ Apartheid-Staatsapparat, was ihr eine mächtige Schlüsselrolle in der Umsetzung der Apartheid-Politik und dem Aufbau der Homelands zuschrieb. Ab 1978 wurde die *Bantu Administration* in *Department of Plural Relations and Development* und im selben Jahr noch in *Department of Cooperation and Development* umbenannt, was jedoch keinen Einfluss auf die gängige Bezeichnung *Bantu Administration* hatte. Nachdem es bereits Ende der 1970er Jahre vehemente Kritik an der Abteilung gab, die für die politische Instabilität in Südafrika verantwortlich gemacht wurde, verlor sie im Laufe der 1980er Jahre unter dem damaligen Präsident P.W. Botha zunehmend an Verantwortung und Kompetenzen, bis sie 1985 schließlich aufgelöst wurde. Ab 1985 teilte sie sich in zwei Abteilungen auf, das *Department of Constitutional Development and Planning* und das *Department of Development Aid*, womit sich die Zuständigkeiten auf andere Verwaltungsstellen bzw. Ministerien (z.B. gemäß Wohngebiet) dezentralisierten und verteilten. Terreblanche, *History of Inequality* (2002), S. 320ff.

Affairs. Sowohl *Indians* als auch *Coloureds* hatten gewisse Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe, wenn auch sehr eingeschränkt, sowie bessere (wenn auch nicht der »weißen« Bevölkerung ebenbürtige) Bildungsmöglichkeiten als die »afrikanische« Bevölkerung, was eine höhere Alphabetisierung in diesen Bevölkerungsgruppen mit sich brachte. Geht man davon aus, dass die Fürschreibeszene der TRC in der Apartheid-Administration ihre jüngsten historischen Vorläufer hatte, so erscheinen vor allem die Verwaltungserfahrungen der »schwarzen« Bevölkerung als besonders relevant für die Begegnung mit der TRC. Betrachtet man die Mehrheitsverhältnisse in den Jahren 1960 bis 1994¹⁰¹ und vergleicht sie mit der prozentualen Zusammensetzung der Zeugen bzw. Amnestie-Bewerber der TRC¹⁰² nach Apartheid-Kategorien (wie sie aus den Formularen rekonstruiert wurden), so wird deutlich, dass der größte Teil der Zeugen und auch der Amnestie-Bewerber aus eben dieser Gruppe, die die Bevölkerungsmehrheit bildete, kam. Ivan Evans beschreibt die Vorerfahrungen der »schwarzen« südafrikanischen Bevölkerung mit öffentlichen Verwaltungseinrichtungen:

»Black South Africans are depressingly familiar with the phenomenon of administration. After 1948, virtually every aspect of their lives was subjected to the intrusive hands of clerks, bureaucrats, and administrators of one sort or another. [...] the dreary burden of apartheid was that it had to be constantly administered: the feasibility of apartheid came to rest on the pervasive presence of the state in every facet of life.«¹⁰³

Die von Sarangi/Slembrouck konstatierte Asymmetrie der Formular- und damit Verwaltungssituation war hier nicht nur regulativ eingreifend, sondern absolut souverän: Der Staat beherrschte jeden Aspekt des Lebens. Der Beamte konnte in vielen Fällen willkürlich entscheiden, wie er mit dem Antragsteller verfahren wollte.

Mit der Begründung der *Bantustans* bzw. *Homelands*¹⁰⁴ in den 1970er und 1980er Jahren suchte die Apartheid-Verwaltung die Registrierung der Bevölkerung auf die Verwaltungen der *Bantustans* zu übertragen und sich v.a. der Kontrolle der Arbeitermigration zu widmen. 1968 war bereits das *Central Labour Bureau* gegründet worden, welches sich hierarchisch in lokale Substrukturen gliederte (*Regional Labour Bureau*, *Tribal Labour Bureau*). Hier mussten sich alle arbeitssuchenden und angestellten Personen registrieren lassen. Die Registrierung und Auswahl der Arbeitskräfte nahmen Beamte vor (»recruiting agents«), die den Arbeitssuchenden bereits fertige Arbeitsverträge vorlegten.¹⁰⁵ Der

101 Terreblanche, *History of Inequality* (2002).

102 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 168.

103 Evans, Ivan: *Bureaucracy and Race. Native Administration in South Africa*, Berkeley/Los Angeles/London 1997, S. 1.

104 *Bantustans*, oder auch *Homelands*, waren die territorialen Gebiete der einzelnen »Rassen«, nach denen das Apartheid-System die *Africans* noch weiter klassifizierte. Das letztendliche Ziel der Politik der Rassentrennung wurde in der territorialen und damit Aus- bzw. Abgrenzung der *Africans* gesehen, was mit der Gründung von zehn *Homelands* in den 1960er bis 1980er Jahren schließlich umgesetzt wurde. Am 27. April 1994 wurden sie wieder abgeschafft und in Südafrika inkorporiert. Vgl. dazu: Butler, Jeffrey, Robert J. Rotberg, John Adams: *The Black Homelands of South Africa. The Political and Economic Development of Boputhatswana and KwaZulu*, Berkeley/Los Angeles/Oxford 1978.

105 Vgl. Horrell, Muriel, *South African Institute of Race Relations: The »Pass Laws«*. A Fact Paper, Johannesburg 1960. Wolpe, Harold: »Capitalism and Cheap Labour Power in South Africa«, in: Beinart,

hauptsächliche Kontakt mit Vertretern der südafrikanischen Verwaltung und der Umgang mit Formularen passierte in den *Homelands* wie auch in der Stadt vor allem an den Orten, die mit den Passgesetzen und der Registrierung und Kontrolle des Arbeitskräftestroms zu tun hatten (s. Kapitel I.5: Name und Registrierung).

Der Widerspruch im Apartheid-Südafrika zwischen territorialer Segregierung der Bevölkerungsgruppen außerhalb der Städte und dem großen Bedarf von Wanderarbeitern in den urbanen Gebieten unterlief letztendlich das eigentliche Ziel einer institutionalen Segregierung und beförderte vielmehr eine zentrale Verwaltung, die sich in den *Homelands* lediglich anderer, nicht-staatlicher Agenten bediente als in der Stadt.¹⁰⁶ Für Mahmood Mamdani äußert sich in dieser Konstellation eine Form der Machtausübung, die den auslaufenden Kolonialismus in Afrika prägte – ein »dezentralisierter Despotismus«, der in Südafrika »indirect rule« auf dem Land und »direct rule« in der Stadt bedeutete.¹⁰⁷ In diesem Kontext waren Formulare, die von Agenten oder Beamten der *Bantu Administration* ausgefüllt wurden, ein wesentliches Kontrollinstrument, welches dezentral Daten erheben sollte, die aber einer zentralen Politik dienten und auch zentral in Pretoria bei der *Bantu Administration* gespeichert wurden (s. Kapitel I.5: Name und Registrierung).¹⁰⁸ Eine Möglichkeit, Daten zu erheben, war z.B. die Beantragung und Auszahlung von Renten durch sogenannte *Pension Offices*, die für die »afrikanische« Bevölkerung ebenfalls Teil der *Bantu Administration* waren. Den Kontakt mit der Verwaltung beschreibt Francie Lund wie folgt:

»For individual applicants, it was extremely expensive in terms of time and money to access their entitlements, sometimes involving many visits to pension offices. Forms were complex, in the wrong language, interpreted differently by different officials, and frequently simply not available. [...] Prospective pensioners could only find out whether their application had been successfully processed every two months when pension delivery took place. If the pension had not been processed and awarded, the applicant was given no reason for the lack of success, and simply told to »come back next time.«¹⁰⁹

Die Begegnung mit den Agenten der Verwaltung war somit aufwändig, überfordernd, frustrierend und willkürlich und manifestierte damit die ideologisch vertretene Machtasymmetrie.

William, Saul Dubow (Hg.): *Segregation and Apartheid in Twentieth-Century South Africa*, London/New York 1995, S. 60–90.

106 Mamdani, Mahmood: *Citizen and Subject. Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism*, Princeton 1996, S. 5ff.

107 Mamdani, *Citizen and Subject* (1996), S. 37ff.

108 Bowker, Geoffrey C., Susan Leigh Star: *Sorting Things Out. Classification and Its Consequences*, Cambridge (Massachusetts), London 2000, S. 197f.

109 Lund, Francie: »Children, Citizenship and Child Support. The Child Support Grant in Post-Apartheid South Africa«, in: Breckenridge, Keith, Simon Szreter (Hg.), *Registration and Recognition. Documenting the Person in World History*, Oxford 2012, S. 475–494, 479.

Mit dieser Verwaltungserfahrung begegneten TRC-Zeugen den Fürschreibern der TRC, die zwar nun im Namen eines neuen Staates agierten, jedoch mit den gleichen Techniken vorgehen. Damit Daten zentralisiert werden können, muss ihre Auswertung bereits beim Ausfüllen des Formulars berücksichtigt werden. Zwar geschah das Ausfüllen der Formulare auch bei der TRC dezentral, die Daten jedoch wurden in den Büros ausgewertet und in die zentrale Datenbank eingespeist. Dass im ersten Kontakt eines Zeugen mit einem Fürschreiber eine Machtkonstellation eine Rolle spielte, war den Fürschreibenden oft durchaus bewusst: Während viele *Statement Takers* bzw. anwaltliche Vertreter versuchten, die Formulare dahingehend auszufüllen, dass sie das vermeintlich ›Beste‹ für die Opfer bzw. Täter erreichen konnten, konnte auch das Gegenteil der Fall sein. War ein *Statement Taker* von der Bagatelhaftigkeit eines geschilderten Falls überzeugt, so war die Wahrscheinlichkeit gering, dass der geschilderte Fall überhaupt als Menschenrechtsverletzung eingeordnet wurde. Anwälte waren sich dieser Folgen, die das Ausfüllen eines Formulars haben konnte, natürlich durchaus bewusst, bewegten sie sich doch professionell in einem staatlich verwalteten Apparat von Ansprüchen, der wesentlich auf der Verschriftlichung dieser Ansprüche fußte. Weniger erfahrenen *Statement Takers* wurde dieser Einfluss oft erst mit der Zeit offenbar: So schildert Lindiwe Mthembu-Salter, wie sie als *Statement Taker* erkennen musste, dass sie Zeugen unabsichtlich durch ihre Eingaben den Anspruch auf Reparation verwehrt hatte.¹¹⁰ Am Beispiel von psychiatrischen Krankenakten macht Harold Garfinkel deutlich, dass hinter fehlerhaften Eintragungen von Informationen in den meisten Fällen weniger Nachlässigkeit als vielmehr ökonomische bzw. zeitökonomische Gründe stehen, sowie die vage antizipierte Folgeverwendung von Informationen, auf Grund derer der Vertreter der Institution, also der Arzt, als kontraktueller Partner im Zustandekommen eines medizinisch-juridischen Dokuments zur Rechenschaft gezogen werden konnte.¹¹¹ Die eigene Position und damit auch die Agency des Fürschreibers spielte auch beim Ausfüllen des *Statements* bzw. des Amnestie-Gesuchs eine Rolle. Je nach biographischem und professionellem Hintergrund variierte das Selbstverständnis eines Fürschreibers und damit auch seine eigene Intention beim Ausfüllen der Formulare. So fühlten sich einige *Statement Takers* eher verpflichtet, dem jeweils individuellen Opfer oder Zeugen die bestmögliche Voraussetzung für eine Reparationszahlung zu verschaffen, während andere den therapeutisch-kathartischen Aspekt des Zuhörens und Dokumentierens ins Zentrum stellten. Die später angeheuerten *Designated Statement Takers* wurden per *Statement* bezahlt und hatten in diesem Sinne auch ihren eigenen Verdienst vor Augen, wenn sie die Formulare ausfüllten.¹¹² Anwälte der Amnestie-Bewerber wiederum betrachteten es als ihren Job, die Interessen der Antragsteller bestmöglich zu vertreten.

110 Interview Lindiwe Mthembu-Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project.

111 Garfinkel, Harold: »Gute« organisatorische Gründe für »schlechte« Krankenakten (1967)«, in: System Familie 13 (2000), S. 111-122.

112 Interview AF mit Frank Mohapi (2011); Videoaufzeichnung des Interviews mit Shireen Brown (2005); Interview Lindiwe Mthembu-Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project.

Während die eigentliche Funktion des Fürschreibers die Gewährleistung einer reibungsfreien Datenprozessierung war, vermischten sich in seiner Person institutioneller Auftrag, individuelle Intention und kontextuelle Bedingungen zu einer »eigensinnigen« Agency, die genau das Gegenteil zur Folge haben konnte. Dieser »Eigen-Sinn«¹¹³ der Fürschreiber, der als Störung für die zentrale Datenspeicherung wahrgenommen wurde,¹¹⁴ verweist auf eine historische Kontinuität von »Störungen« zwischen dezentraler Datenerfassung und zentraler Datenspeicherung und -prozessierung. Keith Breckenridge beschreibt die Bemühungen, bereits in den Anfängen des Apartheid-Staates der 1950er Jahre ein zentrales biometrisches Identitätserfassungssystem zu implementieren, mit dem eine Form der totalitären panoptischen Kontrolle ausgeübt werden sollte.¹¹⁵ Der Versuch scheiterte letztendlich daran, dass die für die Erfassung der Daten zuständige lokale Infrastruktur zu schwach bzw. unkontrolliert war und sich nach wie vor in den Praktiken der älteren dezentralen, kolonialen Struktur verwurzelt sah.¹¹⁶ (Vgl. Kapitel I.5: Name und Registrierung.) Dies sollte sich bis in die 1990er Jahre als das Hauptproblem für eine zentrale Datenerfassung erweisen: Die lokalen Strukturen waren schlicht zu komplex, zu eigenständig und auch zu korrupt und inkompetent, als dass sie sich in ihren Praktiken von einem zentralen Apartheid-Staat, dessen Machtstrukturen im übrigen auch immer komplexer und undurchsichtiger wurden, kontrollieren und normieren ließen.¹¹⁷

Festhalten lässt sich somit, dass die historischen Erfahrungen des Eigen-Sinns der Verwaltungsagenten (Fürschreiber), der Hilflosigkeit der zentralen Datenkontrolle und des Misstrauens der Zeugen gegenüber einer verwaltenden Souveränität in die Begegnung der Bevölkerung mit den Formularen und Fürschreibern der TRC-Administration eingeflossen sein müssen: Ein Formular ausfüllen zu lassen oder auszufüllen und dessen Daten auf den Weg zu schicken, waren vielfach eingeübte Praktiken, die einerseits eng mit willkürlicher Machtausübung, und oppressiver Staatsideologie verbunden waren, andererseits auch mit Momenten der Selbstbehauptung von Akteuren – und deren flächendeckende Implementierung bis dato in Südafrika immer gescheitert war.¹¹⁸ Die

113 Dieser Ausdruck stammt von Alf Lütke und bezeichnet die Eigenschaft von historischen Akteuren, sich von den Forderungen und Zumutungen, die auf sie einwirken, zu distanzieren und ein Bewusstsein für die eigene Position zu entwickeln, aus dem verschiedene Verhaltensmöglichkeiten erwachsen können. Lütke, Alf: Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg 1993, S. 375–382.

114 Interview AF mit Patrick Ball (2013).

115 Es war kein geringerer als Hendrik Verwoerd selbst, der – noch bevor er 1961 Premierminister der ersten *Republic of South Africa* wurde und die Apartheid-Ideologie implementierte – bereits 1952 in seiner Funktion als *Minister for Native Affairs* versuchte, dieses zentrale Identitätserfassungssystem einzuführen. Breckenridge, Keith: »Verwoerd's Bureau of Proof: Total Information in the Making of Apartheid«, in: *History Workshop Journal* 59 (2005), S. 88–108.

116 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005), S. 104f.

117 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005), S. 105.

118 Diese Geschichte des Scheiterns lässt sich auch schon früher ansetzen: Breckenridge beschreibt das Misslingen verschiedener Versuche in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die rurale Bevölkerung datentechnisch zu erfassen. Obwohl Südafrika die ökonomischen und administrativen Kapazitäten aufwies, war die zentrale Verwaltung nicht in der Lage, die Registrierung an »afrikanische« Beamte (*clerks*) zu überantworten. Man mag die Ursachen dafür sowohl in einer rassistischen

Person des Fürschreibers und der Vorgang der Datenerfassung waren somit durchaus vertraute, aber sehr ambivalente Instanzen in der Begegnung mit staatlicher Autorität.

5 Name und Registrierung

Neben der Beschreibung des Tathergangs umfassten die von der TRC erhobenen Daten personale Identifizierungsmerkmale. Das Dokumentieren von Identität ist ein Instrument der modernen Staatsverwaltung: Nur wer identifiziert werden kann, ist »lesbar«.¹¹⁹ Und nur wer lesbar ist und sich als Person selbst zu erkennen geben kann, kann eine legitimierte Aussage machen. Die Feststellung und Dokumentierung von Identität ist in diesem Sinne integraler Teil der Geschichte der kolonialen Kontrolle ihrer Subjekte. So war das Führen eines Passes eng mit der Apartheid-Politik und der Kontrolle von Arbeitskräften verknüpft. In Südafrika war es die Volkszählung von 1951 und die Einführung von *ID Cards*, die die Registrierung der Bevölkerung und die Einteilung in eine der vier Rassekategorien der Apartheid-Ideologie umsetzte.¹²⁰ Mit dem *Population Registration Act* von 1950 wurde das Tragen eines Identitätsausweises (*Identity Card* oder *ID card*) für alle Südafrikaner verpflichtend. Das wichtigste Datum der *ID card* war die ID-Nummer, die sowohl die Nummer des *Census District* als auch des Geburtenregisters enthielt und damit interreferentiell wirkte. Anfangs wurde auch die Rassenzugehörigkeit in der Nummer codiert, was ab den 1960er Jahren nicht mehr nötig wurde, da die Rassenzugehörigkeit auf der Karte selbst groß markiert wurde. In den 1950er Jahren wiesen die aufschreibenden Beamten mit der Erfassung der personalen Daten gleichzeitig die Rassenzugehörigkeit in den *ID books* zu – nach dem äußeren Erscheinungsbild. Die Festlegung der Rasse, die weitreichende Konsequenzen hatte, wurde nach Augenschein des zuständigen Sachbearbeiters bemessen und war eine willkürliche Zuordnung.¹²¹ Erst zehn Jahre später führte die Apartheid-Administration eine Art von genealogischer Rassenbestimmung ein, die jedoch, wie Keith Breckenridge betont, rein bürokratischer Natur war: Bei Neuregistrierungen wurde die administrative Klassifizierung der Eltern als das entscheidende Kriterium für eine Einordnung zugrunde

Grundhaltung finden, als auch in der Implementierung der kolonialen »indirect rule«: Die Einbindung von Chiefs in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten hatte zur Folge, dass der größere Teil der Bevölkerung mit der zentralen Verwaltung nicht in Berührung kam. Breckenridge, Keith: »No Will to Know. The Rise and Fall of African Civil Registration in Twentieth-Century South Africa«, in: ders., Simon Szreter (Hg.): *Registration and Recognition. Documenting the Person in World History*, Oxford 2012, S. 357–384.

119 Scott, *Seeing Like a State* (1998), S. 65; Caplan, Jane, John Torpey: »Introduction«, in: dies. (Hg.), *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton/Oxford 2001, S. 1–12, 1.

120 Posel, *What's in a name?* (2001); dies., *Race as Common Sense*, (2001).

121 Der Grund für diese augenscheinliche Ad-hoc-Klassifizierung – und nicht beispielsweise aufgrund einer sozio-biologischen Rassen-Genealogie, wie es in den 1950er Jahren durchaus üblich gewesen wäre – war relativ klar: Ein großer Teil der »weißen« Familien hatte »afrikanische« Vorfahren und wäre nach damaligen Maßstäben somit selbst nicht eindeutig klassifizierbar gewesen. Bowker/Star, *Sorting Things Out* (2000), S. 201–203; Posel, *Race as Common Sense* (2001).

gelegt.¹²² Deborah Posel ergänzt zu den Gründen für die Anwendung eines derartigen sozio-legalen Konzepts von Rasse noch einen ganz praktischen: Es wäre schlicht zu aufwändig gewesen, Kriterien für eine biologische Rassenkategorisierung anzuwenden.¹²³ Während das für *Whites* und *Africans* bedeutete, dass die einmal gemachte Rassenangabe bei der Volkszählung nun weiterhin für alle Nachfahren galt – mit allen Konsequenzen –, wurden *Coloureds* und *Indians* immer wieder neuen Untersuchungen unterzogen, um ihre Rassenkategorie bzw. Identität zu überprüfen.¹²⁴ Die zuständigen Beamten hatten demnach eine außerordentliche Machtposition (was einmal mehr die Ambivalenz der Figur des Fürschreibers unterstreicht).

Bei den *ID cards* handelte es sich um laminierte Karten, die für *Whites*, *Indians* und *Coloureds* als einzelne Karten ausgegeben wurden, während sie für *Africans* in ihr *Reference Book* geklebt wurden. Das *Reference Book* (afrikaans: *Bewysboek*) war in den 1950er und 1960er Jahren das zentrale Dokument der Apartheid-Politik, welches alle *Africans* über 16 Jahren immer mit sich führen mussten, wenn sie sich in Südafrika außerhalb des ihnen zugewiesenen *Homelands* bewegten.¹²⁵ Während für die *ID Card* das wichtigste Datum die ID-Nummer war,¹²⁶ war auf dem *Reference Book* der Fingerabdruck das entscheidende Identitätskriterium – warum der Pass auch *Dompas* (»dummer Pass«) genannt wurde, da er für die illiterate Bevölkerung die Notwendigkeit der Unterschrift aufhob.¹²⁷ (Siehe nachfolgendes Kapitel I.6: Unterschreiben.) Der *Dompas*, kurz: Pass, diente der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der »afrikanischen« Bevölkerung, dem städtischen Siedlungsmanagement sowie der Kontrolle von Zustrom und Abwanderung von Migrantenarbeitskräften in den Städten. Wer sich ohne besondere Erlaubnis oder ohne Nachweis eines Arbeitsverhältnisses in Siedlungsgebieten aufhielt, die ihm laut Pass nicht zugewiesen waren, machte sich strafbar.¹²⁸ Die Pässe beinhalteten Anga-

122 Breckenridge, Keith: »Book of Life: the South African Population Register and the invention of racial descent, 1950 – 1980«, unveröffentlichtes Vortragsskript, Workshop »Claims of Descent. Science, Representation, Race and Redress in 21st Century South Africa«, Halle 14.-16. Juni 2014.

123 Posel, *Race as Common Sense* (2001), S. 88.

124 Breckenridge, *Book of Life* (2014).

125 Neben dem *Reference Book* gab es auch Reisepässe (von den ihnen zugewiesenen *Bantustans*) und auch so genannte *homeland travel documents*, mit denen man Identität, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Alter bestätigen konnte. Lund, *Children, Citizenship and Child Support* (2012), S. 479.

126 Die ID-Nummer geht zurück auf den *Population Registration Act No. 30* von 1950 und enthält codiert Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Rassenzugehörigkeit. Mit dem *Identification Act No. 72* von 1986 wurde die Angabe der Rassenzugehörigkeit gestrichen. Mit dem *Identification Amendment Act No. 47* von 1995 wurde ein neues Bevölkerungsregistrierungssystem entwickelt, welches zu Beginn der TRC jedoch noch nicht implementiert war. *Identification Amendment Act No. 47* von 1995, [https://www.gov.za/documents/identification-amendment-act-o vom 30.03.2021](https://www.gov.za/documents/identification-amendment-act-o-vom-30.03.2021); *Population Registration Act No. 30* von 1950, https://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf_files/leg19500707.028.020.030.pdf vom 30.03.2021.

127 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005), S. 85ff.

128 Die systematische Kontrolle des Zustroms in die Städte sowie erste segregationale Praktiken gehen auf den *Native Laws Amendment Act* von 1934 zurück. Für das rigide und komplexe Kontrollsystem der Apartheid-Politik waren ab den 1950er Jahren folgende Gesetze grundlegend: *Prevention of Illegal Squatting Act*, 1951; *Native Laws Amendment Act*, 1952; *Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents) Act*, 1952; *Natives Resettlement Act*, 1954; *Natives (Prohibition of Interdicts) Act*, 1956; *Urban Bantu Councils Act*, 1961; *Bantu Laws Amendments Act*, 1965; *Black Local Authorities Act*,

ben des Namens, der Identifikationsnummer, des Geschlechts, des Geburtsdatums, ein Passbild, die Rassen-Klassifizierung (ab 1966), den rechtmäßigen Aufenthaltsort, entsprechende Ausnahmegenehmigungen und die Adresse des Arbeitgebers. Sie dokumentierten sämtliche Aufenthaltsorte, Arbeitsverhältnisse, Steuerzahlungen, medizinische Untersuchungen, Polizeiberichte oder Gefängnisstrafen.¹²⁹

Alle Angaben über die Angehörigen der als *Africans* klassifizierten Angehörigen der südafrikanischen Bevölkerung aus der Volkszählung von 1951 wie auch die Angaben aus den *ID books* und dem *Dompas* sollten in einer zentralen Datenbank in Pretoria zusammengeführt und gespeichert werden. Jedoch wurde dies nie erreicht. Durch die große Migrationsdynamik der Arbeitskräfte mussten die *Reference Books* ständig aktualisiert werden, was die Bürokratie heillos überforderte. Zwar war Ende der 1960er Jahre die erwachsene Bevölkerung erfasst und in Rassekategorien eingeteilt, das panoptische Phantasma jedoch, dass man alle Bewegungen und damit alle Lebensgeschichten der »afrikanischen« Bevölkerung zentral registrieren konnte, blieb eben das: ein Phantasma. 1970 startete man einen neuen Versuch, dieses Mal mit technologischer Unterstützung aus Amerika: Mit Hilfe neuer IBM-Computer wollte man eine zentrale elektronische Datenbank in Pretoria einrichten, das sogenannte *Book of Life*, das sämtliche Registrierungen jeglicher Art zentralisieren sollte.¹³⁰ Eine große zentrale Behörde wurde geschaffen, die sogenannte *Civitas*, um dies nach dem Vorbild schwedischer und israelischer Registrierungsinitiativen umzusetzen. Im Gegensatz zu Schweden und Israel jedoch, die eine dezentrale Registrierung verfolgt hatten, wollte Südafrika alles zentral lenken. Während es zum einen darum ging, das Apartheid-Regime als ein technologisch-modernes und damit überlegenes System zu präsentieren,¹³¹ war das eigentliche Ziel die sicherheitspolitische Kontrolle, die insbesondere durch ein aktuell gehaltenes Wohnadressenverzeichnis ermöglicht werden sollte. Dies hieß aber auch, dass sich nun alle Mitglieder der südafrikanischen Gesellschaft noch einmal neu registrieren lassen mussten, um die Daten zu digitalisieren. Auch dieses Projekt scheiterte. Noch bis

1982. Passgesetze als soziales Kontrollinstrument haben in Südafrika jedoch eine sehr viel längere Geschichte. Bereits im 18. und 19. Jahrhundert führten die britischen und holländischen Verwaltungen in der Kapkolonie Identifikationsdokumente ein, um die Migration von und den Handel mit Arbeitskräften in der Kapkolonie zu kontrollieren. Im 19. Jahrhundert wurde so die Migration von billigen »afrikanischen« Arbeitskräften aus ruralen Gebieten für die Gold- und Diamantenminen in Johannesburg und Kimberley geregelt. Frankel, Philip: »The Politics of Passes: Control and Social Change in South Africa«, in: *The Journal of Modern African Studies* 17 (Juni 1979), Nr. 2, S. 199-217, 200f; Vgl. auch Evans, *Bureaucracy and Race* (1997).

129 Die Passgesetze ebenso wie überhaupt die gesamte Bantu Administration hatten einen riesigen Verwaltungsaufwand zur Folge, der mit ausgefeilten Überwachungsmechanismen, Sanktionsmaßnahmen und langen Wartezeiten verbunden war. Vgl. Posel, Deborah: *The Making of Apartheid 1948-1961. Conflict and Compromise*, Oxford 1991; Horrell, Muriel: *The Pass Laws* (1960); Frankel, *Politics of Passes* (1979); Evans, *Bureaucracy and Race* (1997).

130 Breckenridge, *Book of Life* (2014). Dieses Projekt schreibt sich in eine historische Kontinuität von Projekten ein, die die vollständige Erfassung und Verwaltung von Dingen und Menschen zum Ziel haben. Vgl. Siegert, Bernhard: »Perpetual Doomsday«, in: ders., Joseph Vogl (Hg.), *Europa. Kultur der Sekretäre*, Zürich, Berlin 2003, S. 63-78. Vgl. auch Kapitel IV.1: Vervollständigen.

131 Edwards, Paul, Gabrielle Hecht: »History and the Technopolitics of Identity. The Case of Apartheid South Africa«, *Journal of Southern African Studies* 36 (Sept. 2010), No. 3, S. 619-639.

weit in die 1980er Jahre hinein versuchte man, der Datenmenge, die prozessiert werden musste, Herr zu werden, jedoch arbeitete die Verwaltung einfach zu langsam (ein Antrag hatte eine Bearbeitungszeit von zwei Jahren). Auch der Versuch, Verantwortlichkeiten der lokalen Autoritäten auf die *Civitas* zu übertragen, wie das Ausstellen von Führerscheinen, scheiterte an dem massiven bürokratischen Aufwand. Im Gegensatz zum *Dompas*, welcher voller Stempel war, wurde das *Book of Life* – außer als Heiratsurkunde – kaum benutzt; die Seiten des *Book of Life* blieben leer.¹³² Mit P.W. Botha als Präsident begann schließlich Ende der 1970er Jahre die bereits beschriebene Politik der Dezentralisierung, die Bevölkerungsregistrierung sollte nun von den lokalen Autoritäten der *Homelands* übernommen werden, während der Staat sich nur der Kontrolle der Arbeitermigration widmete.¹³³ Dass der südafrikanische Apartheid-Staat es lange Zeit nicht schaffte, ein landesweites zentrales Personenregistrierungssystem zu implementieren, ist nach Breckenridge einer der Gründe für seinen wirtschaftlichen und politischen Niedergang. Dabei sieht Breckenridge die Ursachen für das Scheitern einer landesweiten Bevölkerungserfassung in der rassistischen Grundhaltung gegenüber den »afrikanischen« Eliten und das Versäumnis, sie in Registrierungsverfahren einzubeziehen (im Sinne einer kolonialistischen *indirect rule*).¹³⁴ Erst mit dem Aufkommen von digitalen biometrischen Erfassungsmethoden, wurde die Bevölkerung komplett erfasst: Der Fingerabdruck wurde das unverkennbare Signum der staatlichen Identitätserfassung und -konstituierung – just zu dem Zeitpunkt, als der Apartheid-Staat die soziale Kontrolle seiner Individuen letztendlich abgab.¹³⁵ Nichtsdestotrotz lässt sich festhalten, dass die Begegnung zwischen der »schwarzen« Bevölkerung und den »weißen«, staatlichen Apartheid-Institutionen geprägt war von Machtdemonstration, Willkür und Angst. Die »afrikanische« Bevölkerung fühlte sich der Bürokratiemaschine überwiegend ausgeliefert.¹³⁶ Diese Asymmetrie zwischen Verwaltungsinstanz und der Mehrheit der Bevölkerung und die durch die *Bantu Education* verbreitete mangelnde Bildung führten zu einem Verhältnis des Misstrauens und der Feindseligkeit gegenüber staatlichen Institutionen,¹³⁷ aber auch zu einem Selbstverständnis der Unterlegenheit gegenüber dem »weißen« technologischen und organisatorischen Herrschaftssystem.¹³⁸ So war es, wie in anderen kolonialen Staaten auch, übliche Praxis, neugeborenen Kindern aber auch erwachsenen Arbeitskräften englische oder afrikaans Namen zu geben, damit sie von

132 Breckenridge, *Book of Life* (2014).

133 Dass die Zusammenarbeit mit »afrikanischen« Mediatoren in den Kolonien, auch im Sinne einer »indirect rule« eine wichtige Rolle spielte, ist inzwischen weitläufig belegt. Vgl. Lawrance, Benjamin N., Emily Lynn Osborn, Richard L. Roberts (Hg.): *Intermediaries, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa*, Madison, Wisconsin 2006.

134 Breckenridge, *No Will to Know* (2012).

135 Edwards/Hecht, *Technopolitics of Identity* (2010).

136 »...even those fortunate enough to qualify for urban status are faced with a harsh and insecure daily existence where the loss of a document, some technical violation of the mass of administrative decrees, or some arbitrary (and often vindictive) stroke of the bureaucratic pen, can mean condemnation to perpetual displacement.« Frankel, *Politics of Passes* (1979), S. 205.

137 Frankel, *Politics of Passes* (1979), S. 206.

138 Frankel, *Politics of Passes* (1979), S. 199.

den Beamten der Behörden, die keiner afrikanischen Sprache mächtig waren, korrekt aufgeschrieben, ausgesprochen, identifiziert und verwaltet werden konnten.

Diese Praxis der Namensgebung war jahrhundertealt und entstammte der christlichen Missionierungsbewegung, was dazu führte, dass viele Südafrikaner einen afrikanischen und einen englischen bzw. afrikaans Vornamen trugen.¹³⁹ Wer den englischen bzw. afrikaans Namen zu welchem Zeitpunkt vergab, war unterschiedlich (christliche Geistliche, Arbeitgeber, Lehrer, Beamte oder die eigenen Eltern).¹⁴⁰ Dies führte zu unterschiedlichen Personae: einer administrativen und einer kulturellen.

Die Zweiteilung zwischen einem registrierten und damit geschriebenen Namen und einem Rufnamen lässt sich in Bezug setzen zu Walter Seitters These vom Zweitkörper, den er, am Beispiel der Heraldik, vom Eigenkörper abgrenzt und der die Option einer Anonymität birgt.¹⁴¹ Friedrich Balke spricht hier vom »Modus der Personen-Fabulation, die gerade keinen Totaldurchgriff auf eine Person und deren ›Wesen‹ ermöglichen soll, sondern den Prozess eines ›Person-Werdens‹ eröffnet, der sich das Ausmaß der Selbstoffenbarung gegenüber Dritten vorbehält.«¹⁴² Der entscheidende Unterschied zur doppelten Namensgebung in Südafrika liegt jedoch wesentlich darin, dass die administrative Identität in den meisten Fällen eine fremdbestimmte war, hinter der die Person zwar ihre kulturelle Identität verstecken konnte, die ihr jedoch nicht die Option einräumte, sich eigenmächtig selbst zu offenbaren. Vor diesem Hintergrund der Namensgebungspraxis und der Einordnung in Rassekategorien bildeten sich im Apartheid-Staat zahlreiche subversive Strategien heraus, die eigene Identifizierung zu beeinflussen.¹⁴³

139 »Naming« als koloniale Praxis der Aneignung und Unterwerfung bezieht sich nicht nur auf die Vergabe von Personen- sondern vor allem auch Ortsnamen, womit meistens die Landaneignung verbunden war bzw. ist. Vgl. Achebe, Chinua: »Named for Victoria, Queen of England«, in: Ashcroft, Bill, Gareth Griffiths, Helen Tiffin (Hg.): *The Post-colonial Studies Reader*, London/New York 1995, S. 190-193; Trinh T. Minh-Ha: »No Master Territories«, in: Ashcroft et al., *Post-colonial Studies Reader* (1995), S. 215-218; Carter, Paul: »Naming Place«, in: Ashcroft et al., *Post-colonial Studies Reader* (1995), S. 402-406.

140 Nelson Mandela schildert in seiner Autobiografie, wie er zu seinem englischen Namen kam: »On the first day of school, my teacher, Miss Mdingane, gave each of us an English name and said that from thenceforth that was the name we would answer to in school. This was the custom among Africans in those days and was undoubtedly due to the British bias of our education. [...] There was no such thing as African culture. Africans of my generation – and even today – generally have both an English and an African name. Whites were either unable or unwilling to pronounce an African name, and considered it uncivilized to have one. That day, Miss Mdingane told me that my new name was Nelson. Why she bestowed this particular name upon me I have no idea. Perhaps it had something to do with the great British sea captain Lord Nelson, but that would be only a guess.« Mandela, Nelson: *Long Walk to Freedom. The Autobiography of Nelson Mandela*, London 1994, S. 42.

141 Seitter, *Menschenfassungen* (1985).

142 Balke, *Tychonta* (2012), S. 275.

143 Dies gilt natürlich insbesondere für die Zuweisung der Rassenkategorie: Als sogenannte »torques« wurden Rassenzuschreibungen genannt, die nicht mit der bisherigen Biographie und dem Lebensumfeld zusammenpassten und teilweise verheerende Folgen für die Einzelpersonen und ihre Familien hatten. Mit der Praxis des sogenannten »passing« versuchten wiederum Personen, sich oder ihren Angehörigen durch den Aufstieg in eine nächsthöhere Rassenkategorie bessere Bildungs-

Neben dieser Doppelbenennung von Personen bargen die Namen in Datenbanken noch weitere Probleme, da sie in unzähligen Fällen fehlerhaft aufgeschrieben worden waren und nicht mit den Rufnamen oder Angaben in anderen nicht zentral verfassten Dokumenten übereinstimmten. Damit war gegen Ende des Apartheid-Staates die virtuelle Adressierbarkeit einer einzelnen Person durch die 13-stellige Identifikationsnummer innerhalb der zentralen Datenbank zwar gegeben, jedoch hieß das nicht, dass man sie außerhalb der Datenbank – den Körper – finden würde. Da das Eintragen in die Formulare in der Regel von Beamten gemacht wurde, die nicht der Sprache des jeweilig zu Registrierenden mächtig waren und generell keine allzu große Sorgfalt in der Arbeit mit ihren Klienten an den Tag legten, und da zudem die Arbeitssuchenden selbst in vielen Fällen nicht lesen und schreiben konnten, war die Transkription der afrikanischen Namen häufig falsch und unvollständig. So wurden Teile des Namens weggelassen oder falsch niedergeschrieben, Vor- und Nachname vertauscht, manchmal auch das Geschlecht falsch angegeben. Postalische Adressen waren nach wie vor im Zuge der vielen Migrationsbewegungen und informellen Wohnungsbedingungen unzuverlässig oder gar nicht vorhanden.¹⁴⁴ Wieder bildeten sich zwei Personae: die administrative und die real existierende.

Als die TRC die Daten von Opfern, Tätern und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen zu erfassen suchte, um eine »möglichst vollständige« Registrierung der Menschenrechtsverletzungen zu erreichen, baute sie somit einerseits auf einer Geschichte der gescheiterten zentralistischen Datenerfassungsprojekte in Südafrika auf, andererseits stand just zu ihrem Beginn dem Staat nun endlich eine vollständige biometrische Datenbank zur Verfügung. Auf eben diese griff die TRC aber gar nicht zurück. Der Grund mag in der mangelnden technischen Ausstattung bzw. der nicht vorhandenen Möglichkeit, Fingerabdrücke digital zu erfassen und abzugleichen, liegen – oder im politischen Unwillen, den TRC-Prozess als etwas zu begreifen, das in die kontinuierliche Administration von staatlicher Autorität hineinragte, sondern stattdessen vielmehr seinen temporären Interventionscharakter zu unterstreichen. Aber auch wenn sie nicht auf die

chancen und Lebensbedingungen zu ermöglichen, was aber ebenso zu großen Identitätskonflikten führte. Jedoch gab es auch wenige Personen, die es darauf anlegten, nach »unten« zu wechseln, um beispielsweise eine ansonsten illegale Verbindung (Heirat) einzugehen. Vgl. Bowker/Star, *Sorting Things Out* (2000), S. 209-225.

- 144 Erst Anfang der 2000er Jahre begann die südafrikanische Regierung, sich dem Problem eines inkohärenten Adressensystems in den unterschiedlichen Siedlungsformen in Südafrika zu widmen. So lancierte beispielsweise im Februar 2013 die Oppositionspartei *Democratic Alliance* ein Programm mit dem Titel »Address for Everyone«, welches insbesondere die informellen Siedlungen (»squatter camps«) mit Adressen versehen soll. Matheri, Mercy: »Challenges Facing the Creation of a Standard South African Address System«, Vortrag Konferenz »From Pharaohs to Geoinformatics. FIG Working Week 2005 and 8th International Conference on Global Spatial Data Infrastructure, 16.-21. April 2005, Kairo, https://www.fig.net/resources/proceedings/fig_proceedings/cairo/ppt/ts_46/ts46_02_matheri_ppt.pdf vom 30.03.2021. Über die historische Bedeutung des Postsystems für die Adressengenerierung und damit der Herausbildung eines modernen Subjekts und seiner staatlichen Regulierung in Europa: Siegert, Relais (1993), S. 126ff. (»Briefe spüren die Adressen auf, die wir der in die Nachrichtentechnik eingezogenen Macht schuldig sind, um uns mit einer Identität zu behaften.« Ebd., S. 127.)

Daten zurückgriff, so bewegte sich die TRC durchaus in der Kontinuität der vorangegangenen Datenerfassungsprojekte, indem sie sich – mit Ausnahme der biometrischen Daten – bei der Erfassung von Identitäten und Geschichten auf die bis dahin erprobten Praktiken verließ. Diese waren für die Begegnung zwischen Zeugen und Fürschreibern entscheidend, fußten auf dem Weitertragen von bereits etablierten Referenzen und trugen mit ihrem administrativen Charakter historische Erfahrungen von Machtausübung in sich. Umso mehr waren die Fürschreiber der TRC in der Verantwortung, ein neues Verhältnis des Vertrauens zwischen Bevölkerung und Staat zu implementieren.

Dass die Fürschreibe-Situation tatsächlich der Erfassung von Daten für das *ID book*, oder auch das *Book of Life*, ähnelte und bereits etablierte Referenzen fortsetzte, geht bereits aus den Formularen hervor: Zusätzlich zu dem Akt, also der Tat, über die ausgesagt wurde, gehörten in den *Statements* und Amnestie-Bewerbungen der TRC die Angabe des Namens, einer Adresse, des Geschlechts, der Muttersprache, der ID-Nummer und der Nationalität zu den Informationen, die laut Formular jeder Aussagende erbringen musste, um sich als Aussagender zu legitimieren. Die Formulare fragten aber noch mehr ab: die Zugehörigkeit zu einer der vormalig geltenden Rassekategorien war ebenso darunter wie auch die Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation. Diese Angaben begründete man v.a. mit der Relevanz für die statistische Auswertung.¹⁴⁵

Beim Ausfüllen der TRC-Formulare wiesen Zeugen die Fürschreiber auf ihre fehlerhaften Namen, auf die Diskrepanzen zwischen ihren Personaldokumenten und ihrem eigentlichen Namen hin und versuchten, hier endlich ihre »richtigen« Namen zu dokumentieren.¹⁴⁶ In Einzelfällen wurde dies auch in den öffentlichen Anhörungen thematisiert.

»MS BURTON [TRC panel member]: [...] You told us that your son's name was Jabulani, on one of the documents that we have, there as [sic!] a note that his name was recorded as Godfrey Jabulani, were those other names that he had or is that a mistake?

MS THEMBISO [HRV witness]: I only know that Simon and Godfrey[,] that's how he is registered in his certificate. But we have our African names.

MS BURTON: That's fine so he was recorded as Godfrey, that's his name on his birth certificate, on his identity document, you knew him as Jabulani.

MS THEMBISO: Even this name that certificate appears Simon and Godfrey. [sic!]¹⁴⁷

Der Vorgang der Feststellung der Identität zwischen Körper und Name und damit des Schaffens einer formalen Identität bildet, wie Walter Seitter festhält, eine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einem Staatswesen: über sich Auskunft zu geben und in der Lage zu sein, mit seinen medialen Vervielfältigungen (Adresse, Name etc.) iden-

145 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

146 Interview der Verfasserin mit Louise Flannagan, 30.03.2009, Johannesburg, Gesprächsprotokoll (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Investigator/Information Manager, TRC Office East London).

147 »Truth and Reconciliation Commission. Day 2 – 23 April 1996. Case No: CT/00100. Victim: Christopher Piet (son). Violation: killing. Testimony from: Cynthia Ngewu, Irene Mtsingwa, Ms Khonele, Mia Eunice Thembiso«, Transkript HRV-Anhörung zum Tod von Christopher Piet (Gugulethu 7), 23.04.1996, Heideveld, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/heide/ct00100.htm> vom 30.03.2021.

tisch zu sein.¹⁴⁸ Der ostentative Versuch der Zeugen, in diesem neuen Staat die beiden *Personae* zur Deckung zu bringen und nun den *richtigen* Namen und die *richtigen* Angaben verzeichnet zu wissen, kann man als Streben nach einer neuen gemeinschaftlichen Konstituierung ohne die Notwendigkeit subversiver Strategien und einer individuellen Identität interpretieren. Jedoch unterliefen auch hier Fehler, wie der *TRC Report* selbst einräumt:

»Finally, every attempt has been made to check, recheck and check again the spelling of the names included in this report. If there are errors, please forgive us.«¹⁴⁹

In diesem Sinne iterierte die TRC nicht nur die Praktiken, sondern auch die Unzulänglichkeiten der Apartheid-Bürokratie: Bereits innerhalb des TRC-Archivs (TRC-Bericht, Transkripte, Artikel, interne Dokumente) unterscheiden sich die Schreibweisen diverser Namen so häufig, dass man erst im Vergleich weiterer Daten – die jedoch auch differieren können – die Identität der Person ableiten kann. Die TRC fragte zwar ähnliche Daten wie die Apartheid-Verwaltung ab, die einzelnen Informationen erhielten jedoch eine andere Priorität in der weiteren Prozessierung. Die Identifikationsnummer bildete zwar ein Formularfeld in den TRC-Formularen, war jedoch – da es keine externen Bezugsrahmen gab oder keine Verbindung zu einer existierenden Datenbank – nur eine Möglichkeit unter anderen, um dem berichteten Fall Evidenz zu verleihen. Zeugen konnten auch Zeitungsartikel oder andere Dokumente mitbringen, um nachzuweisen, dass ihr Fall und das Opfer tatsächlich existierten oder existiert hatten.

Zentral für die TRC-Verwaltung war die interne Identifizierung durch die Vergabe von TRC-eigenen Nummern. Die Registrierung des Falls beinhaltete die Vergabe einer Referenznummer des Falls, welche die Grundvoraussetzung für den Eingang in die TRC-Datenbank bildete. Dabei wurden nicht nur dem Fall, sondern auch jeder Person – ob Zeuge, Opfer oder Täter – eine Nummer zugewiesen. Auf diese Weise waren innerhalb der TRC eine Person und der mit ihr verbundene Fall (oder mehrere Fälle) klar adressierbar.¹⁵⁰ Diese auto-referentielle Verwaltung von Identitäten zeugt von dem Sonderstatus, den die TRC innehatte. Er ermöglichte es ihr, unabhängig von der staatlichen Datenspeicherung eine eigene Identitätsverwaltung zu implementieren. Hätte sich mit der TRC eine dauerhafte Behörde formiert, so wäre dieser Vorgang möglicherweise der Ursprung eines neuen staatlichen Datenzentrums gewesen. Dies traf jedoch nicht zu, und so warf die autonome Praxis der TRC in dem Moment Probleme auf, wo sich die bei ihr gespeicherten Identitäten mit anderen Institutionen verbinden mussten.

Dies war der Fall bei der Auszahlung von Reparationen. Anspruch auf Reparationszahlungen hatten alle von der TRC registrierten Personen, die als Opfer oder Opferhinterbliebene anerkannt wurden. Es gab viele, vor allem politische Gründe, warum die Reparationszahlungen an von der TRC anerkannte Opfer erst ab 2003 und in vielen Fällen erst nach gerichtlichem Vorgehen durch Opferverbände getätigt wurden. Einer der Gründe war allerdings, dass man die Personen nicht mehr identifizieren, genauer:

148 Seitter, *Menschenfassungen* (1985), S. 55-133.

149 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 3.

150 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

adressieren konnte. Adressen in Südafrika waren zum Zeitpunkt der TRC – und sind es größtenteils immer noch – flüchtig. Erst durch die Einführung des *Child Support Grant* im Jahre 1997 gelang es, Personen nicht nur namentlich und biometrisch zu registrieren, sondern sie auch lokalen Auszahlungsstellen zuzuordnen. Damit wurde zwar kein flächendeckendes postalisches System, aber zumindest eine Infrastruktur geschaffen, über die man problemlos auch andere Zuwendungen auszahlen konnte. Da die Datenbank der TRC und die zentrale biometrische Einwohnerregistrierungsdatei in Pretoria nicht miteinander verknüpft wurden, blieb es jedoch der TRC überlassen, die Reparationsempfänger zu lokalisieren. Noch im Jahre 2011 lancierte das Justizministerium in einem Fernsehbeitrag der hauseigenen Serie *The Final Verdict* einen Aufruf an die Öffentlichkeit, dass sich von der TRC anerkannte Opfer, die man bisher nicht hatte ausfindig machen können, an das Justizministerium wenden sollten, um die Auszahlung von Reparationen zu beantragen.¹⁵¹

6 Unterschreiben

Ein weiteres Indiz für die selbstreferentielle und eher ungenaue Identifizierung von Aussagenden war die Autorisierung von Dokumenten durch die Unterschrift. Alle Dokumente, die vom oder für den Aussagenden aufgeschrieben wurden, mussten von ihm unterschrieben worden sein. Gemäß dem *Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act* (No. 16 of 1963) sollte ein Aussagender, der nicht schreiben kann, mindestens sein »Zeichen« unter das Papier setzen und zudem von einer weiteren Person bestätigen lassen, dass er nicht schreiben kann.¹⁵² In der TRC-Praxis sah es jedoch mutmaßlich so aus, dass auch die Mehrheit der (funktional) illiteraten Bevölkerung durchaus ihre Unterschrift leisten konnte, obwohl sie nicht die gesamte Aussage schriftlich hätte verfassen können. Jedenfalls war im Archiv kein Dokument zugänglich, auf dem ein Aussagender nicht mit seinem Namen unterschrieben hätte, und – trotz der bis dahin eingeführten Praxis des Fingerabdrucks in den biometrischen Pässen – auch kein Schriftstück, auf dem mit einem Fingerabdruck unterzeichnet worden wäre.

Eine Unterschrift, so Thomas-Michael Seibert, macht verfügbar, muss wiederholbar sein und übt Macht aus, indem sie »die Fiktion rechtlicher Bedeutsamkeit und Genauigkeit«¹⁵³ etabliert. Aus rechtssemiotischer Sicht ist die Unterschrift ein »flottierender Signifikant«:

151 Die Serie *The Final Verdict* ist eine Informationssendung mit fiktiven szenischen Nachstellungen, die das Justizministerium zur Verbreitung des Wissens über einzelne Aspekte der südafrikanischen Rechtsprechung (z.B. häusliche Gewalt, Kindesmisshandlungen, Scheidung, Landforderungen) selbst produziert. Im Beitrag vom 26.03.2013 heißt es, dass man insgesamt 16 000 Reparationsauszahlungen vorgenommen hätte, aber dass noch 600 fehlen würden. FINAL VERDICT/EPISODE 26 (TRC BENEFICIARIES) (Südafrika 2013, R.: Department of Justice and Constitutional Development), www.youtube.com/watch?v=FN9ZZThrdvo&list=PL328E6925659BA305&index=26 vom 30.03.2021.

152 *Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act* (1963), Section 3 (2).

153 Seibert, Thomas-Michael: »Politik der Unterschrift«, in: Morgenroth, Claas, Martin Stingelin, Matthias Thiele (Hg.), *Die Schreibszone als politische Szene*, München: Wilhelm Fink 2012, S. 271–289, 271.

»Niemand kann genau wissen, was sie bedeutet, ihre Genauigkeit besteht eben in der ungenauen Bezeichnung von Etwas, und dieses Etwas legen Juristen später im Streitfall fest.«¹⁵⁴

Der Unterschrift ist etwas Uneindeutiges eigen: Sie ist eher als Rechtspraxis denn als Rechtsnorm oder -regel zu verstehen. Sie ist insofern ein Schreibakt, als dass sich der Unterschreibende im Akt an den Inhalt bindet, so fragil diese Beziehung rechtlich auch sein mag: Für den Moment der Unterschrift ist sie begründet. Zwei semiotische Basisoperationen schreibt Seibert der Unterschrift zu: Individualisierung und Legitimation. Mit der Unterschrift konstituiert sich der Unterschreibende als Individuum und ordnet sich im gleichen Zuge in den herrschenden Diskurs ein, der ihn zum Subjekt macht. Als klar identifizierbarer »Sender einer Botschaft« kann er auch deren Inhalt nicht mehr ohne weiteres abstreiten, sondern nur noch interpretieren.¹⁵⁵

Eine Unterschrift in der TRC war somit sowohl performativ als auch konstativ.¹⁵⁶ Der Signifikant einer Unterschrift bleibt stets beweglich. Er konnte sich so dem Vorgehen der TRC, die Aussagenden innerhalb ihrer eigenen Referenzsysteme zu identifizieren, anpassen. Mit der Unterschrift legitimierte der Unterschreibende nicht nur die ›Botschaft‹, sondern auch den Akt des Auf- bzw. Fürschreibens. Er weist das von einer anderen Person Aufgeschriebene als das Eigene aus, was die Frage nach der Autorschaft noch einmal neu stellt, denn die Unterschrift als Schreibakt wird ja vom Aussagenden selbst vollzogen. Aussagen oder Amnestie-Bewerbungen mussten sowohl von dem Aussagenden als auch von der Person, die die Aussage aufgenommen hatte, unterschrieben werden. Beide Unterschriften bestätigten die Rechtmäßigkeit der Aufschreibesituation, sie markierten die Anwesenheit des Fürschreibers und des Aussagenden als Unterzeichnende in dem Moment der Unterzeichnung und autorisierten sich gegenseitig. Ob sie sich damit auch eine duale Autorschaft zuwiesen, ist nicht eindeutig. Der Unterschrift als performativer Vorgang ist zum einen das Präsentische des Unterschriftenmoments eigen, zum anderen verweist sie auf etwas Abwesendes, nämlich die potentiellen Empfänger des Schriftstücks. Die Funktion des Verfügbarmachens von Inhalt durch Schrift institutionalisiert sich in der Unterschrift, die das Schriftstück als verfügbar autorisiert und den Unterschreibenden als Autor seiner Geschichte verzeichnet. Während John Austin davon ausgeht, dass mit der Unterschrift der anwesende Autor (»Quelle«) das Geschriebene als seines autorisiert,¹⁵⁷ weist Jacques Derrida darauf hin, dass die Unterschrift auch das Gegenteil bedeutet. Sie impliziert immer auch die Nicht-Anwesenheit des Unterzeichners. Sie soll einmalig sein und damit eindeutig der Identität des Unterzeichners zuordenbar, damit *Autorisierung* funktioniert. Gleich-

154 Seibert, Politik der Unterschrift (2012), S. 271.

155 Seibert, Politik der Unterschrift (2012), S. 273.

156 Diese Beobachtung nimmt Bezug auf Derrida, Jacques: »Unabhängigkeitserklärungen«, in: Wirth, Uwe (Hg.), Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt 2002, S. 121-128.

157 Austin, John: How to do things with words. The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955, Oxford 1962, S. 60f.

zeitig muss sie aber, um lesbar zu sein, wiederholbar – »iterierbar« – sein und damit auch von ihrem Kontext losgelöst funktionieren.¹⁵⁸

Historisch betrachtet war in Südafrika das Tätigen der Unterschrift ein administrativer Akt der Identifizierung, Machtinstrumentarium und gleichzeitig, aufgrund der komplizierten Pass- und Rassengesetze, ein Gegenstand von zahlreichen subversiven Strategien. (Vgl. Kapitel I.5: Name und Registrierung.) Viele als »afrikanisch« kategorisierte Personen hatten unter dem Apartheid-Regime verschiedene Identitäten, Pässe oder *Reference Books*, die sie je nach Zweck in unterschiedlichen Situationen verwendeten. Beamte der Apartheid-Verwaltung waren meist keiner afrikanischen Sprache mächtig und registrierten so die Namen mit unterschiedlicher Schreibweise. Wie bereits oben beschrieben, war im Bestreben, ein totalitäres Kontrollsystem zu errichten und angesichts der Tatsache, dass ein großer Teil der Bevölkerung nicht schreiben konnte¹⁵⁹, von Seiten der Apartheid-Administration in den 1950er Jahren der Versuch unternommen worden, eine zentrale Datenbank einzurichten, die die Bevölkerung biometrisch erfassen sollte.¹⁶⁰ Der Fingerabdruck sollte hier die Unterschrift ersetzen und war in dem obligatorischen *Reference Book* enthalten. (Vgl. Kapitel I.5: Name und Registrierung.) Der afrikaans Ausdruck für das Buch, *Bewysboek* (ins Deutsche übersetzt: Beweisbuch), beschreibt seine Funktion noch nachdrücklicher: Es ging darum, Beweise für den Aufenthalt des *Bewysboek*-Inhabers zu sammeln. Der Fingerabdruck an Stelle der Unterschrift war in diesem Sinne der Beweis für die Identität des *Bewysboek*-Inhabers, verbunden mit der schriftlichen Bestätigung durch andere Autoritäten (»weiße« Arbeitgeber, Beamte etc.), dass der Fingerabdruck und der Träger des Buches übereinstimmend an einem bestimmten Ort gewesen waren und dazu auch die Legitimation hatten. Doch obwohl der Fingerabdruck eine eindeutige körperliche Spur darstellt, funktionierte er in der Praxis wie eine Unterschrift – nur noch unleserlicher und damit noch losgelöster von dem im *Bewysboek* enthaltenen Namen. Denn erstens war die *Bantu Administration* in vordigitalen Zeiten mit der Prozessierung und Verwaltung von Fingerabdrücken schlichtweg überfordert;¹⁶¹ und zweitens wurde in der alltäglichen Praxis mutmaßlich in den seltensten Fällen der Fingerabdruck im *Bewysboek* mit dem Fingerabdruck des Trägers verglichen. Wer den Fingerabdruck geleistet hatte und ob dieser tatsächlich zu dem angegebenen Namen gehörte, konnte – ebenso wie bei einer Unterschrift – nur der Funktionsträger bezeugen, der die Fingerabdrücke abgenommen und das *Bewysboek* erstellt hatte. Jedoch auch hier musste a priori ein Beweis der Identität der Person mit dem Namen erbracht werden – beispielsweise durch Zeugen oder durch einen Pass – der aber auch eine reine Behauptung sein konnte.

158 Derrida, Jacques: »Signatur Ereignis Kontext«, in: ders., *Randgänge der Philosophie*, Wien: Passagen Verlag 1999, S. 325–352. Jacques Derrida bezeichnet diese Abwesenheit, die die Schrift charakterisiert, als *différance*. Mit der *différance* geht auch die Iterierbarkeit der Schrift einher: Damit sie überhaupt als Schrift funktioniert, muss sie lesbar für andere Empfänger und wiederholbar sein.

159 Dies könnte im Übrigen auch ein Grund dafür sein, dass in Südafrika die Unterschrift mit Initialen in bestimmten Fällen ebenso akzeptiert sein konnte (z.B. bei der Tötung von vielen Unterschriften). Ein Vermerk diesbezüglich findet sich beispielsweise auch auf den *Statement*-Formularen der TRC.

160 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005).

161 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005), S. 93f.

Abb. I.6: Auszug aus Entscheidung zu den Amnestie-Bewerbungen von Bafo Gift Ngqunge, Mthetheleli Crosby Kolela und Mabitana Mani, TRC-Webseite.

The applicants acted on the instructions because they considered themselves as falling under Sotyhifa's command and believed it was their duty to obey such instructions.

Although the applicants have applied for amnesty for attempted murder, it is clear that no shots were fired and no acts amounting to an attempt to murder Mxolisi Ngqolozana or for that matter the soldiers were actually committed by them.

Accordingly their actions amount to a conspiracy to commit murder. Their plan to rob the soldiers of their weapons would also in our view amount to a conspiracy.

In the light of the evidence tendered by the applicants we are satisfied that their applications comply with the requirements of section 20(1) of the Act and amnesty is thus **GRANTED** in respect of the following acts:

1. Conspiracy to rob weapons and ammunition;
2. Conspiracy to murder Mxolisi Ngqolozana;
3. Any contravention of Act 75 of 1969 arising from the unlawful possession of two F1 and one RGD5 handgrenades, one Stechkin pistol and two loaded magazines of ammunition;

all committed on or about 31 October 1992 at or near Thembeni Location, near King William's Town.

SIGNED ON THE 1ST JUNE 1999.

Im Kontext dieser historischen Uneindeutigkeit von Autorschaft und Anwesenheit waren Unterschriften in der TRC keinen klaren Verfahrensvorgaben unterworfen; sie blieben vielmehr als Praktiken verhandelbar, müssen deshalb aber nicht weniger wirkmächtig gewesen sein. Dies zeigte sich auch in den Abläufen des Amnestie-Komitees, welches sich an den verbindlichen formalen Verfahrensschritten von Gerichtsfällen orientierte. Nicht nur, dass die Amnestie-Bewerbungen unterschrieben sein mussten, um überhaupt zugelassen zu werden; auch musste jede Amnestie-Entscheidung von den vorsitzenden Richtern unterschrieben werden. Die Anzahl der für die Gültigkeit der Entscheidung erforderlichen Unterschriften variierte laut *TRC Report* jedoch gemäß der

Anzahl der Komitee-Mitglieder und wurde vom Komitee selbst festgelegt.¹⁶² Mit dieser Festlegung allein und dem daraus folgenden Verfahren des Unterschreibens wird der Unterschrift eine juristische Bedeutung beigemessen. Nicht nur die Entscheidung des Amnestie-Komitees wird damit autorisiert und legitimiert, sondern die Unterschrift und damit die Schrift an sich – im Gegensatz zu einem mündlichen Richterspruch – erheben so Anspruch auf Rechtsgültigkeit. Seibert umschreibt diese Ermächtigung durch die Unterschrift wie folgt:

»Will man die Enteignung des scheinbar eigenen Textes inszenieren und die dadurch manifestierte Macht des Codes nutzen, dann läßt man jemanden diesen Text unterschreiben – oder unterschreibt ihn selbst, weil man weiß, welche Macht der Code ausübt. Unterschriebene Texte sind mächtige Texte. Die Unterschrift macht Schriften zu Vorposten im Reich des Rechts.«¹⁶³

Angesichts ihres schriftlichen Charakters haben die Amnestie-Entscheidungen weniger Ähnlichkeit mit straf-, sondern mit zivilrechtlichen Verfahren, in denen oft schriftlich entschieden wird – was angesichts der strafrechtlichen Bedeutung der Amnestie-Entscheidung und vor dem Hintergrund des mündlichen *Customary Law* in Südafrika in höchstem Maße erstaunen muss. Viel eher liegt die Annahme nahe, dass mit den Amnestie-Entscheidungen zwar Recht *gesprochen* wurde, gleichzeitig aber Geschichte *geschrieben* wurde – ein Vorgang, der eine andere – schriftliche – Form von Autorisierung erforderte als ein Richterspruch. Tatsächlich beinhalteten die Amnestie-Entscheidungen eine schriftliche Zusammenfassung des geschilderten Falls auf Grundlage der Aussagen und der zu dem Fall durchgeführten Nachforschungen.

Die Unterschrift, die dem Satz »amnesty granted« oder »amnesty refused« folgte, war somit ein administrativer-juristischer Vorgang, der über das Schicksal des Bewerbers entschied, gleichzeitig aber die Version einer Geschichte bestätigte oder als falsch ablehnte. Die juristische Funktion der Unterschrift war damit im Prozess ausgeweitet worden, ohne dass es jemals festgelegt oder artikuliert worden war. Uneindeutig blieben dabei Autorschaft und Anwesenheit, wie schließlich auch in den Abschlussdokumenten der TRC deutlich wurde. So wurden alle Bände des *TRC Report* von den 17 *Commissioners* unterschrieben, einschließlich des einen *Commissioner*, der sich in Form einer *Minority Position* von dem Inhalt des Abschlussberichtes distanzierte. In seiner Erklärung heißt es:

»My signature attached to this report is my identification with the idea and process envisaged in the Act. It is not to be read as an endorsement of the content.«¹⁶⁴

Was eine Unterschrift genau besagte, schien somit auch in diesem Fall der Interpretation offen. Während die anderen *Commissioners* den Bericht unterschrieben, um ihr Einverständnis mit dessen Inhalt zu markieren bzw. eine Form der symbolischen Autorschaft zu beanspruchen, deutete Malan seine Unterschrift einfach anders aus. Dies ist insofern folgerichtig, als es für den *TRC Report* (wie für viele andere Schriftstücke

162 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 38.

163 Seibert, Politik der Unterschrift (2012), S. 272.

164 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 439.

innerhalb des TRC-Prozesses) keine klare formale Vorgabe gab, welche Funktion die Unterschrift zu erfüllen hatte. Man kann in der immer wieder selbst zugewiesenen Funktion der Unterschriften also eine Parallele zu dem Akt der Selbstermächtigung und Selbstinstitutionierung sehen, den Derrida für die Unterzeichner der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung ausmacht.¹⁶⁵ Mit einem entscheidenden Unterschied, denn der Unterzeichnung der *TRC Reports* ging ein Mandat voraus, nämlich die Ernennung der *Commissioners* durch den Präsidenten und zahlreiche Anhörungen und Verfahren, die autorisierenden Charakter hatten. Mit der Unterzeichnung des ersten Bandes bekannte sich die TRC zu dieser Autorisierung. Mehr noch, als dass sie sich instituierte, *institutionalisierte* sie sich: Als Folge dieser ersten Unterzeichnung durch alle 17 *Commissioners* mussten auch alle weiteren sechs Bände sämtliche 17 Unterschriften enthalten, um gültig zu sein. Dieser performative Vorgang war von Anbeginn dialektisch angelegt, denn indem sich die TRC institutionalisierte, konnte sie sich auch de-institutionalisieren; schließlich handelte es sich bei dem Bericht um ein Abschlussdokument. Mit der letzten Unterschrift des letzten Bandes im Jahre 2003 durch die 17 *Commissioners* erlosch die TRC als Körperschaft, und ihre Bestände wurden in das Justizministerium inkorporiert.

7 Transkribieren

»NB: Witnesses at TRC hearings were able to give testimony in their home language. Translators and transcribers worked in most of South Africa's 11 official languages plus Polish. As a result, spelling errors (particularly of names) occur. There may also be incorrect transcription or translation in places. There are also many instances where a response was inaudible and gaps appear in the transcription. Differences in text formatting mean some of the documents contain embedded footers, headers and incorrect page numbers. Transcripts are arranged chronologically.«¹⁶⁶

Alle öffentlichen, aber auch alle nicht-öffentlichen Anhörungen der TRC wurden akustisch aufgenommen. Spezielle Transkribierungs-Agenturen waren damit beauftragt, auf der Grundlage dieser akustischen Aufnahmen die englischen Aussagen bzw. die englischen Übersetzungen von Aussagen in anderen Sprachen zu verschriftlichen. In einzelnen Fällen wurden auch Aussagen oder vorgelesene Schriftstücke auf Afrikaans transkribiert.

Seit dem Launch der neuen TRC-Webseite im Jahre 2009 durch das Justizministerium findet sich der eingangs dieses Abschnitts zitierte Vermerk auf den Seiten, von denen man die Transkripte der Anhörungen und Amnestie-Entscheidungen herunterladen kann. Er gibt eine Ahnung von der Kette von Übertragungen, die dem Transkribieren vorausging: Zahlreiche Transkripte sind unvollständig. Sie setzen erst im Verlauf einer Anhörung ein oder enthalten Lücken, weil Kassetten der Audio-Aufnahmen fehlten oder von Anfang an nicht vollständig aufgenommen worden waren. Namen sind

165 Derrida, Unabhängigkeitserklärungen (2002).

166 Human Rights Violations: Hearings & Submissions, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/index.htm>; Amnesty Hearings and Decisions, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/index.htm> (gesehen vom 30.03.2021).

fehlerhaft und uneinheitlich wiedergegeben, oft sind die Sprechenden nicht klar bzw. einer falschen oder gar einer nicht anwesenden Person zugewiesen. Worte fehlen, Sätze ergeben grammatikalisch keinen Sinn. Zumeist ist unklar, ob eine Aussage auf Englisch oder in einer anderen Sprache gemacht wurde, es sei denn, dies wurde explizit am Anfang des Aussageakts erwähnt oder der Dolmetscher erscheint als Sprecher in den Transkripten, weil er eine Störung angibt (wobei daraus zwar meist hervorgeht, dass gedolmetscht wurde, nicht jedoch zwischen welchen Sprachen).¹⁶⁷ (Vgl. Kapitel II.4: Dolmetschen als Störfall.) Übersetzt und transkribiert wurde nur das, was durch das Mikrofon gesprochen wurde. Sobald ein Sprechender nicht direkt ins Mikrofon sprach, die Hand vorm Mund hatte oder es laute Hintergrundgeräusche gab, hatte der Transkribierer (wenn nicht schon vor ihm der Dolmetscher) Probleme zu verstehen, was gesagt wurde. Die Audio-Kassetten mussten während einer Anhörung gewechselt werden, was zumeist eine Lücke in der Transkribierung nach sich zog. Zu den inhaltlichen Fehlern kommen formale Inkongruenzen: So folgen die Transkripte überwiegend keinem einheitlichen Format oder Paratext sondern unterscheiden sich in Layout, Typographie, Zeilenabstand, Schriftgröße und Paragraphen. Selbst aus den Überschriften der Transkripte ist nicht immer sofort ersichtlich, auf welche Anhörungen sie sich beziehen.

Die Nachlässigkeit, mit der die Transkribierungen erstellt wurden, lässt sich zwar mit Zeitdruck und nicht etablierten Arbeitsprozessen erklären. Nichtsdestotrotz ist sie bemerkenswert, da die Transkripte nicht nur einen wichtigen Zugang zur TRC bilden, sie wurden auch als grundlegend für das historiographische Mandat betrachtet.¹⁶⁸ *Commissioner* Bongani Finca wie auch andere Mitarbeiter beschreiben die Transkripte einerseits als Material, auf dem der Abschlussbericht aufbaute, andererseits als zusätzliche Dokumentation der Arbeit der TRC, aus der sich der Abschlussbericht erst erklärt.¹⁶⁹ Bereits während der Laufzeit war der Zugang zu den Transkripten für externe Beobachter und interne Mitarbeiter besonders wichtig, wie sich Lars Buurs Beschreibung eines Besuchs im Kapstädter TRC-Büro im September 1996 entnehmen lässt.¹⁷⁰ Aus weiteren Interviews mit ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TRC geht hervor, dass die Transkripte auch für interne TRC-Abläufe Bedeutung hatten: So war es die Aufgabe der *Investigative Unit* der TRC, Hinweisen in Aussagen der öffentlichen Anhörungen nachzugehen, die nicht im *Statement* enthalten waren. Obwohl dies

167 In den Amnestie-Anhörungen wurde am Anfang einer jeden Anhörung darum gebeten, dass sich die Anwesenden vorstellen und damit ihre Stimmen dokumentieren (»to place themselves on record«), wie es auch für ein Gerichtsverfahren üblich ist. Dieses Vorgehen bezog die folgende Transkribierung aufgrund von Audio-Aufnahmen mit ein, was sich in den Transkripten auch deutlich darin zeigt, dass weniger Verwirrung in den Sprecherzuordnungen auftritt.

168 Sie waren die ersten Dokumente, die auf der Internetseite eingestellt wurden, und sind seitdem online abrufbar. Truth and Reconciliation Commission Website, <https://www.justice.gov.za/trc/vom> 30.03.2021.

169 Transkript Interview mit Bongani Finca, 02.11.2004, East London, 11 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 10.

170 Transkript Interview mit Lars Buur, 22.11.2004, o.O., 19 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A 2985, Interview Nr. 4.

in vielen Fällen angesichts der Fülle an Informationen und Arbeit ausblieb¹⁷¹, wurde es besonders in prominenten Fällen durchaus versucht, und zwar auf Grundlage der Transkripte. Welche Folgen Transkribierungsfehler hier für die nachfolgende Arbeit haben konnten, beschreibt Janet Cherry am Fall der PEBCO 3. Hier wurde einem Hinweis aus einer Zeugenaussage nicht nachgegangen, demzufolge eines der Opfer als Informant für den *National Intelligence Service* (NIS), den südafrikanischen Geheimdienst, arbeitete.¹⁷² Der Grund dafür, dass die *Investigative Unit* diesen Hinweis trotz der Prominenz des Falls nicht weiter verfolgte, sieht Cherry in der Tatsache, dass die transkribierende Person die in der Aussage verwandte Abkürzung NIS nicht erkannte und die *Investigative Unit* damit den spektakulären Hinweis, der noch einmal ein völlig neues Licht auf den politischen Zusammenhang der PEBCO 3 geworfen hätte, gar nicht wahrnahm.¹⁷³

Der uneinheitliche Umgang mit den Transkripten deutet auf eine Unsicherheit bezüglich ihrer Funktion hin. Entsprechend unklar war auch, auf welche Verfahrenspraxis sie rekurrten und was in der Folge ihr Status bzw. ihre Textform hätte sein sollen. Dabei boten sich zwei Sphären als Vorbilder an, in denen Transkripte einen festen Verfahrensbestandteil bilden: Recht und Wissenschaft.

Da schriftliche Dokumente die Referenzmedien für die Administration und Zirkulierung von Wissen wie von Recht bilden, tragen in beiden Funktionsbereichen praktische Fragen der Zugänglichkeit, Verwaltbarkeit und Distribution maßgeblich zur Bedeutung von Transkripten bei. Darüber hinaus haben im Gericht wie auch im Parlament Transkripte den Status von Protokollen und damit von Rechtsdokumenten.¹⁷⁴ Dies ist auch im südafrikanischen Strafrecht der Fall, in dem in Voruntersuchungen Transkripte

171 Interview AF mit Sekoato Pitso (2009).

172 Die PEBCO 3 waren eine prominente Gruppe von drei Widerstandsaktivisten aus dem Raum Port Elizabeth, Sipho Hashe, Champion Galela und Qaqawuli Godolozzi. Sie verschwanden 1985 spurlos. Wie man 1997/98 aus den Amnestie-Anhörungen von Gideon Nieuwoudt erfuhr, wurden sie von der Sicherheitspolizei entführt, gefoltert und ermordet, danach verbrannt und ihre Überreste in einen Fluss geworfen. Die Abkürzung PEBCO steht für *Port Elizabeth Black Civic Organisation*. Die Witwen der drei Männer sagten in den HRV-Anhörungen am 15. April 1996 in Port Elizabeth aus. Die mutmaßlichen Täter, Gideon Nieuwoudt und weitere Beteiligte, beantragten Amnestie und wurden im November 1997 und März 1998 an mehreren Tagen öffentlich angehört. Ihre Anträge wurden alle abschlägig beschieden. Vgl. »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 15.04.96. Name: Elisabeth Hashe. Nquabakazi Godolozzi. Rita Galela. Case: EC0003/96 – East London. Day 1«, Transkript der Aussagen von Elisabeth Hashe, Nquabakazi Godolozzi und Rita Galela zum Verschwinden ihrer Ehemänner (PEBCO 3), HRV Hearing, 15.04.1996, Port Elizabeth, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrv1/hashe.htm> vom 30.03.2021; »AC/99/0223. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Harold Snyman (AM 3918/96), Hermanus Barend du Plessis (AM 4384/96), Johannes Martin van Zyl (AM 5637/97), Gideon Nieuwoudt (AM 3920/96), Gerhardus Johannes Lotz (AM 3921/96), Gerhardus Cornelius Beeslaar (AM 5640/97), Kimani Peter Mogoai (AM 3749/96) und Johannes Koole (AM3748/96), No. AC/1999/223, <https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1999/ac990223.htm> vom 30.03.2021.

173 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

174 Vismann, Action Writing (2008), S. 137.

von Beweisaufnahmeverfahren die persönliche Zeugenaussage ersetzen können.¹⁷⁵ Die Nachträglichkeit der Transkription schließt in diesen Zusammenhängen in der Regel jedoch einen weiteren Verfahrensschritt zwingend ein: den des Redigierens und Korrigierens. Der Zustand der TRC-Transkripte hingegen lässt darauf schließen, dass die Transkripte vor ihrer Veröffentlichung von niemandem gegengelesen wurden, weder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der TRC noch von den Dolmetschern oder den Zeugen.¹⁷⁶ Dies erscheint umso erstaunlicher, als dass Transkripte seit jeher ein Medium der öffentlichen Teilhabe an politischen Prozessen sind. Institutionell üblich wäre in diesem Sinne die Korrektur vor einer offiziellen Freigabe der Transkripte. Delphine Gardey führt in ihrer historischen und ethnographischen Untersuchung der Stenographie im Französischen Parlament aus, dass bereits seit der ersten Nationalversammlung 1789 Stenogramme der Sitzungen erstellt wurden, die der Transparenz dienen und gleichzeitig für die Authentizität des Gesagten bürgen sollten.¹⁷⁷ Allerdings wurde auch sehr früh die Unzulänglichkeit von Transkribierungen klar und damit problematisiert, dass die Transkripte für das Geschehene bürgen sollten. Dies führte zu einem aufwändigen formalen Prozess der Stenographierung, Transkription, Redaktion und Korrektur, den die Parlamentsprotokolle durchliefen und immer noch durchlaufen, bevor sie veröffentlicht werden.¹⁷⁸ Für das Gericht beschreibt Cornelia Vismann ähnliches, speziell für die Nürnberger Prozesse: Auch hier wurden die Transkripte der Prozesse am Abend der Prozesstage u.a. von den Dolmetschern gegengelesen und korrigiert, bevor sie an die Prozessbeteiligten bzw. ins Archiv gingen.¹⁷⁹ Im Gegensatz dazu lässt sich über die Transkriptionsszene in der TRC kaum etwas sagen: Die Transkription der Anhörungen war, ähnlich wie der Dolmetsch-Service, nicht Teil der TRC-Struktur, sondern wurde von externen Dienstleistern ausgeführt. Dass die Anhörungen transkribiert wurden, war bereits sehr früh entschieden worden; der *TRC Report* vermerkt, dass bei der zweiten Sitzung der Kommission im Januar 1996 verschiedene organisatorische und logistische Fragen behandelt wurden u.a. die Aufzeichnung und Transkription der

175 »129 Recording of evidence at preparatory examination and proof of record (1): The evidence given at a preparatory examination shall be recorded, and if such evidence is recorded in shorthand or by mechanical means, a document purporting to be a transcription of the original record of such evidence and purporting to be certified as correct under the hand of the person who transcribed such evidence, shall have the same legal force and effect as such original record.« Criminal Procedure Act (1977), Section 129 (1).

176 Angesichts der zahlreichen Rechtschreib- und vermeintlichen Tippfehler muss man sich fragen, ob die Transkribierer selbst ihre Transkripte noch einmal gegengelesen.

177 Gardey, Delphine: »Turning Public Discourse into an Authentic Artifact. Shorthand Transcription in the French National Assembly«, in: Latour, Bruno, Peter Weibel (Hg.), *Making things public: atmospheres of democracy*. Exhibition at ZKM, Center for Art and Media Karlsruhe 20.03.-03.10.2005, Cambridge 2005, S. 836-843. Stenographie als Technik – auch darauf verweist Gardey kurz – ist natürlich noch viel älter: Die Tironischen Notizen der römischen Antike ca. 100 v. Chr. gelten als eines der ersten bekannten und auch noch bis ins Mittelalter in Europa praktizierten Kurzschriftsysteme. Vgl. Mentz, Artur: *Geschichte der Kurzschrift*, Wolfenbüttel 1974 (2. Aufl.).

178 Gardey, *Shorthand Transcription* (2005), S. 837ff.

179 Vismann, Cornelia: »Sprachbrüche im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess«, in: Stephan Braese (Hg.), *Rechenschaften. Juristischer und literarischer Diskurs in der Auseinandersetzung mit den NS-Massenverbrechen*, Göttingen 2004, S. 47-66, 63f.

Anhörungen.¹⁸⁰ Wann eine Transkription jeweils erstellt wurde und wer die Transkripteure waren, ist jedoch nirgendwo vermerkt: kein Name, keine Agentur, kein Datum ist jemals irgendwo auf den Transkripten oder auch in internen Dokumenten auffindbar. Während etwa im südafrikanischen Strafrecht die Transkripteure zertifiziert sein müssen und so für die Richtigkeit ihrer Transkripte bürgen, damit die Transkripte als Beweisstück zugelassen werden,¹⁸¹ bleiben sie hier als Akteure komplett unsichtbar. Auch dies steht in einem bemerkenswerten Widerspruch zu der immensen Bedeutung der Transkripte für die Transparenz und öffentliche Verbreitung der Arbeit der TRC, aber auch für die interne Verfahrenslogik, die sich insbesondere im Amnestie-Prozess herausbildete.

Wenn die Transkripte also nicht den formalen Vorgaben einer juristischen Transkription entsprachen, stellt sich die Frage, ob Techniken und Standards wissenschaftlicher Transkriptionsmodelle zur Anwendung kamen. Ähnlich wie im Recht bilden in der Wissenschaft Transkripte die Grundlage für die Übertragbarkeit von Wissen. Linguisten, Historiker, Psychologen, Ethnologen oder Soziologen sind in ihrer qualitativen Forschung mit strengen formalen Transkriptionsvorgaben konfrontiert,¹⁸² die einerseits die ›Authentizität‹ der Originalaussagen andererseits die kontextunabhängige Transportier- und Vergleichbarkeit gewährleisten sollen. Sprecher werden codiert, Betonungen, Dialekte, nicht-verbale Äußerungen sollen ebenso einheitlich festgehalten werden, wie auch Überlappungen von mehreren Sprechern, Unterbrechungen und Störungen. Die in diesem Prozess notwendigen Übersetzungs- und Anpassungsleistungen sowie die unauflösliche Spannung zwischen Originaltreue und Weiterverarbeitbarkeit sind in den Wissenschaften selbst längst reflektiert:

»The transcript turns aural objects into visual ones, which inevitably implies changes and interpretation. The different efficacy of recordings, as compared to transcripts – for classroom purposes, for instance – can only be appreciated by direct experience. This is one reason why I believe it is unnecessary to give excessive attention to the quest for new and closer methods of transcription. Expecting the transcript to replace the tape for scientific purposes is equivalent to doing art criticism on reproductions, or literary criticism on translations. The most literal translation is hardly ever the best, and a truly faithful translation always implies a certain amount of invention. The same may be true for transcription of oral sources.«¹⁸³

Verschiedene Transkriptionssysteme weisen dabei unterschiedlich differenzierte Niveaus der Feintranskribierung auf und können als komplette Re-Codierungen erschei-

180 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 45.

181 Criminal Procedure Act (1977), Section 129 (1).

182 Vgl. z.B. Dresing, Thorsten, Thorsten Pehl: Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende, Marburg 2013 (5. Aufl.); Frisch, Michael: »Preparing interview transcripts for documentary publication«, in: ders., Shared Authority: Essays on the Craft and Meaning of Oral and Public History, Albany 1990, S. 81-146; Baum, Willa K.: Transcribing and Editing Oral History, Nashville 1991 (5. Aufl.).

183 Portelli, Alessandro: »What makes oral history different«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson (Hg.), The Oral History Reader, London/New York 1998, S. 63-74, 64.

nen.¹⁸⁴ Die Reflexion der Übersetzungsleistung einer Transkribierung berücksichtigt vor allem die Tatsache, dass der Transkripteur als menschlicher Akteur, ähnlich wie der Dolmetscher, nicht nur die idiosynkratischen Besonderheiten des Sprechers nicht gut fassen kann; er ist zudem an textuelle Strategien gebunden, die die mündliche Aussage nicht enthält. So beinhaltet das Transkript in der Regel nicht nur Trans- sondern auch De-skriptionen: Handlungen, die auditiv wahrgenommen werden, die aber nicht sprachlich sind, wie Gesang, Lärm oder Gelächter, müssen beschrieben werden und unterliegen somit der Beobachtungsgabe des Transkripteurs. Simultan gesprochene Aussagen müssen zudem – soweit sie für den Transkripteur überhaupt akustisch verständlich sind – in einer Reihenfolge aufgeschrieben werden, was einen völlig anderen Eindruck von einer Situation vermitteln kann.

Interessant in diesem Zusammenhang ist der Ansatz der Akteur-Netzwerk-Theorie, der fordert, in der theoretischen Reflexion über Transkribierungen nicht nur die menschlichen Akteure sondern auch die beteiligten Maschinen zu berücksichtigen.

»We are encouraged carefully to document all the grunts and mutterings of the humans, (many of) their movements and gestures (as if this is going to help), while the actions, motives and intentions of the inanimate objects are treated as irrelevant. In other words, the transcription emphasises those features of interaction which provide for an examination of human sense-making procedures, and downplays those of the nonhumans. We clearly need to develop a means of describing the interaction from the machine's point of view.«¹⁸⁵

Im Unterschied zu den Transkripteuren, die, wie oben ausgeführt, gänzlich unsichtbar bleiben, sind die verwendeten Maschinen in den TRC-Transkripten durchaus präsent. Ähnlich wie die Dolmetscher manifestieren sie sich als Störung, als Unterbrechung, die eine Kontinuität unterbindet.

»MR KOOPEDI [legal representative of amnesty applicant]: When you say you reported in Lusaka, did you go there, or did you phone there, did you write a letter, or what happened? Was it a personal thing that you did?
... (gap between tapes)

184 So ist beispielsweise ein sogenanntes GAT-Feintranskript für den ungeschulten Leser kaum verständlich. Die Entscheidung für eine einfachere und damit für einen großen Leserkreis zugängliche Transkription schließt bewusst Verfahren der formalen Glättung, Vereinheitlichung, Auslassung und Homogenisierung ein und sucht so, die sprachliche Form vom sprachlichen Inhalt zu trennen, in dem der Fokus auf letzterem liegen soll. So war es in der Anfangszeit der *Oral-History*-Projekte üblich, dass einfache Transkripte den Interviewpartnern noch einmal vorgelegt wurden, um Ambiguitäten in den Aussagen zu entfernen. Auf diese Weise wurden Zeitzeugen zu Autoren ihrer eigenen Aussage. Das Transkript war der Audio-Aufzeichnung damit als Originaltext überlegen. Seit den 1960er Jahren gilt in der archivarischen Praxis jedoch zunehmend die Audio-Aufzeichnung als das Originaldokument. Transkripte, die immerhin zeit- und kostenaufwändig sind, werden lediglich zur einfacheren Verwendbarkeit und unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Rechnung erstellt. Vgl. Wallot/Fortier, *Archival science and oral sources* (1998), S. 373. Zu den verschiedenen Transkriptionssystemen: Dresing, Pehl, *Praxisbuch Interview* (2013).

185 Woolgar, Steve: »Configuring the User. The Case of Usability Trials«, in: Law, John (Hg.), *A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology and Domination*, London/New York 1991, S. 58–99, 90.

MR DUBE [amnesty applicant]: ... was that if maybe you had performed an operation, I would leave the country, sometimes for logistical reasons.«¹⁸⁶

Auch für diese mechanischen Störungen sehen Transkriptions-Regelsysteme eine einheitliche Codierung vor, die es jedoch in den TRC-Transkripten nicht gab. So wurden technische Unterbrechungen in der Transkribierung u.a. wie folgt angezeigt:

»YOLISWA SHIYIWE KEWUTI [HRV witness]: [...] We should show him that we came to the stadium to speak to him and that we should not sing any freedom songs that might provoke him. ... **end of Tape 1, side A** ...

Could I please put one request to you at this moment, one request only. That we should start with the part where the shooting occurred. Where were you? --- When the shooting occurred I was inside and I ran and the bullets didn't strike me inside the stadium because we ran out.«¹⁸⁷

Hier bleibt völlig unklar, ob Teile der Aussage verloren gegangen sind. Das Transkript wiederholt im Textfluss die Sprechernamen nicht (was in anderen Transkripten durchaus der Fall war), was bewirkt, dass die Sprechenden nach dem Wechsel der Audiokassette nicht sofort eindeutig zuordenbar sind und sich erst aus dem inhaltlichen Zusammenhang erklären. Neben Unterbrechungen ist es auch die Aufnahmequalität, die die Transkription beeinflusst und die so die *Agency* der Maschine deutlich macht.

»MR VISSER [legal representative of amnesty applicant]: Are you prepared to accept that he had been arrested various times by the QwaQwa Police? I beg your pardon, I should have said that he was arrested various times by the police.

MR JAGGA [amnesty applicant]: That's possible, Chairperson.

MR LAX: ... (inaudible)

MR VISSER: It is the mother of Mr Sejanamane at page 38. She refers to him as Tex, but she later corrects herself to say Tax.«¹⁸⁸

Der sehr häufig in den Transkripten auftretende Hinweis »(inaudible)« lässt offen, wie lang die Einlassung von Ilan Lax war. Aus dem inhaltlichen Zusammenhang geht zudem nicht klar hervor, auf welchen vorangegangenen Inhalt sich die Frage oder Bemerkung bezogen haben könnte.

»(gap between tapes)« oder »(inaudible)« sind keine Transkribierungen, sondern Beschreibungen, die aus dem Anhörungsraum heraustreten und die Transkriptionsszene

186 »Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 16.02.99. Name: John Ithumaleng Dube. In The Matter: Murder Of Sicelo Dhlomo«, Transkript Amnestie-Anhörung John Ithumaleng Dube, Sipho Humphrey Tshabalala, Clive Makhubu und Precious Wiseman Zungu zum Ellis Park Car Bombing, Johannesburg, 16.02.1999, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1999/99021519_jhb_990216br.htm vom 30.03.2021.

187 »Truth And Reconciliation Commission. Bisho Massacre – Day 3 – 11 September 1996. Introduction«, Transkript HRV-Anhörung zum Bisho-Massaker, 11.09.1996, Bisho, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/bisho1/day3.htm> vom 30.03.2021. Fett-Markierungen wie im Original.

188 »On Resumption: 12th October 2000 – Day 2«, Transkript Amnestie-Anhörung zum Betty-Boom-Vorfall, 12.10.2000, Johannesburg, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201012jb.htm> vom 30.03.2021.

offenlegen. In ihnen tritt das Transkript selbstreferentiell hervor, und zwar als das Produkt eines Zusammenwirkens von Personen, Verfahren, Techniken und Objekten: Der Sprecher, der nicht deutlich oder zu weit weg vom Mikrofon spricht; die akustisch-technische Übertragung, die möglicherweise mechanisch gestört sein kann; die Person, die die Aufnahmekassetten wechselt, die nicht schnell genug die Übergänge regelt; der Transkripteur, dessen Hör-, Sprach- und Schreibvermögen, technisches Equipment und Erfahrung Einfluss auf das Verständnis der Audioaufnahme und ihrer Transkribierung nimmt. Die Störung, die den Informationsfluss unterbricht, bringt die Übertragung zum Vorschein und schafft auf diese Weise aus der Diskontinuität wiederum eine Kontinuität: Michel Serres geht in seiner Medientheorie vom Parasiten davon aus, dass das Auftreten eines Dritten – in diesem Fall das Aufnahmegerät – nicht einfach nur eine Unterbrechung darstellt, sondern auf einer anderen Ebene Kontinuität herstellt und den Akt der Kommunikation erst ermöglicht.¹⁸⁹ Das Aufnahmegerät füllt den räumlichen, zeitlichen und operativen Zwischenraum zwischen Sprechenden im Anhörungsraum und der Zirkulation der gesprochenen Informationen in Form eines Transkripts: es stört und überträgt zugleich.

Dass es sich bei der Transkription somit um eine Übersetzungskette handelte, ist offensichtlich. In der Medienwissenschaft oder Wissenssoziologie wird der Begriff der Transkription folgerichtig als analytische Kategorie verwandt, um Übertragungsprozesse zu beschreiben, die netzwerkartig zirkulieren. Ob es sich um eine Übersetzung eines epistemischen Modells mit eigener *Agency* handelt,¹⁹⁰ um semiotische oder mediale Übersetzungen, die durch intra- oder intermediale Bezugnahmen neue Bedeutungen generieren und weiter zirkulieren,¹⁹¹ oder um eine Form der analytischen Notation (»keying«), die Muster in Handlungsabläufen erkennen lässt.¹⁹² Was die theoretischen Bestimmungen des Transkriptionsbegriffs verdeutlichen, ist die spezifische Handlungsmacht des Übertragens von mündlichen Semantiken in schriftliche, wie sie auch in der TRC hervortritt. Sie ist dem Vorgang selbst als einer disziplinären Übertragung von bereits Bekanntem inhärent (Pickering, Knorr-Cetina), wie z.B. durch das Erstellen von Gerichtstranskripten oder Oral-History-Transkripten. Gleichzeitig bringt sie neue Bedeutungen hervor durch die Bezugnahme auf andere Übertragungen (Jäger), wie z.B. auf die Audio-Aufnahme oder das Dolmetschen. Die Transkribierung fungiert dabei auch als eine analytische Leistung (Goffman), insofern sie das Gesprochene den einzelnen Sprechern zuordnet und es in eine chronologische Reihenfolge bringt.

Interessant an allen diesen Transkriptionsbegriffen ist ihr rekursiver Charakter: Die Transkription konstituiert die Information, das Modell, das Muster, das Ereignis oder eben die Aussage, welche sie überträgt.

189 Serres, Michel: *Der Parasit*, Frankfurt a.M. 1987, S. 94-113.

190 Z.B. Pickering, *The Mangle of Practice* (1995), S. 116; Knorr Cetina, *Epistemic Cultures* (1999), S. 18.

191 Z.B. Jäger, Ludwig: »Transkription«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), *Handbuch der Mediologie. Signatures des Medialen*, München 2012, S. 306-315.

192 Goffman, Erving: *Frame Analysis. An Essay on the Organization of Experience*, Boston 1986 [1974], S. 40ff; S. 138 & 145f.

8 Act und File

Aufschreiben, Formulare ausfüllen, Unterschreiben, Registrieren, Transkribieren – all diese bisher beschriebenen Vorgänge bildeten die ersten Etappen einer Operationskette, die die Schilderungen von Menschenrechtsverletzungen innerhalb der TRC-Administration durchliefen. Das Schema, welches diese TRC-Operationskette beschreibt, war das *Information Management System* (IMS). (Siehe Einleitung: Verfahren und Verfahrensmodelle.) Den zentralen administrativen Kern in der Prozessierung von Informationen bildete die Datenbank. Für die Aufnahme in die Datenbank musste jede geschilderte Menschenrechtsverletzung nicht nur aufgeschrieben, autorisiert und registriert – sie musste zerlegt werden. Vorarbeiten leisteten dafür die Formulare. (Siehe Kapitel I.2: Protokoll.) Im Zentrum dieses Zerlegungsvorgangs stand der *Act*.

Ein *Act* bezeichnete in der Sprache des IMS eine Menschenrechtsverletzung. Während in den Anhörungen und der öffentlichen Rhetorik die einzelnen geschilderten Ereignisse in den Aussagen als *Fälle* bezeichnet wurden, hob sich die administrative Prozessierung der Daten dezidiert von einer juristisch motivierten Fallprozessierung ab.¹⁹³ In der Verschriftlichung wurde das, was im Mündlichen noch als Fall bezeichnet wurde, in seine Bestandteile zerlegt und seiner integralen Struktur beraubt: Die einzelnen Komponenten eines jeden Falls konnten so auch zu Teilen anderer Fälle werden. Das im Abschlussbericht der TRC skizzierte logische Modell für die Datenbank¹⁹⁴ macht als Kern eines jeden Falls neben den Akteuren den *Act* aus und unterstrich damit den dynamischen Charakter, den die Beschreibung der Menschenrechtsverletzung in der Datenbank haben sollte:

Name und *Act* waren die wesentlichen Daten, die für ein *Statement* nötig waren und einen Aussagenden als Zeugen legitimierten. Der *Act* bildete den Kern einer jeden Aussage.¹⁹⁵ Er war nach Auskunft des *Information System Managers* der TRC¹⁹⁶ die Grundlage für eine quantitative Erfassung von Menschenrechtsverletzungen durch eine relationale Datenbank: Wenn viele Zeugen kongruente oder sich nicht widersprechende Aussagen zu einem Ereignis (beispielsweise einer Inhaftierung) trafen – das einen oder viele *Acts* (beispielsweise Entführung, Folter, Tötung) beinhalten konnte –, so galten diese *Acts* und damit das Ereignis als wahr und historisch bezeugt.¹⁹⁷ (Siehe Kapitel III.2: Beweis

193 Dass man in der medientechnischen Prozessierung nicht mehr den Begriff *case* verwandte, erscheint aus etymologischer Sicht folgerichtig: Der englische Begriff des *case* beschreibt zum einen den *casus*, also die verhandelte Sache; zum anderen beschreibt er einen Behälter bzw. ein Etui (*hard case*, *soft case*) und führt damit den Verhandlungsgegenstand auf seine medientechnische Prozessierung bzw. Speicherung zurück. Ein Fall erscheint damit als ein integraler diskursiver, aber auch materialer Raum, der alles einschließt, was die juristische Diskursivierung betrifft. *Closed cases* bedeutet in diesem Sinne die Geschlossenheit des Aufbewahrungsbehälters von Akten. Vgl. Vismann, Cornelia: *Files. Law and Media Technology*, Stanford (Kalifornien) 2008, S. 99.

194 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 323.

195 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 323.

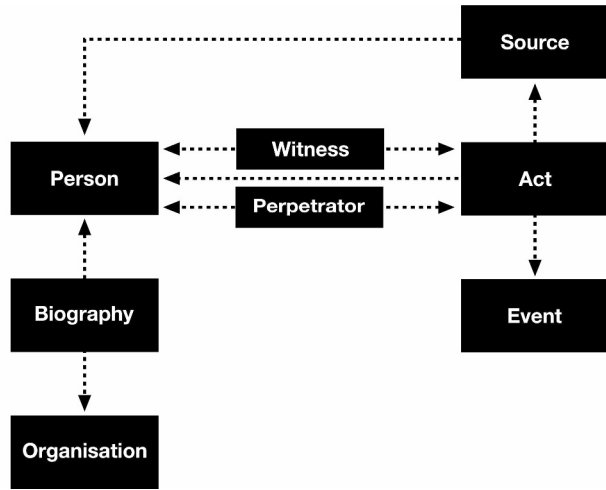
196 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

197 Dieses quantitative Verfahren zur Validierung einer Zeugenaussage erinnert an das Prinzip des *testis unus, testis nullus* aus der abendländischen Strafrechtsgeschichte. Im 5. Buch Mose 19, 15 heißt es: »Es soll kein einzelner Zeuge gegen jemand auftreten wegen irgendeiner Missetat oder Sünde, was für eine Sünde es auch sei, die man tun kann, sondern durch zweier oder dreier Zeu-

Abb. 1.7: Diagramm zum logischen Modell der TRC-Datenbank, TRC Report.

DIAGRAM 2.1

UNDERLYING LOGICAL MODEL OF THE TRC DATABASE



und Evidenz.) Wie Patrick Ball und Audrey Chapman hervorheben, konnte diese juristische Methode der »balance of probabilities« zwar Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen feststellen, nicht jedoch größere Zusammenhänge dokumentieren.¹⁹⁸ Eine solche Kritik suggeriert, dass auf diese Art die Identifizierung der Einzelfälle durchaus erfolgreich war und dass die Interviews, angeleitet durch die Formulare, die nötigen Daten hervorbrachten, um einen Act zu erstellen. Idealerweise gaben die Daten des Act Antwort auf folgende Fragen, die für die *Statement Takers* in der Merkformel »Five wives and one husband« – d.h. fünf Fragen mit W und eine mit H – enthalten waren: *what* (was), *where* (wo), *when* (wann), *who* (wer), *why* (warum) und *how* (wie). Nach Aussage der ehemaligen TRC-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen bildeten in der Praxis jedoch »was« (Art der Menschenrechtsverletzung) und »wer« (Opfer) den minimalen Referenzkern. Die Beschränkung auf deren Angabe schuf zwar die Aussage und auch den Aussagenden als Zeugen, erschwerte aber erheblich die Abfrage nach Kongruenz zu anderen Aussagen.¹⁹⁹ Trotz der verschiedenen Strategien, durch das Formular und anleitende Fragen einen einheitlichen Referenzrahmen zu schaffen, wussten viele Zeugen nicht, was genau, wann genau, wo genau und warum es einem Opfer passiert war, zudem die meisten Aussagen über Menschenrechtsverletzungen jemand anderen und nicht den Aussagenden selbst betrafen. Amnestie-Bewerber wiederum konnten (und

gen Mund soll eine Sache gültig sein.« Zitiert nach der überarbeiteten Fassung der Luther-Bibel von 1984. Vgl. auch Weigel, Sigrid: »Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage. Die Geste des Bezeugens in der Differenz von »identity politics«, juristischem und historiographischem Diskurs«, in: Einstein Forum (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft (= Jahrbuch des Einstein-Forums 1999), Berlin 1999, S. 111-136, 128.

198 Ball/Chapman, *The Truth of Truth Commissions* (2001), S. 22.

199 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

wollten) sich häufig nicht genau erinnern und konnten so auch nicht alle Fragen beantworten, die einen *Act* konstituierten. (Siehe Kapitel IV.3: Löschen und Streichen.) Allzu oft widerstanden die Erzählungen und auch die Weiterverarbeitungen des Ausgesagten durch Datenverarbeiter (*Data Capturers*, *Data Processors*) dem angestrebten Kongruenzverfahren. Es lässt sich darüber spekulieren, ob dies zu einer Multiplizierung von Fällen geführt hat. In jedem Fall offenbarte das Verhältnis von Narration und quantitativer Erfassung gewisse Tücken: Denn die mehrere Aussagen einigende Referenz – der *Act* – setzte eine einheitliche Form des Bezeugens und des Prozessierens voraus, die es in der Praxis so nicht gab.

Die Notwendigkeit, aus einer Erzählung einen oder mehrere *Acts* zu subtrahieren, kollidierte mit der Gewohnheit, eine Zeugenaussage entweder als eine Erzählung oder einen Fall zu begreifen. Dies spiegelte sich auch in den alltäglichen Bürovorgängen der TRC wider, in denen die Datenbank-Ausdrucke in ein Konvolut zusammengefasst wurden und als *working file* im Büro bearbeitet wurden, während die zentrale Archivierung des Falles in Form von *Acts* digital erfolgen sollte.²⁰⁰ Während die deutsche Übersetzung von *file* als ›Akte‹ den Akt selbst bereits im Wort begreift und damit nicht nur zu konstituieren, sondern schlicht zu vergegenwärtigen scheint, verliert der Begriff im Englischen als *file* seine konstituierende Kraft: *file* beschreibt hier vielmehr die Dynamik des eine Sache, ein Thema oder eine Person behandelnden Konvoluts an Papieren und verweist etymologisch auf die Begriffe *fil* oder *filere*, also ›Reihe‹, ›Faden‹, ›aufreihen‹, ›laufen‹. *Filing a case* beschreibt im angelsächsisch-juridischen Wortgebrauch die Eingabe eines Falles bei Gericht. Umso sinnfälliger ist es, dass im Gegensatz zum Deutschen im Englischen zwischen dem Text und dem Papierkonvolut unterschieden wird: *record* bezeichnet das Nicht-Materielle, das in den *files* Verzeichnete.²⁰¹ In der Rhetorik des Datenmanagements der TRC spielte der Begriff *file* vor allem als Rückgriff auf *files* aus anderen Institutionen, wie der Armee, der Polizei oder den Ministerien, eine Rolle und verweist damit auf eine Genealogie administrativer Medien: Die TRC war eine der ersten öffentlichen Einrichtungen, die ihre Informationen von Anbeginn digital verwalteten, während die Informationen anderer Institutionen, die die Arbeit der TRC ergänzten, (wenn überhaupt) überwiegend in papierenen Dokumenten und Akten (*files*) vorhanden waren.²⁰² Zusätzlich gab es auch bei der TRC im Alltag die papierene Arbeitsmappe (*working file*), die mit der abschließenden Bearbeitung ebenfalls – wie ein Fall – geschlossen und im *Documentation Centre* der jeweiligen regionalen TRC-Büros

200 Besonders für die *Investigative Unit*, die sich in ihrer Arbeit zu einem großen Teil auf Akten aus anderen Institutionen stützte und deren Inhalte nicht digitalisiert wurden, waren die *working files* von großer arbeitspraktischer Bedeutung. Vgl. Interview der Verfasserin mit Eloise Moog, 21.04.2009, East London, Gedächtnisprotokoll (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Documentation Officer, TRC Office East London).

201 Vgl. Vismann, Akten (2001), S. 8.

202 Besonders augenfällig wird dies in den Nachforschungen nicht nur einzelner Vorgänge zu bestimmten Ereignissen, sondern v.a. der systematischen Vernichtung von Akten Anfang der 90er Jahre, der ein Kapitel des Abschlussberichtes gewidmet wird. Vgl. TRC Report Bd.1 (1998), S. 201ff.

archiviert wurde.²⁰³ Während also das Postulat einer Einspeisung aller Daten in die relationale Datenbank und die damit erforderliche Fragmentierung eines Falls (*case*) in einzelne *Acts* aus dem juristischen *filing* eigentlich das *processing* von Daten machen sollte, schlich sich die *file* über den Drucker und die Alltagspraxis in die Arbeit der TRC wieder ein. Durch den Ausdruck von papierenen Dokumenten wurde aus den *Acts* eine Akte (*file*).

Schlussendlich basierte auch die Datenbankstruktur selbst auf der interreferentiellen Verknüpfung von Aktenvorgängen, wie aus der Beschreibung der Funktionsweise des *Act* in der relationalen Datenbank hervorgeht, die im *TRC Report* zu finden ist:

»The central part of the database design was a tabular list called ›Acts‹, which recorded the actual substance of the violation: the victim, the place, the date and time, the nature of the violation and the human rights violation category into which it fell (for example, attempted killing, torture, abduction, severe ill-treatment). Each violation committed by one or more perpetrators was recorded in a separate table called ›Perpetrators‹. An act that could have been witnessed by one or more people was also recorded in the ›Witnesses‹ table.«²⁰⁴

Hier scheint die selbst- und intrareferentielle Logik der Akte auf, nur eben ohne Papier: als Tat und Verzeichnis der Tat sowie in Form der Liste als Verzeichnis über das Verzeichnis.²⁰⁵ Diese digitale Aktenführung in der TRC, in der Daten das »informationelle[n] Substrat von Akten«²⁰⁶ darstellten, wurde im Alltag nichtsdestotrotz durch herkömmliche Aktenführung ergänzt, in der sich eben jenes »informationelle Substrat« in Ausdrucken materialisierte. Die Ausdrücke von Aussagen bzw. Fällen, wie sie im Archiv in den persönlichen Sammlungen von ehemaligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der TRC zu finden sind,²⁰⁷ waren überschrieben mit »Document Details« oder »Document Summary«: Ein Dokument entsprach einem Statement und konnte mehrere Personen und Acts beinhalten.²⁰⁸

203 Vgl. Interview AF mit Eloise Moog (2009); Interview der Verfasserin mit Zahira Adams und Natalie Skomolo, 16.04.2009, Pretoria, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterinnen: Documentation Assistants, TRC Office Cape Town).

204 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 323.

205 Vgl. Vismann, Akten (2001), S. 23.

206 Vismann, Akten (2001), S. 11.

207 Vgl. South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Sally Sealey Collection, AL 2924; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Jane Argall Collection, AL 3115; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Christelle Terreblanche Collection, AL 3128.

208 Vgl. z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Document Details. [Datum teilanonymisiert] 1997. [Fallnummer anonymisiert]. [Name anonymisiert]. TRC Statement«, Datenbankausdruck HRV Statement, [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 2 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, B 2.2. [#13]

Dokument oder *Document* lässt sich etymologisch hergeleitet als »Beweis, durch den man etwas lehren, aus dem man etwas schließen kann« beschreiben.²⁰⁹ Die unterrichtende Funktion des »docere« verschreibt sich in der Rhetorik einer »emotionsfreien Darlegung des Sachverhaltes«²¹⁰. Der Ausdruck aus der Datenbank arretierte die Dynamik der digitalen Datenspeicherung, der man theoretisch endlos etwas hinzufügen konnte. Die Daten, die aus dem vom Fürschreiber handschriftlich verfassten *Statement* und damit aus den Spuren der Fürschreibeszene generiert wurden, gewannen als *Dokument* an Beweiskraft. Das Nebeneinander von papierner und digitaler Aktenführung konnte dabei gleichzeitig miteinander konkurrieren, sobald beispielsweise Informationen in einem der Medien aktualisiert wurden.

Die Fragmentarisierung der Aussage in verschiedene Personen und *Acts* sind auf dem ausgedruckten Dokument statisch angeordnet und machen so eine Struktur offener, die der Unterrichtung bzw. der Auskunft dient, um damit vorläufig zu arbeiten. Das Dokument macht sowohl die Fragmentierungs- und Strukturierungsleistung selbst als auch die Daten sichtbar, die in der Anordnung nun zu *Informationen* werden. Die narrative Anordnung und gleichzeitige Arretierung im ausgedruckten Dokument ist für die Validierung der Daten und ihre Übersetzung in eine Information nicht zu unterschätzen. Cornelia Vismann schreibt über den Gebrauch von Akten, die eben derartige Daten verzeichnen: »Sie validieren sich, ihren Wahrheitswert, im täglichen Gebrauch.«²¹¹ In diesem Sinne war die Arbeit mit Ausdrucken in der *working file* ebenso wahrheitskonstituierend wie die Eingabe der Daten selbst.

Daten stellten in der TRC die kleinste Einheit in der Fragmentierung eines Falls dar und bildeten gleichzeitig die Grundlage für alle weiteren Prozesse.

»Data are central to the process of truth-finding. A major task of truth commissions is to collect and analyze critical data sources on which to base their findings.«²¹²

Der Ursprung der Daten (»data sources«) waren die Zeugenaussagen und damit das *Statement* bzw. die Amnestie-Bewerbung. Aus diesen Dokumenten ließen sich die verschiedenen beteiligten Personen (person), d.h. Zeugen, Opfer oder Täter, und der *Act* bzw. die *Acts* ableiten. Viele *Acts* konnten im Kontext eines Ereignisses (event) passiert sein (z.B. das Bisho-Massaker). Die Personen wiederum konnten auf unterschiedliche Weise zu unterschiedlichen *Acts* in Beziehung stehen. Zu jeder Person sollte eine Biographie (biography) im Kontext ihrer organisatorischen Zugehörigkeit (organisation) erstellt werden, um auf diese Weise strukturelle Zusammenhänge von Gewaltausübung erkennen zu können. Patrick Ball, der die Datenbank der TRC entwarf und ihre Implementierung begleitete, hatte zuvor mit dieser Bestimmung von Organisationszugehörigkeiten erfolgreich Gewaltmuster in El Salvador skizzieren können,²¹³ jedoch be-

209 Vgl. Kluge, Friedrich, Elmar Seebold: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin/New York 2002 (24. Aufl.), S. 208.

210 Ueding, Gert: Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Darmstadt 1994, S. 894.

211 Vismann, Akten (2001), S. 27.

212 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 23.

213 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 26. Interview AF mit Patrick Ball (2013).

schreiben sowohl er als auch Gerald O'Sullivan, dass dieser Ansatz in Südafrika keine allzu große Rolle spielte bzw. die Bedeutung der quantitativen Analyse von Gewaltbiografien schlicht nicht erkannt wurde.²¹⁴

Indem sich das Datenmanagement auf den *Act* konzentrierte und nicht auf die Personen, suchte es der Komplexität der geschilderten Konflikte Herr zu werden: So konnte eine Person auf unterschiedliche Weise mit mehreren *Acts* verbunden sein. Sie konnte sowohl als Opfer als auch als Täter, als beteiligter oder als unbeteiligter Zeuge mehrerer verschiedener Menschenrechtsverletzungen auftreten, an denen wiederum verschiedene Personen beteiligt sein konnten. Dies war in der digitalen Erfassung von Fallgeschichten ein Novum. Gerald O'Sullivan, der die Datenbank mit entwickelte und zentral betreute, erläuterte die Komplexität, die die Datenbank in ihrem Modell zu repräsentieren suchte, wie folgt:

»GERALD O'SULLIVAN: Yes, that [the act] was the key and that is the key insight that we actually all brought to the process. We said, it is not the victim that is the most important thing, it's the act of violence that is the most important thing. Because there can be many acts of violence, a person may have been subjected to a lot of views which led up to a final act of violence. [...] the point of this hypothetical person could have been the mother or it could have been the son or it could have been something that had happened to themselves. ›I am here to tell you about the time I got shot‹, in which case they would be connected to the source document and they would be connected to the act of violence. Then the act of violence would have been witnessed by someone who might have been the next door neighbour, there is another person who was the neighbour who might also have been a victim themselves. So ja, and they would have, the act would have been perpetrated by someone and maybe you know the name of the person, so you create the person record [...] there were a couple of incidences, very fascinating ones where a person was a victim of violence, went into exile, changed their name, perpetrated the act of violence in exile, maybe tortured someone in one of the camps in Angola, then came back to South Africa under an assumed name and then worked as a double agent for the police committing other acts of violence.«²¹⁵

Namen waren, wie schon gezeigt wurde, keine verlässlichen Referenzpunkte in Südafrika, da sie durch administrative Fehler oder Migrations- und Widerstandsbiographien gewechselt haben konnten. Der *Act* war somit der gemeinsame Bezugspunkt der mit einer Menschenrechtsverletzung verbundenen Daten, die jeweils in verschiedenen Listen eingetragen waren. Interessanterweise taucht der *Act* als Begriff in den Datenbankausdrucken gar nicht auf, sondern wird als *Event* bezeichnet. Während der *Act* eine abstrakt-mathematische Reduzierung bedeutete, die auf der konzeptionellen Ebene verwandt wurde, scheint der *Event*-Begriff durch die historiographische und damit auch erzählerische Dimension des geschichtlichen Ereignisses in der Alltagspraxis des TRC-Büros wieder eingeholt worden zu sein.

Beide Begriffe – *Act* und *Event* – bezeichnen und bezwecken eine räumliche, zeitliche und damit erzählerische Begrenzung der Zeugenerzählung, um sie speicherbar,

214 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 26.

215 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

transportierbar und darstellbar zu machen. Diese Übersetzung in ein bestimmtes Format scheint der Überführung des Dings, also der zu beschreibenden Begebenheit, in eine verhandelbare Sache vor Gericht zu entsprechen, wie sie Vismann beschrieben hat.²¹⁶ Ball/Chapman stellen jedoch wiederholt heraus, dass die Parameter der Datenbank, nämlich die einer quantitativen Erhebung, mit der juristischen, qualitativen Beurteilung eines Falls eher kollidierten.²¹⁷ In eben dieser Kollision sehen sie die Gründe, warum es letztendlich nicht möglich war, die Daten so auszuwerten, dass man systematische Trends im Auftreten von Menschenrechtsverletzungen hätte ablesen können. Die Mitarbeiter selbst hätten die Idee der quantitativen Datenerhebung unterlaufen, indem sie die Aussagen entweder wie juristische Fälle oder Geschichtserzählungen behandelt hätten. So überrascht es wenig, dass ehemalige TRC-Mitarbeiter – mit Ausnahme der Datenbank-Mitarbeiter – rückblickend weder von *Events* noch von *Acts* sprachen, sondern nur von *Cases* oder *Stories*.

9 Listen und Tabellen

Der Übertragung der Aussage in eine fragmentierte Form, in der der *Act* den Kern bildet, liegt eine zentrale Technik zu Grunde: das Erstellen von Listen. Listen sind seit jeher auch in Kulturen ohne voll entwickeltes Alphabet für Verwaltungszwecke genutzt worden, wie Jack Goody gezeigt hat.²¹⁸ Dass sich mit dieser Form der Schriftlichkeit Machtpositionen herausbilden, die man sogar beanspruchen kann, wenn man gar nicht die übermittelten Inhalte erfasst, hat bereits Claude Lévi-Strauss anhand der Anekdote über die Nambikwara gezeigt.²¹⁹ Listen machen eine orts- und zeitunabhängige, d.h. dekontextualisierte Weiterverarbeitung von Daten möglich. Für Foucault sind sie Teil der Mikrophysik der Macht.²²⁰ Man kann sie als Inskriptionen im Latour'schen Sinne betrachten: das Resultat eines Übersetzungsprozesses, in dem Objekte bezeichnet und zur späteren Weiterverwendung aufgezeichnet werden.²²¹ In allen Formen der Erzählungsverschriftlichung in der TRC findet sich die Liste wieder: sei es im *Statement*-Formular, im Amnestie-Formular, im *Statement* ohne Formular oder in der außerhalb der TRC verschriftlichten Aussage – der Text wurde stets durch die Einfügung von Listensymbolen in Form von Nummern und/oder Absätzen strukturiert. Aufschreiben und

216 Vismann, Cornelia: Medien der Rechtsprechung, Frankfurt a.M. 2011 (hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski), S. 20ff.

217 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001).

218 Goody, The Domestication of the Savage Mind (1977), S. 74ff.

219 In Lévi-Strauss' Beschreibung imitiert der Häuptling der Nambikwara, einem indigenen Volk im Amazonasgebiet, die Praxis des Listen-Erstellens, wie er es an dem Forscher selbst beobachtet hatte, ohne selbst lesen und schreiben zu können. Auf diese Weise sucht er seine politische Position innerhalb seiner Gemeinschaft zu stärken. Lévi-Strauss, Claude: Traurige Tropen, Frankfurt a.M. 2006, S. 288-300; Vgl. auch Balke, Friedrich: »Das Schreiben schreiben. Zur Mimikry des Medialen bei den Nambikwara und in der Dekonstruktion«, in: Liebrand, Claudia, Irmela Schneider (Hg.), Medien in Medien, Köln: DuMont 2002, S. 25-44.

220 Foucault, Überwachen und Strafen (2000) [1975], S. 178.

221 Latour, Bruno: Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft, Frankfurt a.M. 2009, S. 375.

Auflisten bilden dabei zwei Handlungsebenen: Die Informationen werden nicht nur aufgeschrieben, sondern auch strukturiert und räumlich angeordnet.²²²

In diesem Sinne wird nicht nur das Aufgezeichnete strukturiert, sondern auch das Aufzeichnende: das Papier wird räumlich eingeteilt. Dies wird besonders offenbar im Formular.

Das Formular schafft auf diese Weise eine »doppelte Ordnung«, wie Irmela Schneider es nennt:

»Listen ordnen das Wissen nicht nur, sie definieren beides: eine Ordnung des Dargestellten und eine Ordnung der Darstellung. Dieses Regime der doppelten Ordnung schafft die Zuversicht der Steuer- und Regierbarkeit und provoziert dabei die Frage nach der List der Listen, die all das still stellt, was als das Unordentliche, nicht Zähl- und Kalkulierbare Störungen in Steuerung und Kontrolle verursacht. Treten Störungen auf, müssen neue Listen her, die zeigen, was zeigbar ist.«²²³

»Zuversicht von Steuer- und Regierbarkeit« war in der TRC ein wichtiges Moment: Bereits die Bildung der TRC stand unter dem politischen Druck, gesellschaftliche Stabilität zu erzeugen. Die Ordnung – im dynamischen Sinne – von kaum zu überblickenden komplexen Ereignissen der südafrikanischen Geschichte war eines der zentralen Anliegen, das Formular in diesem Zusammenhang eines der wichtigsten Instrumente. »Störungen« bei der Aufnahme der Aussagen wiederum manifestierten sich in Problemen, die in die Formulare eingetragenen Fälle weiter zu prozessieren. Wie bereits beschrieben, suchte man diesen Problemen in den ersten zwei Jahren mit der stetigen Weiterentwicklung und Veränderung der Formulare zu begegnen, was dann zwar andere Formen der Auflistung mit sich brachte, aber damit auch andere Formen der »Störung«.

Bereits vor dem Einsatz der Datenbank und der dazugehörigen Formulare wurden Aussagen von Zeugen bzw. Opfern handschriftlich aufgenommen und per Computer in ein mehr oder weniger einheitliches typographisches Format übertragen, das jedoch nichts mit dem späteren Formular zu tun hatte.²²⁴ In den Typoskripten dieser ersten *Statements* ist bereits eine standardisierte Form zu erkennen, die sich beispielsweise auch in den Aussagen und *Affidavits* wiederfindet, die von Mitgliedern der TRC-Belegschaft bzw. *Commissioners of Oaths* aufgenommen wurden (s. Kapitel I.3: *Affidavit*).²²⁵

222 Hoffmann, Festhalten (2008), S. 11.

223 Schneider, Irmela: »Die Liste siegt«, in: Cuntz, Michael, Barbara Nitsche, Isabell Otto, Marc Spaniol (Hg.), *Die Listen der Evidenz*, Köln 2006), S. 53–64, 61.

224 Dies war insbesondere im Regionalbüro East London der Fall, da in der Region Ende April 1996 die ersten öffentlichen Anhörungen des HRV-Komitees stattfanden, die Datenbank dort aber erst gegen Ende des Jahre 1996 eingerichtet wurde. Nach Aussage von Gerald O'Sullivan wurde die Datenbank von März bis Mai 1996 programmiert und anschließend nacheinander erst in Johannesburg, dann in Kapstadt, Durban und zuletzt in East London eingerichtet. Mit der Einrichtung war auch die Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden. Mit dieser Aufgabe waren vornehmlich Gerald O'Sullivan und sporadisch auch Patrick Ball betraut. Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Patrick Ball (2013).

225 Diese Aussagen sind im Archiv lediglich als Typoskripte einsehbar, die vermutlich ursprünglichen handschriftlichen Notizen sind nicht vorhanden. Vgl. z.B. »Statement No. [Fallnummer anonymisiert]. Witness: [Namen anonymisiert]«, HRV Statement, o.D., internes Dokument, 5 Seiten typo-

Die einzelnen Teile der Aussage wurden nummeriert und die Aussage damit in eine narrative Chronologie gebracht. Diese Gliederung ist eine einfache Form der Standardisierung, die die Aussage in eine Listenform transformiert und sie so als ein Schriftstück markiert, welches in einem institutionellen Rahmen zirkuliert (wie z.B. ein *Affidavit*). Die Strukturierung eines Textes in einzelne Bausteine und deren Nummerierung entsprach den generellen Gepflogenheiten der Textstrukturierung in einem institutionellen Kontext.²²⁶ So ist es kein Zufall, dass alle Schriftstücke, die von *Commissioners of Oaths* aufgeschrieben und beglaubigt wurden, der gleichen durchnummerierten Struktur entsprachen und damit einen offiziellen Status beanspruchten, unabhängig davon, ob es sich um handschriftliche oder typographische Dokumente handelte. Eine derartige standardisierte Strukturierung schafft eine räumliche Chronologie, die der schnellen visuellen Erfassung dient, den Text aber vor allem formal übertragbar, wiedererkennbar und wiederholbar macht.

»Standards are socially constructed tools: They embody the outcomes of negotiations that are simultaneously technical, social, and political in character. Like algorithms, they serve to specify exactly how something will be done. Ideally, standardized processes and devices always work in the same way, no matter where, what, or who applies them. Consequently, some elements of standards can be embedded in machines or systems. When they work, standards lubricate the construction of technological systems and make possible widely shared knowledge.«²²⁷

Die Gliederung eines Textes durch nummerierte Abschnitte verwandelte die Zeugenerzählung in eine standardisierte, narrativ-chronologische Liste, die das Ergebnis einer technischen, gesellschaftlichen und politischen Aushandlung war, um Ereignisse darstellbar, verfügbar und steuerbar zu machen. Dabei wurde nicht nur das Erzählte geordnet, sondern auch die Szene des Aufschreibens aufgerufen. So enthält der erste Punkt eines derartigen *Statements* (in den verschiedenen Versionen) immer den Namen des Aussagenden, weitere Details seiner Identität (Alter, Wohnort, Passnummer oder Ähnliches) sowie die Feststellung, dass diese Person etwas aussagt, in den meisten Fällen mit dem Zusatz »under oath«. (Manchmal verteilen sich die Angaben zu der aussagenden Person auch auf die ersten zwei Gliederungspunkte.) Einer der letzten Gliederungspunkte enthält immer die Angabe, dass der Aussagende den Inhalt des Aufgeschriebenen kennt, versteht und ihn als verbindlich betrachtet. Diese Chronologie entspricht der Dramaturgie der Fürschreibe-Szene, in der der Aufschreibende erst die Identität des Aussagenden festhielt, dann die Erzählung protokollierte, zum Abschluss sich noch einmal über den notierten Inhalt mit ihm verständigte und ihn gegenzeichnen ließ. Sie macht auch deutlich, dass das Erstellen der Liste einherging mit der Entscheidung darüber, was in die Liste aufgenommen wurde.²²⁸ Aber auch auf der materialen Ebene

graphisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, B 1.2. [#11]

226 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

227 Edwards, Paul N.: »A Vast Machine: Standards as Social Technology«, *Science* 304 (7. Mai 2004), Nr. 5672, S. 827-828, 827.

228 Hoffmann, Festhalten (2008), S. 15.

findet sich in den handschriftlich erstellten Statements oder handschriftlich ausgefüllten Formularen in der Schrift auf dem Papier die Spur des performativen Moments der Aussage und des Aufschreibens wieder.²²⁹ In der Ausführung der Liste zeigt sich ebenso wie im apriorischen und gleichzeitig aposteriorischen Protokoll ihr medialer Charakter, sie überträgt in zwei Richtungen: retrospektiv und prospektiv.²³⁰ Diese auf Goody zurückgehende funktionelle Unterscheidung zwischen Listen, die die Zukunft, und Listen, die das Vergangene festhalten,²³¹ fällt in den Listen des Aussageprotokolls zusammen: Sie antizipieren das, was gesagt werden wird (im Sinne einer Checkliste) und strukturieren das, was gesagt worden ist.

Die standardisierte Strukturierung in ausdifferenzierte Listenhierarchien in den Formularen spiegelte die Datenbankstruktur der TRC wider. Sie war die Voraussetzung für eine Transformation der Erzählung in Daten und damit für eine weitere Prozessierung von Zeugenaussagen und Amnestie-Bewerbungen sowie deren zeit- und raumunabhängige Übertragung im *Information Management System* (IMS).²³² Für diese Übersetzung galt, was Markus Krajewski kurz auf den Punkt bringt: »Daten erfordern Formate.«²³³ Damit eine Erzählung in eine Datenbank Eingang finden konnte, musste sie, wie im vorigen Abschnitt gezeigt, erst zerlegt und die Einzelteile dann in ein bestimmtes standardisiertes Format gebracht werden. Die Zerlegung in einzelne Informationsbausteine, deren Einordnung in eine Liste sowie die Verknüpfung der Einzelbausteine und Listen miteinander bildet das Grundprinzip aller relationalen Datenbanken. Die Datenbank der TRC baute demnach auf verschiedenen Listen (Name, Ort, Zeit etc.) auf, die durch unterschiedliche Verknüpfungen bzw. »Abfragen« zu immer neuen Tabellen zusammengefügt werden konnten.

Diese Struktur wurde zum ersten Mal 1970 von Edgar F. Codd beschrieben, einem britischen Mathematiker.²³⁴ Codd's Ausgangsüberlegung war, dass auch Nutzer, die die interne Organisation und Repräsentationsstruktur einer großen Datenbank nicht kennen würden, in der Lage sein sollten, durch Abfragen auf die in ihr enthaltenen Informationen zugreifen zu können. Was bis dato spezialisierten Programmierern und Datenbankverwaltern vorbehalten war, die die genauen Zugangspfade zu einem Wissensbestand in der Datenbank kennen mussten, sollte nun für alle möglich sein. Mehr noch: Kompetenzverteilung – der Programmierer programmiert die Datenbankverwaltung, der informationstechnisch unwissende Nutzer fragt die Informationen

229 Vgl. Krämer, *Das Medium als Spur* (1998).

230 Hoffmann, *Festhalten* (2008), S. 16.

231 Goody, *The Domestication of the Savage*, S. 87.

232 Das IMS war ursprünglich für alle Fälle konzipiert worden, d.h. sowohl für Fälle aus Zeugen- bzw. Opferaussagen als auch aus Amnestie-Bewerbungen. Jedoch entschied das *Amnesty Committee*, seine Daten in einer separaten Datenbank zu verwalten, da es um die Sensitivität der Daten besorgt war. Interview AF mit Patrick Ball (2013); Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

233 Krajewski, Markus: »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: Gugerli, David, Michael Hagner, Michael Hampe, Barbara Orland, Philipp Sarasin und Jakob Tanner (Hg.), *Nach Feierabend: Daten* (Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte, 3), Zürich/Berlin 2007, S. 37–55, 37.

234 Codd, Edgar F.: »A Relational Model of Data for Large Shared Data Banks«, *Communications of ACM* 13 (1970), S. 377–387.

Abb. I.8-11: Auszüge aus HRV-Statement, National Archives and Records Service of South Africa.

[illegible]

ab – sei der Schlüssel zu einer wirklich effizienten Nutzung von Datenbanken.²³⁵ »Data independence« und »user independence« lauteten die beiden Stichwörter, die

- 235 Drei basale Prinzipien lagen Codd's Überlegungen zu Grunde: Erstens sollten die Daten in unabhängigen Tabellen organisiert werden, die sich über Schlüssel miteinander verbinden ließen. Zweitens sollte die Datenbank dynamisch und multifunktional sein, d.h. unbegrenzt erweitert und verändert werden können. Und drittens bedurfte es einer Abfragesprache, die mathematisch anspruchsvoll war und gleichzeitig möglichst nah an der natürlichen Sprache der Nutzer liegen sollte. Gugerli, David: »Die Welt als Datenbank. Zur Relation von Softwareentwicklung, Abfragetechnik und Deutungsautonomie«, in: ders., Michael Hagner, Michael Hampe, Barbara Orland, Philipp Sarasin, Jakob Tanner (Hg.), *Nach Feierabend: Daten*, Zürich, Berlin 2007, S. 18.

schließlich auch die Umsetzung von Codd's Modell in die Praxis anleiteten.²³⁶ Während vor der Einführung der relationalen Datenbank ausschließlich technisch versierte Nutzer Zugang zu dieser Technologie hatten, die in der Lage waren, die Datenbank stetig zu verbessern und zu ergänzen, präsentierte sich dem erweiterten, technisch nicht versierten Nutzerkreis nun die Datenbank als Blackbox – und musste dementsprechend stabil programmiert sein.²³⁷

Cornelia Vismann und Markus Krajewski datieren diese Zweiteilung von Computerakteuren in Nutzer und Programmierer auf das Jahr 1971, in dem der PC (*personal computer*) erfunden wurde.²³⁸ Mit dieser Zweiteilung vollzog sich ein Paradigmenwechsel in der digitalen Wissensverwaltung, von der *Recherche* hin zur *Abfrage*. Je nachdem, wie die Abfrage formuliert ist, werden die Listen miteinander kombiniert bzw. verknüpft. Die mathematische Grundidee einer Organisation von Daten in Listen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

»Alle Daten eines relationalen Datenbanksystems müssten durch ein zusammengehörendes Set von klar bezeichneten Tabellen, sogenannten Relationen dargestellt werden können. Innerhalb jeder Relation gebe es eindeutig bezeichnete Spalten. Die Ordnung der Reihen spiele keine Rolle, aber jede Reihe stelle ein adressierbares Element der von der Relation beschriebenen Entität dar. Sie müssen von anderen unterscheidbar sein und dürfe nur einmal vorkommen. Zusätzlich habe jede Relation eine Spalte, die als Primärschlüssel bezeichnet werde.«²³⁹

Damit in einer Liste jedes Element adressierbar ist, muss es ein unveränderliches und einmaliges Kennzeichen haben, das in der Regel eine Nummer ist. In der TRC wurde ihm diese mit der Registrierung (*Registration*) zugewiesen. Erst durch diese Nummer wurde das *Statement* bzw. die Amnestie-Bewerbung in der Datenbank existent. Wer nicht registriert war, dessen Aussage wurde nicht prozessiert. So kam es vor, dass

236 Zwischen 1974 und 1979 experimentierte IBM in San José unter dem Titel »System R«, seit 1975 lief zudem an der Universität Berkeley das Projekt INGRES, welches ebenfalls an einem Prototypen für eine relationale Datenbank arbeitete, wobei diese beiden Entwicklungen gänzlich unterschiedliche technische Rahmenbedingungen aufwiesen. Besonders aufwändig war dabei die Entwicklung einer effizienten Abfragesprache: In Berkeley entwickelte man QUEL, in San José die Sprachen AL-PHA, SQUARE, SEQUEL und SQL. Gugerli, *Die Welt als Datenbank* (2007), S. 24ff.

237 Für die Implementierung von relationalen Datenbanken auf kleineren und auch für Firmen geeigneten Rechnern stand ab Ende der 1970er Jahre kein Software-Anbieter so sehr synonym wie Oracle. 1977 gründete Larry Ellison mit Bob Miner und Ed Oates das Unternehmen *Software Development Laboratories* (SDL) und entwickelte auf der Grundlage von Codd's Überlegungen eine erste relationale Datenbankversion, die den Namen *Oracle* trug. Ab 1983 trug das Unternehmen dann auch den Namen ihrer Software, welche sie weltberühmt machte. Auch die Datenbanksoftware der TRC stammte von Oracle und wurde von Patrick Ball und Gerald O'Sullivan in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen entwickelt. Vgl. Interview AF mit Patrick Ball (2013); Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

238 Vismann, Cornelia, Markus Krajewski: »Computer juridisms«, in: *Grey Room* 1 (Herbst 2007), Nr. 29, S. 90–109, 95f.

239 Gugerli, *Die Welt als Datenbank* (2007), S. 23, hier (aus dem Englischen übersetzt) paraphrasiert aus: Astrahan, Morton M. und Donald D. Chamberlin: »Implementation of a Structured English Query Language«, in: *Communications of the ACM* 18 (1975), S. 580–588, 580.

Zeugen bzw. Opfer eine Aussage gemacht hatten und später festgestellt wurde, dass das *Statement* nicht registriert und damit verschwunden war. Die Aussage – und damit auch der potentielle Anspruch auf Reparationszahlungen – waren demnach nicht existent.²⁴⁰ Mit der Zuweisung einer Nummer war man auf der ›Hauptliste‹, der Auflistung aller Aussagen, die der TRC berichtet wurden. Aus dieser ›Hauptliste‹ gingen danach Unterlisten hervor. So konnten unter einer *Statement*-Referenznummer in der Hauptliste verschiedene Menschenrechtsverletzungen gespeichert sein, mit verschiedenen Opfern, Tätern, Orten und Taten.²⁴¹

So einfach der Vorgang der Registrierung in einer zentralen Datenbank erschien, so kompliziert zeigte sich die Praxis. Dadurch, dass die Datenbank nacheinander in den verschiedenen Regionalbüros erst im Laufe des Jahres 1996 implementiert wurde, während die TRC-Büros ihre Arbeit bereits Anfang 1996 aufgenommen hatten, hatte man in jedem einzelnen Büro begonnen, die Fälle nach einem eigenen Registrierungssystem zu verwalten. Erst mit dem Einsatz der Datenbank kam die Forderung nach einem einheitlichen Registrierungssystem auf.²⁴² Während man in Johannesburg die *Statements* einfach in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummerierte, hatte man in East London die Referenznummer so codiert, dass sie die Angaben über Ort und Jahr der *Statement*-Registrierung (anfangs sogar den Ort der Menschenrechtsverletzung) enthielt (Bsp. ECO046/96 = *Eastern Cape* Regionalbüro, Fallnr. 46, registriert im Jahr 1996). Das Amnestie-Komitee wiederum führte einen ähnlichen, allerdings überregional einheitlichen Code ein, der den Fall eindeutig als Amnestie-Bewerbung auswies (Bsp. AM6546/97 = Amnestie-Bewerbung, Bewerbungsnr. 6546, registriert im Jahr 1997). Der Amnestie-Code war personenbezogen, während die Amnestie-Entscheidungen auch einen eigenen Code erhielten, der fallbezogen war und unter dem gegebenenfalls verschiedene Bewerbungsentscheidungen gefasst wurden (Bsp. AC2000/87 = Amnestie-Fall, entschieden im Jahr 2000, Fallnr. 87). Erstaunlich ist bei den Codes für die Amnestie-Entscheidungen, dass die Jahreszahl und die Fallnummerierung in der umgekehrten Reihenfolge angegeben wurden, was mutmaßlich der Verwechslung mit den Bewerbercodes vorbeugen sollte. Das Problem, welches durch diese uneinheitliche Codierung entstand, liegt auf der Hand: Zwar hatten so alle Aussagen ein unveränderliches Kennzeichen, die unterschiedlichen Codierungen konnten jedoch nicht zueinander in Beziehung gesetzt werden und schufen somit keine Struktur (wie z.B. eine numerische Reihenfolge). Die Aussagen bildeten unterschiedliche Datenpools und waren mit ihren Codes nicht in einem zentralen Datenpool abfragbar. Entsprechend problematisch gestaltete sich die Aufgabe, die HRV-Datenbank und die Amnestie-Datenbank, die getrennt geführt wurden, zusammenzuführen. Der ursprüngliche Gedanke des IMS, dass sowohl Täter- als auch Opfer- bzw. Zeugenaussagen in einer zentralen Datenbank gespeichert werden sollten und so durch Kongruenzen gegen-

240 Interview AF mit Janet Cherry (2009); Interview mit Lindiwe Mthembu-Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project; Videointerview mit Shireen Brown (November 2005).

241 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

242 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Louise Flanagan (2009); Interview AF mit Eloise Moog (2009).

seitige Aufklärungsarbeit leisten konnten, wurde damit torpediert.²⁴³ Die beiden Datenbanken wurden nie synchronisiert, sondern allenfalls in Einzelfällen parallel konsultiert.²⁴⁴

Das Ergebnis einer Datenbank-Abfrage ist eine Tabelle: eine Verknüpfung verschiedener Listen. Aus der Datenbank generierte Tabellen spielten an den verschiedenen Etappen von Verfahren in der TRC eine Rolle. So gab es beispielsweise den *Incident Report*, dessen primärer Abfrageschlüssel der Ort von Menschenrechtsverletzungen war und der u.a. von *Investigators* erstellt wurde, um sich einen Überblick der bereits überprüften bzw. noch zu überprüfenden Fälle zu verschaffen.²⁴⁵ Hier waren lediglich Nummer, Datum, Opfer, Zusammenfassung des *Act* und HRV-Kategorie aufgeführt sowie das Feld »Corroboration«, welches in den im Archiv einsehbaren Tabellen stets leer war.²⁴⁶ Eine weitere Tabelle war der ausführlichere *Information Committee Stage 6 Report*, der den *Commissioners* einen Überblick über die zu machenden Abschlussbeurteilungen (*findings*) geben sollte.²⁴⁷ Hier war der Primärschlüssel, ob die Fälle als nachgeforscht (*corroborated*) galten, was hieß, dass es eine Zusammenfassung (*summary*) zu den Fällen gab.²⁴⁸

Der von einer relationalen Datenbank generierte Text ist das Resultat einer Kombination von Bedeutungseinheiten. Dass dies Fragen nach dem Autor des Endtextes aufwirft, darauf verweist auch David Gugerli, indem er die parallel zur Datenbankentwicklung aufkommende Kritik am Autoren- und Textbegriff skizziert: nicht mehr der Autor, sondern der Leser solle die Deutungshoheit haben.²⁴⁹ Bezogen auf die Datenbank habe der Nutzer, der eine Abfrage nach bestimmten Kriterien formuliert, die Deutungsautonomie über das Material. Datenbanken seien demnach wie literarische Texte ein »mehrdeutiges Möglichkeitsfeld [...], das variable operative und interpretative Prozeduren und Entscheidungen zulässt«²⁵⁰. Daten können nicht für sich selbst

243 Die letztendliche Zusammenführung der HRV-Datenbank und der Amnesty-Datenbank wurde laut Gerald O'Sullivan zwar anvisiert, jedoch nie vollzogen. Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); E-Mail-Korrespondenz mit Catherine Kennedy (2013).

244 Vgl. z.B. »Truth and Reconciliation Commission: Victim Finding. Victim: [Name anonymisiert]. TRC No.: [Fallnummer anonymisiert]«, Datenbankausdruck HRV Database, [Datum teilanonymisiert] 2001, internes Dokument, 1 Seite, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, A 1. [#15]; »Truth and Reconciliation Commission: Event Details. Hearing: [Namen anonymisiert] necklacing in [Ortsname anonymisiert]. Hearing ID.: [Fallnummer anonymisiert]«, Datenbankausdruck Amnesty Database, [Datum teilanonymisiert] 2001, internes Dokument, 1 Seite, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, A 1. [#14]

245 Vgl. z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Incident Report. 11 March 1997. Place: Alicedale«, Auszug Incident Report, 11.3.1997, internes Dokument, 58 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, E 3.1.

246 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

247 Vgl. z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Information Committee – Stage 6 Report. East London 11-03-1997«, Auszug Information Committee Stage 6 Report, internes Dokument, 65 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, E 2.1.

248 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

249 Gugerli, Die Welt als Datenbank (2007), S. 29.

250 Gugerli, Die Welt als Datenbank (2007), S. 30.

sprechen, sondern sie bedürfen des Abfrageverfahrens, um Sinn zu generieren. Die Liste, in der die Daten organisiert sind, steuert lediglich deren Übertragung.²⁵¹ Die Tabelle wiederum setzt die Listen zu etwas Neuem zusammen, indem sie einen medialen Wechsel vollzieht: »vom Datentyp zur Datenstruktur«.²⁵² Wie aus den Erzählungen der TRC-Mitarbeiter hervorgeht, wurden Tabellen sehr häufig dazu verwandt zu sehen, was noch »fehlte«: Daten, Zeugen, Untersuchungen, abschließende Befunde.²⁵³ Krajewski erhebt dies zu einer Schlüsselfunktion von Tabellen, kehrt damit aber auch gleich die machtbildende und epistemologische Strategie der Tabelle hervor:

»In diesem Sinne kann die Tabelle als Erkenntnisinstrument dienen, weil sie akute Wissenslücken und Desiderate unmittelbar durch fehlende Einträge ausweist. Trotz dieser kombinatorischen Erkenntniskraft, die gleichzeitig speichert und auf ein zukünftiges Wissen verweist, eignet dieser Anordnung ein spezifischer Nachteil: Eine Tabelle mag durch ihre nicht übersehbaren Leerstellen Vorhersagen für künftige Erkenntnisse ermöglichen, entscheidend ist jedoch, dass sie durch die einmal festgelegten Kategorien eine Ordnung *fixiert*, die – insbesondere nach ihrem Druck auf Papier – jede Information an ihrem vordefinierten Ort postiert.«²⁵⁴

In diesem Sinne hatten, wie bereits erwähnt, die Ausdrücke aus der Datenbank im Arbeitsalltag der TRC eine große Bedeutung für die Generierung von Informationen. (Siehe Kapitel I.8: Act und File) Dies entsprach durchaus der ursprünglichen Idee der Datenbank bzw. des IMS: Die Daten sollten elektronisch verwaltet und abgefragt werden können, um die Informationen nach bestimmten Kriterien geordnet ausdrucken zu können.²⁵⁵ Das Arbeiten der *Investigators*, *Commissioners* und besonders auch der *Researchers* mit Ausdrucken aus der Datenbank- papierenen *working files* – unterlief damit einen der wesentlichen Vorteile einer elektronischen Datenverarbeitung, nämlich den der Dynamik.²⁵⁶ Im Gegensatz zu statischen Ausdrucken sind die Daten in ihrer elektronischen Form beweglich – »im Fluss« – und können laufend ergänzt, aktualisiert und neu verbunden werden. Die Ausdrücke jedoch bergen die Gefahr der »Listen-Autophagie«, wie Richard Rottenburg sie beschreibt: Sie sind immer wieder inaktuell und müssen durch neue ersetzt werden, bis sie komplett ihre Validität einbüßen.²⁵⁷ Diese ständige Neusetzung passierte in der Prozessierung der Daten durch den Einsatz verschiedener Tabellen an unterschiedlichen Etappen der Datenverarbeitung, die den Gegenstand, d.h. die Fälle, immer wieder neu zusammensetzten und damit immer wieder neu konstituierten. Die Vielzahl von Listen und Tabellen, die für die Bearbeitung

251 Vismann, Akten. (2001), S. 20.

252 Krajewski, In Formation (2007), S. 37.

253 Interview AF mit Janet Cherry (2009); Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

254 Krajewski, In Formation (2007), S. 45f.

255 O'Sullivan, Gerald: »The South African Truth and Reconciliation Commission: Data Representation«, in: Ball, Patrick, Herbert F. Spier, Louise Spier (Hg.), Making the Case. Investigating Large Scale Human Rights Violations Using Information Systems and Data Analysis, Washington D.C.: AAAS 2000, S. 95-136, 100.

256 Krajewski, In Formation (2007), S. 46.

257 Rottenburg, Far-Fetched Facts (2009), S. 136. Rottenburg lässt dies die fiktiven Charaktere Martonosi und Shilling beschreiben.

der Fälle erstellt wurden und auf denen immer wieder neue Informationen hinzugefügt werden mussten bzw. fehlten, führten zu einer ständigen Umdefinierung des Gegenstandes. Kursierende Listen waren zudem nicht nur immer wieder inaktuell, sie waren durch die zahlreichen Arbeitsschritte auch voller Inkohärenzen, Dopplungen und fehlerhafter Eingaben. Ihre Selbstaufzehrung, ihre schwindende Gültigkeit hatte genau die von Rottenburg beschriebene Folge: Verlässlicher als die Datenbank erschien dann das individuelle Wissen der Akteure und das kollektive Gedächtnis informaler Netzwerke.²⁵⁸ So griffen einige der Mitarbeiter des *Research Department*, die für das Verfassen des Abschlussberichts zuständig waren, oder auch einzelne *Commissioners* für ihre Arbeit nicht auf die Datenbank, sondern auf die originalen *Statements* zurück, die im *Documentation Centre* eines jeden Regionalbüros gelagert wurden;²⁵⁹ und wenn die nicht ausreichten, befragten sie die zuständigen *Statement Takers* oder gegebenenfalls die *Investigators*, die direkt Kontakt zum Zeugen hatten.²⁶⁰

Das Charakteristikum einer Liste liegt in ihrer Unabgeschlossenheit und genau in dieser Dynamik lag auch der Reiz einer digitalen Erfassung der Menschenrechtsverletzungen in der relationalen Datenbank, die sowohl Listen der Opfer, Täter und Taten enthielt. Damit einher ging jedoch auch eine große Enttäuschung – schürte eine quantitative Erfassung der Menschenrechtsverletzungen doch die Sehnsucht nach absoluten Zahlen. Sowohl Patrick Ball als auch Gerald O'Sullivan beschreiben, dass bereits kurz nachdem die ersten quantitativen Ergebnisse der Datenbank präsentiert werden konnten, sich eine gewisse Frustration unter den *Commissioners* ausbreitete: »How many were there?« war die wiederholte Frage, die man den Machern und Ideengebern der Datenbank stellte.²⁶¹ Die Liste der TRC enthielt aber eben nicht eine Gesamtzahl von Opfern, Tätern oder Taten des Apartheid-Regimes zwischen 1964 und 1994, sondern berücksichtigte lediglich die Angaben, die in Aussagen vor der Kommission erwähnt wurden. Ursprünglich hatten die Datenbank-Designer durchaus die Idee gehabt, eine Zählung *aller* Opfer anzustreben, indem die Opferdaten aus der TRC-Datenbank mit anderen Archiven und Datenbeständen – wie z.B. Zeitungen, Krankenhaus-, Gefängnis-, Polizei-, Militärakten, wissenschaftlichen Untersuchungen, historischen Archiven der Freiheitsbewegungen – abgeglichen werden sollten. Der Aufwand einer solchen Unternehmung liegt auf der Hand: Während die TRC-Datenbank eines der ersten digitalen Archive erstellte, waren alle anderen Archive Anfang der 1990er Jahr noch in Papier- bzw. Aktenform (oder auf Mikrofiches) gespeichert. Ein großer Teil davon war zudem in Afrikaans abgefasst, die Ordnungskriterien und -strukturen von Archiv zu Archiv unterschiedlich. Ein Abgleich hätte somit ein gigantisches strukturelles, sprachliches und materiales, aber auch diskursives Übersetzungsprojekt bedeutet, noch bevor man die Daten überhaupt mit den TRC-Daten hätte zusammenführen können. Doch obwohl der Abgleich mit anderen Archiven höchstwahrscheinlich noch größere Opferzahlen hervorgebracht

258 Rottenburg, *Far-Fetched Facts* (2009), S. 136.

259 Interview AF mit Eloise Moog (2009).

260 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

261 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Patrick Ball (2013).

hätte, ist offenbar, dass es niemals eine erschöpfende Liste hätte geben können (siehe Kapitel IV.1: Vervollständigen).²⁶² Die Konsequenz, die Patrick Ball und die *Human Rights Data Analysis Group* daraus zogen,²⁶³ kam Projekten, die der südafrikanischen TRC folgen sollten, zugute: Sie entwickelten eine Technik, die auf der Auswertung und dem Abgleich verschiedener Datenproben basierte. Diese wiederum machte eine Schätzung der Gesamtzahl der Opfer, die durch bestimmte Kriterien charakterisiert sind (z.B. Ort, Zeit, Geschlecht, ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit etc.), möglich. Die durch diese Methodik generierten Schätzungen wurden ab 2002 auch als Beweis vor dem Internationalen Strafgerichtshof zugelassen.²⁶⁴ Diese sogenannten MSE (*Multiple Systems Estimation*)-Methoden wurden seit dem 19. Jahrhundert erst für die Schätzung von Tierpopulationen und dann im Kontext von Volkszählungen eingesetzt. Sie erlauben es auch, Schätzungen über nicht erfasste Zähleinheiten abzugeben.²⁶⁵

Warum man erst nach der TRC auf die Idee kam, die Anzahl von Opfern zu schätzen anstatt Fall für Fall aufzuzählen, bleibt unklar. Jedoch lässt sich festhalten, dass die Forderung nach einer absoluten Zahl erst im Laufe der Arbeit der TRC aufkam. Die Entwicklung von Balls Schätzungsmethode war eine Konsequenz seiner Erfahrungen mit der TRC und verlief analog zur Verbreitung des Gebrauchs von Indikatoren im internationalen Menschenrechtsdiskurs. Um Aussagen über einen bestimmten gesellschaftlichen Zustand (Gewalt gegen Frauen, Gesundheitsversorgung, Folter etc.) in

262 Selbst die nationalsozialistischen Machthaber 1933-1945, die durch die zeitgleiche, systematische, akribisch-bürokratische Erfassung ihrer Morde einer totalen Zählung erschreckend nahe zu kommen schienen, konnten den selbst gesetzten Anspruch der lückenlosen Dokumentierung der »restlosen Auslöschung« der europäischen Juden nicht erfüllen. Auch hier sind zahlreiche willkürliche und unsystematische Todesfälle und Ermordungen nicht erfasst, die durch die Politik des Regimes nichtsdestotrotz legitimiert wurden. Vgl. Aly, Götz, Karl Heinz Roth: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2000.

263 Patrick Ball, der Gründer der *Human Rights Data Analysis Group* (HRDAG) in Kalifornien, wurde erstmals 1991 in El Salvador damit beauftragt, Datenbanken zur statistischen Datenerhebung von Menschenrechtsverletzungen zur entwerfen. Ab 1994 war er für das *Science and Human Rights Program* der *American Association for the Advancement of Science* (AAAS) tätig, wo er zusammen mit anderen Wissenschaftlern und Programmierern an der Optimierung der quantitativen Erfassung von Menschenrechtsverletzungen arbeitete. Dieser Kreis von Personen trat 2002 zum ersten Mal offiziell als *Human Rights Data Analysis Group* in Erscheinung. 2003 wechselte die HRDAG um Patrick Ball schließlich von AAAS zu *Benetech*, einem gemeinnützigen Technikunternehmen. Seit 2013 agiert die HRDAG als eigenständiges gemeinnütziges Projekt der Plattform *Community Partners*. <https://hrdag.org/aboutus/> vom 30.03.2021; www.communitypartners.org vom 30.03.2021.

264 Ball, Patrick, Jana Asher, David Sulmont, Daniel Manrique: »How Many Peruvians Have Died? An Estimate of the Total Number of Victims Killed or Disappeared in the Armed Internal Conflict Between 1980 and 2000«, Report to the Peruvian Commission for Truth and Justice (CVR), Washington 2003; Ball, Patrick, Wendy Betts, Fritz Scheuren, Jana Dudukovich, Jana Asher: »Killings and Refugee Flow in Kosovo March – June 1999«, Report to the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Washington, DC 2002.

265 Manrique-Vallier, Daniel, Megan E. Price, Anita Cohdes: »Multiple Systems Estimation Techniques for Estimating Casualties in Armed Conflicts«, in: Seybolt, Taylor B., Jay D. Aronson, Baruch Fishhoff (Hg.), *Counting Civilian Casualties. An Introduction to Recording and Estimating Nonmilitary Deaths in Conflict*, Oxford 2013, S. 165-183.

einer Bevölkerung zu treffen, werden hier indikatorische Werte festgelegt, die Schlussfolgerungen über einen Trend zulassen und auf diese Weise Kriterien für ein kontinuierliches Monitoring etablieren. Diese Indikatoren sind in der Regel quantitativer, statistischer Natur und können die Grundlage für weitreichende politische Entscheidungen bilden.²⁶⁶ Sally Merry Engle definiert Indikatoren wie folgt:

»Indicators provide simplified information about complex phenomena based on data that are packaged and presented in relatively accessible and aesthetically appealing forms.«²⁶⁷

Die Sehnsucht der *Commissioners* der TRC nach einer einfachen Zahl, die eine Aussage über alle in dem Zeitraum in Südafrika verübten Menschenrechtsverletzungen zulassen würde, entsprach demnach einem globalen Trend. Nach Aussagen von Patrick Ball und Gerald O'Sullivan war den *Commissioners* vor allem eines wichtig: die Repräsentation der erhobenen Daten in Diagrammen, Schaubildern und Tabellen, die aus diesem Archiv hervorgehen sollte und die auch die Entscheidung für eine quantitative Erfassung motiviert hatte.²⁶⁸ Patrick Ball selbst hatte als Mitarbeiter für die AAAS (*American Association for the Advancement of Science*) zwar bereits quantitative Erhebungsmethoden bei der Arbeit der Wahrheitskommission in Chile (1990/91) und El Salvador (1992/93) mitentwickelt, jedoch waren bis dato nie so viele genaue Daten erhoben worden, als dass sie eine Auswertung in Diagrammen und Schaubildern ermöglicht hätten.²⁶⁹ Es handelte sich vielmehr um eine gänzlich neue Entwicklung, die sich in Südafrika im Bericht niederschlagen sollte.²⁷⁰ Durch Personen wie Patrick Ball wurden die dafür erforderlichen

266 Einen Überblick über die Entwicklung des Gebrauchs von Indikatoren im globalen Menschenrechtsdiskurs gibt Philip Alston in seinem Bericht für das *United Nations Development Programme* (UNDP): Alston, Philip: »Towards a Human Rights Accountability Index«, in: *Journal of Human Development* 1 (2000), Nr. 2 (2000), S. 249-271. Eine aktuellere Darstellung über die inzwischen enorme Bedeutung von Indikatoren findet sich u.a. bei: Grimheden, Jonas: »Indicators for Monitoring Human Rights«, in: Alfredsson, Gudmundur, Jonas Grimheden, Bertrand G. Ramcharan und Alfred Zayas (Hg.), *International Human Rights Monitoring Mechanisms. Essays in Honour of Jakob Th. Müller*, Leiden/Boston 2009 (2. überarb. Aufl.), S. 421-428; Merry, Sally Engle: »Measuring the world: Indicators, human rights, and global governance«, in: *Current Anthropology* 52 (April 2011), Supplement Nr. 3 S. 83-95; dies.: »Human Rights Monitoring and the Question of Indicators«, in: Goodale, Mark (Hg.), *Human Rights at the Crossroads*, New York 2013, S. 140-152.

267 Engle Merry, *Human Rights Monitoring* (2013), S. 141.

268 Daniela Wentz hat sich mit der epistemischen Struktur von Diagrammen befasst, die sowohl auf einer bildlichen wie auch räumlichen Logik basieren und durch ihre »operative Bildlichkeit« eine wichtige Rolle bei der Übertragung von Wissen spielen. Wentz, Daniela: »Bilder/Räume denken. Zum diagrammatischen Bild«, in: Müller, Dorit, Sebastian Scholz (Hg.), *Raum Wissen Medien. Zur raumtheoretischen Reformulierung des Medienbegriffs*, Bielefeld 2012, S. 253-270.

269 Vgl. die Berichte der Wahrheitskommission in Chile und El Salvador, die nur aus Text bestehen: Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación Chile: »Informe de la Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación«, 3 Bände, 1991, www.derechoshumanos.net/lesahumanidad/informes/informere-tt.htm vom 30.03.2021; United Nations Comisión de la Verdad para El Salvador: »From Madness to Hope. The 12-year-war in El Salvador. Report of the UN Truth Commission on El Salvador«, 1993, www.derechos.org/nizkor/salvador/informes/truth.html vom 30.03.2021.

270 Patrick Ball selbst hatte zu dem Zeitpunkt bereits die einschlägige Publikation »Who did what to whom« herausgebracht. Vgl. Ball, Patrick: *Who did what to whom* (1996). Vgl. auch: Claude,

Techniken zu einer *travelling technology*.²⁷¹ Dabei war die Sehnsucht, quantitative Daten in Abbildungen, wie Diagramme oder Tabellen, zu übersetzen und auf diese Weise überschauen zu können, keineswegs neu: Es war Gottfried Wilhelm Leibniz, der bereits im 17. Jahrhundert die Idee der Staatstafeln und damit einer amtlichen Statistik entwarf, auf denen codiert der ganze Staat zu erfassen wäre.²⁷² Dieses Grundprinzip des Codierens ist geblieben, wie sich nachfolgend zeigen wird. Es bildet die Voraussetzung für eine quantitative Darstellung und war demnach auch in der Arbeit der TRC eine weitere wichtige Übersetzungsstufe, eine Schreibtechnik, die zugleich einen analytischen Vorgang beinhaltete.

10 Codieren und Einordnen

»Fehler« beim Prozessieren war die Hauptkritik an der Arbeit mit der Datenbank von Seiten eines ihrer Schöpfer, Patrick Ball.²⁷³ Denkt man eine Übertragung vom Fehler bzw. der Störung her, so lassen sich genau dort, wo Störungen auftreten, zentrale Übersetzungseinsätze vermuten.²⁷⁴ Eine von Patrick Ball immer wieder benannte »Störquelle« war der Moment der Codierung (*Coding*). Die Codierung von Fällen bildete den Zwischenschritt zwischen verschriftlichter Aussage und der Prozessierung in der Datenbank. Während der *Statement Taker* bereits die Daten vorstrukturierte, bedeutete die Codierung – wie der Ausdruck es auch deutlich macht – eine Übersetzung in eine standardisierte Sprache, die die Erzählung kategorisierbar, abstrahierbar und quantifizierbar und damit raumunabhängig übertragbar machte, sodass die Fälle in die Datenbank eingespeist werden konnten.²⁷⁵

Unter dem Überbegriff Codierung wurde generell das Übertragen der *Statements* oder Amnestie-Bewerbungen in die Datenbank begriffen, das tatsächlich mehrere Tätigkeiten umfasste: Aus jedem Fall, der mit einer Referenznummer versehen war, mussten alle geschilderten *Acts* extrahiert werden. *Acts* zu identifizieren, sie einzuordnen,

Richard, Thomas Jabine: *Human Rights and Statistics: Getting the Record Straight*, Philadelphia 1992, darin u.a.: dies.: »Exploring Human Rights Issues with Statistics«, S. 5-34; Goldstein, Robert: »The Limitations of Using Quantitative Data in Studying Human Rights Abuses«, S. 35-61.

271 Behrends et al., *Travelling Models* (2014). Rottenburg, Richard: »Code-Switching, or Why a Meta-code Is Good to Have«, in: Czarniawska, Barbara, Guje Sevón (Hg.), *Global Ideas. How Ideas, Objects and Practices Travel in the Global Economy*, Malmö 2005, S. 259-274.

272 Leibniz, Gottfried Wilhelm: Entwurf gewisser Staatstafeln (1665), in: ders., *Politische Schriften I*, hg. von Hans Heinz Holz, Frankfurt/Wien 1966, S. 80-89; Siegert, Bernhard: *Passage des Digitalen. Zeichenpraktiken der neuzeitlichen Wissenschaften 1500-1900*, Berlin 2003, S. 166-171.

273 Ball/Chapman, *The Truth of Truth Commissions* (2001), S. 29; Interview AF mit Patrick Ball (Oktober 2013).

274 Kümmel, Albert, Erhard Schüttelpelz: »Medientheorie der Störung/Störungstheorie der Medien. Eine Fibel«, in: dies. (Hg.): *Signale der Störung*, München: Wilhelm Fink 2003, S. 9-13; Schüttelpelz, Erhard: »Frage nach der Frage, auf die das Medium eine Antwort ist«, in: ebd., S. 15-29.

275 Wiederholbarkeit bildet dabei die Grundlage eines jeden Codes, wie Derrida herausstellt: »Die Möglichkeit, die Zeichen (*marques*) zu wiederholen und damit zu identifizieren, ist in jedem Code impliziert, macht diesen zu einem mitteilbaren, übermittlungsfähigen, entzifferbaren Gerüst, das für einen Dritten, als für jeden möglichen Benutzer überhaupt, wiederholbar ist. Jede Schrift muß also, um zu sein, was sie ist, in radikaler Abwesenheit eines jeden empirisch festlegbaren Empfängers überhaupt funktionieren können.« Derrida, »Signatur Ereignis Kontext« (1999), S. 333.

Abb. I.12: Auszug aus Coding Frame für Menschenrechtsverletzungen, TRC Report

The violation types

The tables below show the HRV categories and the types of violations within each.

KILLING	CODE	DEFINITION
Beaten to death	BEATING	Beaten to death by being hit, kicked, punched, specifying description of part of body assaulted, if known (e.g. feet, face, head, genitals, breasts), or object used (e.g. sjambok, baton, gun, rifle, stick, rope, whip, plank, beat against wall).
Burnt to death	BURNING	Killed in a fire or burnt to death using petrol, chemicals, fire, scalding, arson. This does <i>not</i> include 'necklacing' or petrol bombing.
Killed by poison, drugs or chemicals	CHEMICALS	Killed by poison, drugs, or household substance, such as bleach or drain cleaner.
Killed by drowning	DROWNING	Drowned in a river, swimming pool, or even in a bucket of water.
Killed by electrocution	ELECTRIC	Killed by an electric shock.
Killing by death sentence	EXECUTE	Hanged or shot as decided by a formal body (court or tribunal) such as the state, homeland state, or political party. It is the consequence of a death sentence.
Killed in an explosion	EXPLOSION	Killed by any manufactured explosive or bomb, but <i>not</i> a petrol bomb (see below). Explosives include dynamite, landmine, limpet mine, car bomb, hand grenade, plastic explosives, detonator, booby-trap, letter bomb, parcel bomb, special device (e.g. walkman).
Killed by exposure	EXPOSURE	Person dies after being subjected to extremes such as heat, cold, weather, exercise, forced labour.
Necklacing	NECKLACING	Burnt with petrol and tyre. Necklacing is coded separately from burning, because it featured heavily in the past. It is differentiated from, for example, setting alight with petrol or burning in a house.
Other type killing	OTHER	All other methods of killing, including being buried alive, strangling, tear gas, decapitation, disembowelling.
Petrol bomb	PETROL BOMB	Killed by a burning bottle of petrol. Petrol bombing falls in a category between burning and bombing, so, like necklacing, it is useful to code it separately. Also called Molotov Cocktail.
Shot dead	SHOOTING	Shot and killed by live bullet, gunshot, birdshot, buckshot, pellets, rubber bullet.

VOLUME 5 CHAPTER 1 Appendix 1: Coding Frame for Gross Violations of Human Rights

PAGE 17

ihnen Codes zuzuordnen und sie in die Sprache des *Controlled Vocabulary* zu übersetzen, bedeutete, die ursprünglichen Worte des *Statement Takers* bzw. des Zeugen von den geschilderten Inhalten zu lösen, sie zu recodieren. In den Ausdrücken der Datenbank erscheinen diese *Acts* als *Events*. Jedes *Event* wurde wiederum auch mit einer automatisch zugewiesenen Nummer versehen, ebenso die Personen, Orte und Organisationen. Jeder *Act* war eine Menschenrechtsverletzung, die wiederum gemäß der Menschenrechtsverletzungskategorien weiter differenziert und abschließend bestimmt werden musste, um ihr dann den Code einer der Kategorien zuzuweisen.²⁷⁶ Dazu bedurfte es

276 Kubheka, Themba: »The South African Truth and Reconciliation Commission: Data Processing«, in: Ball, Patrick, Herbert F. Spirer, Louise Spirer (Hg.), *Making the Case. Investigating Large Scale Human Rights Violations Using Information Systems and Data Analysis*, Washington D.C. 2000, S. 41-94; Buur, *Institutionalising truth* (2000), S. 184ff.

eines sogenannten *Coding Frame*, einer Codierungsgrundlage, die eine Art Wörterbuch darstellte und übersetzte, mit welchem unveränderlichen Code eine Menschenrechtskategorie in die Datenbank einzutragen war und für welche Menschenrechtsverletzungen diese Kategorie und damit dieser Code stellvertretend stand. Die Festlegung dieses *Coding Frame* wurde während der Laufzeit der TRC in Folge von Prozessierungsproblemen immer wieder angepasst.²⁷⁷

Die *Statement Takers* ebenso wie die *Data Processors* hatten ebenfalls einen personalen Code, der (vermutlich manuell) eingetragen wurde, wenn sie den Fall in die Datenbank eingaben. Dieser Codierung ging eine Dechiffrierung voran: Der *Data Capturer* musste die Handschrift im Formular oder im *Affidavit* entziffern können und die Kerndaten (Name, Adresse, Geschlecht etc.) typografisch eingeben. Im Anschluss an die ersten Schritte der Codierung mussten zu jedem einzelnen *Act* die Informationen fragmentarisiert und in Listen bzw. Eingabefelder auf der Benutzeroberfläche der Datenbank eingetragen werden: Opfer, Zeugen, Täter, Daten, Orte, Tathergang, Beweise und Gründe. Für diese Übertragung sollte ein bestimmtes Vokabular verwendet werden, das *Controlled Vocabulary*, um auf diese Weise die *Acts* und Fälle in der Datenbank vergleichbar und quantifizierbar zu machen. Ähnlich wie der *Coding Frame* wurden die Vorlagen für das *Controlled Vocabulary*, die festlegten, mit welchen Begriffen und Begriffsnuancen z. B. Unterstützer, Sympathisanten oder Aktivisten einer bestimmten politischen Bewegung zu differenzieren seien, während der Laufzeit der TRC immer wieder angepasst.²⁷⁸

Themba Khubeka, *Head Data Processor*, *Information Manager* und auch *Documentation Officer* im Regionalbüro Johannesburg, beschreibt diese Schritte wie folgt:

»Following the taking of a statement, a data processor was employed to decide which protocol information would be processed for entry into the database. To consistently and reliably make these decisions we needed controlled vocabularies for violations [...]. These controlled vocabularies are coded for entry into the database. Every data processor had a copy of the controlled vocabularies and copies were given to researchers, investigators and other concerned parties. The head data processors had final approval over any additions or deletions.«²⁷⁹

Die Codes und das *Controlled Vocabulary*, eine Festlegung von festen Termini, dienten der Übersetzung von Aussagen in sogenannte »Idealtypen«.²⁸⁰ Der TRC-Bericht bezog

277 Vgl. »Annexure 10: Coding frame for gross violations of human rights. Hand Over Report to the Chief Executive Officer (Dr Biki Minyuku) – 10 December 1998«, Auszüge aus Anhang 10 zum Übergabebericht für CEO Biki Minyuku, 10.12.1998, internes Dokument, 102 Seiten typographisch/handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B.4.6.

278 Vgl. »Descriptive Terms for UDF/ANC«, Glossar zu den Victims Summaries, o.D., internes Dokument, 1 Seite typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B.1.4.

279 Kubheka, *Data Processing* (2000), S. 42.

280 »At the Commission, the data processing teams implemented these »ideal types«, using a controlled vocabulary and a coding frame. The teams coded deponents' statements in standard forms before capturing the information on the database.« TRC Report Bd. 1 (1998), S. 162.

sich dabei explizit auf Max Webers Verfahren, soziale Realität in idealtypischen Begriffen fassen und ordnen zu können.²⁸¹ Die Anwendung eines *Controlled Vocabulary* ist für jede Form der Wissensorganisation in einer Datenbank entscheidend: Sie soll die Quantifizierbarkeit, Vergleichbarkeit und Kombinierbarkeit der Daten gewährleisten. Ihre Effizienz hängt davon ab, wie stringent die *Data Processors* das Vokabular anwenden, sprich, wie präzise sie codieren können. Dabei gilt dies nicht nur für digitale Datenbanken, sondern ist als Verfahren historisch bis in die Antike rückführbar und jeder medialen Übertragung inhärent, die auf der Grundlage eines Alphabets arbeitet, wie Friedrich Kittler aufzeigt.²⁸² Nichtsdestotrotz instituiert die Prozessierung von Daten in einer Datenbank eine besondere Beziehung zwischen den Nutzern der Datenbank – vornehmlich *Data Processors*, *Investigators*, *Researchers* – und den Programmierern. Für Cornelia Vismann und Markus Krajewski stellt sie ein hierarchisches Machtverhältnis dar. Ab den 1970er Jahren wurde mit dem PC jeder Nutzer zum Herrscher über den Computer, er konnte die Inhalte bestimmen – zumindest auf der Oberfläche, denn die eigentliche Herrschaftsstruktur wurde von Programmierern geschaffen, die das Format schufen, in deren Grenzen der Nutzer herrschen durfte.²⁸³

»Interaction is welcome, but real action by the user is restricted – and strictly controlled.«²⁸⁴

Vismann/Krajewski gehen so weit, dass sie in der Beziehung zwischen der vom Programmierer geschaffenen Struktur und dem Spielraum des Nutzers eine juristische Hierarchie vermuten: Der Programmierer schaffe das Gesetz, welches bestimmt, wer zu welchen Bereichen Zutritt hat, wer was ändern darf und wer nicht, während der Nutzer sich in diesem abgesteckten Bereich bewegen dürfe.²⁸⁵

»Multi-user file systems follow the logic of bureaucratization that accompanies the logic of law.«²⁸⁶

Die »funktionale Homologie« zwischen einer computeradministrativen und einer büroadministrativen Hierarchie lässt aufhorchen, und Vismann/Krajewski spitzen sie zu folgendem Argument zu: Sowohl der *Administrator* als auch der Programmierer sind *code makers*. Sie erfinden den Programmiercode und entscheiden, wie er anzuwenden

281 Vgl. Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1968, S. 190ff.

282 Kittler, Friedrich: »Code«, in: Fuller, Matthew (Hg.), *Software Studies. A Lexicon*, Cambridge (Mass.)/London 2008, S. 40–47, 40.

283 Vismann/Krajewski, »Computer juridisms« (2007), S. 95f.

284 Vismann/Krajewski, »Computer juridisms« (2007), S. 96.

285 Die zentrale These von Vismann/Krajewski besteht darin, dass der Grund dafür, dass der Computer und das Internet so lange Zeit unreguliert und von staatlichen Gesetzen unbehelligt waren, darin liegt, dass dem Computer selbst und auch dem Internet eine rechtlich-hierarchische Struktur inhärent ist. Sie waren somit reguliert, bevor sie staatlich reguliert wurden.

286 Vismann/Krajewski, »Computer juridisms« (2007), S. 99.

ist.²⁸⁷ Für die TRC lässt sich so folgende hierarchische Struktur aufzeichnen, die der Datenbank inhärent ist: Die Programmierer des Betriebssystems (*Microsoft*) gaben die Formate und Grenzen vor, in denen sich der Designer und die Programmierer der Datenbanksoftware (*Oracle*, Patrick Ball, Gerald O'Sullivan und weitere Mitarbeiter der TRC) bewegten. Die Festlegung der Codes und des *Controlled Vocabulary* geschah innerhalb der TRC durch die Programmierer bzw. *System Analysts* der Datenbanksoftware in Zusammenarbeit mit *Data Analysts* nach Vorgabe der Datenbanksoftware. *Data Processors* bzw. *Capturers* bewegten sich im Rahmen dieser ihnen vorgeschalteten Architekturen.²⁸⁸

Der TRC-Code wurde somit durch diese Hierarchie bestimmt und generierte damit eine Gesetzmäßigkeit, die dann folgerichtig in seiner Anwendung rechtliche Folgen hatte: Je nachdem, ob und wie ein *Act* codiert wurde, wurde das Opfer anerkannt bzw. in eine bestimmte Kategorie eingestuft, was wiederum Auswirkungen auf den Reparationsanspruch hatte. Dass dies mit hierarchisch-technischen Entscheidungen zusammenhing, lässt sich z.B. in der Schilderung der verschiedenen Stadien der ›Code-Genese‹ von Themba Kubheka erkennen. Auf der Ebene der *Information Managers*, die für die richtige Prozessierung der Daten zuständig waren, *System Analysts* und *Data Analysts* wurden die Codes und das *Controlled Vocabulary* insbesondere in der Anfangszeit laufend neu verhandelt und definiert, Begriffe wurden hinzugefügt oder neu festgelegt. Auf der Ebene der *Data Capturers* präsentierten sich die Codierungsoptionen auf der Benutzeroberfläche als unveränderlich:

»To assure that the data processors cannot change these codes, the HRV categories and their types of violations are hard-coded. [...] In addition to violations, there are other items of data for which controlled vocabulary is required, such as organization, locations etc.«²⁸⁹

Die unmissverständliche und wiederholbare Benennung von Tatbeständen konnte so auch unmissverständliche Folgen haben. Codieren hieß einordnen, sprich: aus der Beschreibung eines Tathergangs einen oder mehrere *Acts* zu extrahieren und diese in eine der Menschenrechtsverletzungskategorien einzuordnen. Welcher Art von Menschenrechtsverletzung der *Act* zugeordnet wurde, wer als Opfer und wer als Täter eingestuft wurde, waren ohne Zweifel die Schritte der Codierung, die die folgenreichsten juristischen Konsequenzen hatten.

Die Unzulänglichkeiten der anfänglich formulierten Codes wurden schnell offenkundig. Brandstiftung (*arson*) oder bestimmte Formen der Gewaltausübung waren in

287 Analog dazu lässt sich mit Friedrich Kittler in der Materialität des Computers diese Beziehung zwischen dem Prozessor-Chip (*Central Processing Unit* (CPU)) und der Nutzer-Software ausmachen: Kittler, Friedrich A.: »Protected Mode«, in: Johnston, John (Hg.), *Literature, Media, Information Systems*, Amsterdam 1997, S. 158.

288 »The database was designed and built from scratch by a small team consisting of consultants from Oracle Corporation, the information systems manager and a researcher. It was based on a design by a consultant from the American Association for the Advancement of Science, who specialises in the recording of human rights violations data. The design also drew on the work done by the Human Rights Documentation and Information System (Huridocs)«. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 324.

289 Kubheka, *Data Processing* (2000), S. 42.

den Kategorien nicht untergebracht. Ebenso wenig galten strukturelle Gewalt- und Unrechtserfahrungen wie *forced removals* mangelhafte Bildung, miserable Lebensbedingungen, unzureichende medizinische Versorgung oder schlicht die täglichen Erfahrungen eines menschenverachtenden Systems nicht als Menschenrechtsverletzungen, obwohl das Apartheid-System als solches als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit von den Vereinten Nationen betrachtet wurde. Die Tatsache, dass man Opfern, die Gewalt erfahren hatten und darüber sprechen wollten, mitteilen musste, dass das, was sie erlebt hatten, nicht unter das Mandat der TRC fiel, empfanden viele TRC-Mitarbeiter aber auch außenstehende Kritiker als inakzeptabel und zynisch. Sie führte zu großen internen Debatten und harscher Kritik. Zygmunt Baumann hält fest, dass jedes Einordnen in Kategorien die Welt in zwei Teile teile: »die auf den Namen hören; und in alle übrigen, die dies nicht tun«²⁹⁰.

»Ambivalenz ist ein Nebenprodukt der Arbeit der Klassifikation; und sie verlangt nach immer mehr Bemühung um Klassifikation. Obgleich sie dem Drang zu benennen/klassifizieren entstammt, kann Ambivalenz nur durch ein Benennen bekämpft werden, das noch genauer ist, und durch Klassen, die noch präziser definiert sind: d.h. durch Eingriffe, die noch härtere (kontrafaktische) Anforderungen an die Diskretheit und Transparenz der Welt stellen und so noch mehr Gelegenheit für Mehrdeutigkeit schaffen.«²⁹¹

Acts einordnen zeigte immer wieder ambivalente Momente auf. So wurde das *Code Sheet* und auch die Liste des *Controlled Vocabulary* laufend erweitert, modifiziert oder differenziert, um genauer und besser codieren zu können. Dies bedeutete jedoch einen erheblichen Arbeitsaufwand, da ein großer Teil der bis dato jeweils bereits codierten Fälle überarbeitet bzw. re-codiert werden musste. Gleichzeitig war die Entwicklungsdynamik des *Code Sheet* und des *Controlled Vocabulary* auch ein Grund für zahlreiche fehlerhafte Datenanalysen und -codierungen, da es stark vom Wissensstand und der Kompetenz des *Data Processor* bzw. *Analyst* abhing, wie genau ein *Act* codiert wurde.

Letztendlich hätten jedoch alle Differenzierungen und Ausarbeitungen des Codes und auch das beste Training der kompetentesten *Data Analysts* und *Data Processors* nicht das grundlegende Problem der Heterogenität von Codes beheben können. Begreift man eine einzelne Sprache als die erste und basalste Form der Codierung von Information und ihre Verschriftlichung in der Folge als eine sekundäre,²⁹² so war alles, was den Codierern vorlag, ja bereits mehrfach codiert: Es war sprachlich von dem Aussagenden in der Sprache seiner Wahl gefasst worden, dann von dem Aufschreibenden schriftlich und gegebenenfalls in einer anderen Sprache codiert worden. Die Idee, dass man Aussagen von Menschen, die sich in Sprache, Kultur, Bildung, beruflicher Laufbahn, Alter und Geschlecht derartig unterschieden, alle in einen Code übersetzen könnte, lässt sich nur mit dem Glauben an einen alle Codes übergreifenden Meta-Code rechtfertigen, der eine beschreibbare Wahrheit fassen kann. Dieser Meta-Code hieß für die TRC-Datenbank »Objektivität« und war der Code, in den die *Data Processors* die Aussagen

290 Bauman, Zygmunt: *Moderne und Ambivalenz*, Hamburg 1992, S. 15f.

291 Bauman, Zygmunt: *Moderne und Ambivalenz* (1992), S. 15f.

292 Alvarez-Cáccamo, Celso: »Codes«, in: Duranti, Alessandro (Hg.): *Key Terms in Language and Culture*, Malden, Mass./Oxford 2001, S. 23-26.

zu übersetzen suchten. Die Betonung muss dabei auf ›suchten‹ liegen, da das Arbeiten mit Objektivität als Code hier wie eine heuristische Annahme funktionierte, die immer wieder an ihre Grenzen stieß, aber dennoch unerlässlich schien. Richard Rottenburg hat die Bedeutung der ›Annahme‹ eines Meta-Codes wie folgt beschrieben:

»The assumption of one describable reality presupposes in turn one metacode in which this reality can be described without distorting it. The assumption of the existence of such a metacode means that all other existing codes must be cultural codes [...]. The assumption of one describable reality could not be maintained without differentiating between the one universal metacode and many particular cultural codes, since different cultural codes are each a basis for their own version of reality.«²⁹³

Objektivität als Meta-Code, so Rottenburg, sei eine pragmatische Übereinkunft zwischen kooperationswilligen Menschen, die trotz divergierender Wahrheitsmaßstäbe eine ebenbürtige Verhandlungsebene etablieren müssten.²⁹⁴

»What counts here is not objectivity that corresponds to an external reality, but objectivity that corresponds to a procedure.«²⁹⁵

Dieser pragmatische Verfahrenscode ordnet das Resultat dem Prozess der Resultatfindung unter. Ungeachtet der an einer Stelle im *TRC Report* formulierten vier Wahrheitsbegriffe,²⁹⁶ die man mit einer Heterogenität von Codes in Verbindung bringen könnte, bekannte sich sowohl der *Promotion of National Unity and Reconciliation Act*²⁹⁷ als auch der *TRC Report* zu der ›Suche nach Fakten-Wissen‹ und setzte damit bestimmte Kriterien der Objektivität voraus, die nicht eindeutig definiert wurden, an denen mitzuwirken die Datenbankdesigner und -administratoren aber als ihre Aufgabe betrachteten:

»The Act required that findings be »based on factual and objective information« (section 4(e)). For the information to be factual, it had to be collected and stored without introducing oversimplifying distortions. For the information to be objective, it had to be coded in standard forms and according to clear and consistent definitions.«²⁹⁸

Man beachte hier die sehr interessante Aussage, dass die Codierung selbst erst die objektiven Informationen hervorbringe. Das Zusammenspiel aus vorausgesetzter Objektivität als Code und einer prozessual hervorgebrachten Objektivität war den

293 Rottenburg, Richard: »Code-Switching, or Why a Metacode Is Good to Have«, in: Czarniawska, Barbara, Guje Sevón (Hg.), *Global Ideas. How Ideas, Objects and Practices Travel in the Global Economy*, Malmö: Liber & Copenhagen Business School Press 2005, S. 259-274, 260.

294 Rottenburg, *Far-Fetched Facts* (2009).

295 Rottenburg, *Far-Fetched Facts* (2009), S. 140.

296 *TRC Report Bd. 5* (1998), S. 110ff.

297 »The functions of the Commission shall be to achieve its objectives, and to that end the Commission shall [...] prepare a comprehensive report which sets out its activities and findings, based on factual and objective information and evidence collected or received by it or placed at its disposal.« *TRC Act* (1995), Section 2 (4).

298 *TRC Report Bd. 1* (1998), S. 160.

Verfassern dieses Berichtabschnitts wohl bewusst.²⁹⁹ Dass man diese Art von ›Meta-Codierung‹, wie sie durch die Datenbank geschah, als hegemonial kritisieren kann, versteht sich fast von selbst: Richard Wilson wirft der quantitativen Datenerhebung einen positivistischen Wahrheitsbegriff vor, der jegliche Heterogenität in Kontext, Biographie, Motiv und kulturellem Hintergrund nivelliere und zudem die ›existenzielle Wahrheit‹ (›existential truth‹) der einzelnen Erzählungen ausmerze.³⁰⁰ Wie man die ›existenzielle Wahrheit‹ hätte bestimmen geschweige denn administrativ verarbeiten können, bleibt bei Wilson unklar. Aber auch wenn sich aus pragmatischer Sicht kaum eine Alternative für eine Datenprozessierung als eben dieser Meta-Code bot, so wäre doch in der Tat historisch betrachtet dieser Meta-Code und die daraus resultierende Praxis des Codierens nicht nur allgemein als hegemonial, sondern konkret als kolonialistisch-rassistisch zu bezeichnen. Geoffrey Bowkers und Susan Leigh Stars Aufsatz über die Kategorisierungspraktiken und Objektivitätskriterien bei der Rassenklassifizierung im Apartheid-Südafrika geben Auskunft darüber, dass die Segmentierung und Klassifizierung einer integralen Persönlichkeit mit ihrem biographischen Narrativ im höchsten Maße dem politischen Superioritäts- und Souveränitätsanspruch der ›weißen‹ Machthaber dienten.³⁰¹ Deborah Posel beschreibt, dass die Rassekategorien von den Architekten des Apartheid-Systems in den 1950er Jahren selbst als Konstrukte bezeichnet wurden, die geschaffen wurden, um dem ›common sense‹ von vermeintlichen Rasse-Unterschieden eine bürokratische Form zu geben. Die konsequente und ubiquitäre Umsetzung der konstruierten Kategorien schrieb sich in der Folge unabwendbar in die Materialität des Alltags ein und untermauerte sowohl die politischen und gesellschaftlichen Machtstrukturen wie auch die subjektive Erfahrung von Rassenzugehörigkeit. Was als bürokratisch-pragmatische Maßnahme der politischen Machtsteuerung begann, wurde nachträglich mit vermeintlich objektiven Kriterien legitimiert und zu einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs ausgeweitet.³⁰²

In den 1970er Jahren beflügelte die Vorstellung einer computergestützten Personenregistrierung auf der Grundlage ihrer klassifizierenden Rassekategorien und ihrer biometrischen Daten die Apartheid-Ideologen in ihrem Ziel, die ›afrikanische‹ Bevölkerungsmehrheit kontrollier- und regierbar zu machen.³⁰³ Wie bei der TRC waren daran amerikanische Software- und Hardware-Firmen beteiligt. Von 1960 bis 1980 kamen die in Südafrika verwandten Computer aus den USA (vorwiegend IBM) und Europa (vorwiegend ICL).³⁰⁴ Paul N. Edwards und Gabrielle Hecht zeichnen die technopolitische Entwicklung im Apartheid-Südafrika nach und betrachten die Computertechnologie (neben Nukleartechnik) als Instrument der sozialen Kontrolle und Identitätsstiftung. Obwohl der Import von Waffentechnologien dem US-Embargo unterlag,

299 Nach eigener Aussage handelte es sich bei den Verfassern um den Designer der Datenbank, Patrick Ball, sowie den Datenbankprogrammierer und leitenden *Information System Manager*, Gerald O'Sullivan, selbst. Interviews AF mit Gerald O'Sullivan (April 2009) und Patrick Ball (Oktober 2013).

300 Wilson, *Politics of Truth and Reconciliation* (2001), S. 47f.

301 Bowker/Star, *Sorting Things Out* (2000).

302 Posel, *Race as Common Sense* (2001).

303 Edwards/Hecht, *Technopolitics of Identity* (2010), S. 638.

304 Edwards/Hecht, *Technopolitics of Identity* (2010), S. 631.

verwandten Anfang der 1970er weite Teile des südafrikanischen Militärs und der Polizei IBM-Computer für Radartechnik, Flugsimulatoren oder logistische Systeme, was durch eine politisch gewollte, tolerante Interpretation des Embargos möglich war.³⁰⁵ Die Anti-Apartheid-Bewegung setzte sich entsprechend für einen Bann des Computerimports ein u.a. mit dem Argument, dass diese Computerisierung bei der Durchführung von polizeilichen Maßnahmen des Apartheid-Staates behilflich wäre.³⁰⁶ Edwards zufolge war das praktisch vermutlich nicht der Fall. Obwohl der Apartheid-Staat die digitale Erfassung von Personen als Ziel für eine effektive Bevölkerungskontrolle und -regierung und insbesondere die Durchsetzung der *Pass Laws* als Ziel formulierte, war die Umsetzung in den südafrikanischen Polizeiverwaltungen nur sehr langsam und eher unvollständig. Vielmehr als die durchaus existente computergestützte Speicherung von Personendaten war es das landesweite System von Informanten, welches die Polizeiarbeit wesentlich ausmachte.³⁰⁷ Es lässt sich allerdings auch nicht mehr nachweisen, wie umfassend die digitalen Polizeidatenbanken tatsächlich waren: Mit der Aussicht auf einen politischen Wandel zerstörte 1992 die *South African Police* (SAP) die meisten ihrer personenbezogenen Daten, ob sie auf Papier oder Computer gespeichert waren.³⁰⁸ Entsprechend gab es keine direkte Kontinuität in der Arbeit der TRC, da sie, wie wiederholt erwähnt, nicht auf digitale Personendaten des Apartheid-Regimes zurückgriff. Jedoch operierte sie in der Erfassung der Narrative und Personendaten mit Kriterien, die einigen ihrer Mitarbeiter, die sich aus der südafrikanischen Polizei rekrutierten, und auch vielen der Zeugen bekannt sein mussten.

Patrick Ball und Audrey Chapman führen in einem vergleichenden Artikel den Objektivitätsbegriff der TRC genauer aus, indem sie die in Wahrheitskommissionen verbreitete Kollision von rechtlichen Argumenten und sozialwissenschaftlichen Erhebungen (»legal versus scientific method«) auch in der südafrikanischen TRC ausmachen und der TRC-Belegschaft und den *Commissioners* ein juridisches Wahrheitsverständnis attestieren, welches einer effizienten quantitativen Erhebung von Menschenrechtsverletzungen durch die Datenbank entgegenstand.³⁰⁹ Die TRC bekannte sich in ihrem Abschlussbericht zur Methode der »balance of probabilities«, was hieß, dass etwas als

305 Wobei die genaue Anzahl aus sicherheitspolitischen Gründen nie angegeben wurde. Die nationalen Schätzungen über die Anzahl von Computern (die bis in die 1980er ja sehr große Maschinen waren) beliefen sich bis in die 1980er Jahre hinein zwischen 1500 und 2000, sie war aber vermutlich höher. Edwards/Hecht, *Technopolitics of Identity* (2010), S. 630–632.

306 Mitte der 1980er Jahre war ihre Politik auch tatsächlich so erfolgreich, dass sich die meisten amerikanischen und europäischen IT-Unternehmen vom südafrikanischen Markt zurückzogen. Edwards/Hecht, *Technopolitics of Identity* (2010), S. 635.

307 Edwards/Hecht, *Technopolitics of Identity* (2010), S. 633f. Edwards führte 2004 *Oral-History-Interviews* mit zwei Dutzend ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der südafrikanischen Regierung und der Computerindustrie, aus denen er diesen Schluss zog.

308 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 217ff. Der Rest verschwand in den Archiven der SAPS (*South African Police Service*) bzw. des Nationalarchivs und erscheint unauffindbar. Edwards/Hecht, *Technopolitics of Identity* (2010), S. 634.

309 Ball/Chapman, *Truth of Truth Commissions* (2001), S. 20ff. Dieser Konflikt wird von Ball/Chapman nicht nur für die südafrikanische Kommission, sondern auch für die haitianische *Commission Nationale de Vérité et de Justice* (CNVJ) beschrieben. Ebd., S. 9.

wahr angesehen wurde, wenn mehr Beweise dafür als dagegen sprachen.³¹⁰ (Vgl. Kapitel III.2: Beweis und Evidenz.) Ball/Chapman setzen davon die deduktive sozialwissenschaftliche Methode von Evidenzerzeugung ab, die darin besteht, Daten zu erzeugen, die eine Hypothese testen, aber auch zu einem völlig anderen Ergebnis kommen können.³¹¹ Ihre Kritik, dass die TRC selbst sich dieser Methode nicht anvertraute, sondern vielmehr auf juristische Verfahren in der Bestimmung von Wahrheit zurückgriff, fällt umso härter aus, als dass aus ihrer Sicht die südafrikanische TRC die idealen Voraussetzungen mitbrachte, da sie den größten Aufwand für eine quantitative Datenerhebung aller bis dato bestehenden Wahrheitskommissionen wagte. Besonders kritisch betrachten sie die administrative und verfahrenstechnische Abgrenzung des Amnestie-Komitees von den anderen Teilen der Kommission, die zu einer Konzentration auf die Einzelfälle führte und das Desinteresse offenbarte, dem Auftrag eines ›Gesamtbildes‹ von Menschenrechtsverletzungen nachzukommen:

»Although the circumstances in South Africa seemed optimal for undertaking this kind of data collection and analysis, the Amnesty Committee's role as construed by the judges was narrowly defined in a legal framework that admitted only information precisely pertaining to the events for which applicants requested amnesty. The focus on the actual cases and acts, but not on the antecedents, causes, organizations, ideologies, and perspectives that gave rise to the acts, was one of the most significant opportunities lost due to the excessively legalistic approach that sometimes bedevils commissions. Because these data were not gathered, the analysis of the structure of organizations that perpetrated state violence is brief and superficial.«³¹²

Der Meta-Code der Datenbank, der sich an wissenschaftlich vertretbaren, objektiven Maßstäben orientieren sollte, wurde laut Ball/Chapman von der ›legalistischen‹ Vorgehensweise der *Commissioners* und insbesondere des Amnestie-Komitees unterlaufen, indem Wahrheit nicht aus Daten deduziert, sondern von den *Commissioners* abgewogen und entschieden wurde, deren Kriterien eben nicht durch eine klare Codierung als einheitlich vorausgesetzt werden konnten. Es gab somit keinen TRC-einheitlichen Meta-Code.

Doch wie hätte man das lösen können? Welcher Code wäre legitim gewesen, um die ›existenzielle Wahrheit‹ (Wilson) zu fassen und wer hätte ihn bestimmen dürfen? Die von Rottenburg beschriebene Art der selbstreflexiven Verhandlung, die ein Meta-Code ermöglichen könne,³¹³ gab es allem Anschein nach in der TRC erst, nachdem die verschiedenen Codes bereits installiert waren und im Widerstreit zueinander standen. Nicht nur der Abschlussbericht mit seinen vier Wahrheiten reflektierte auf diese Weise rückblickend die konfligierenden Wahrheitsauffassungen. Auch Patrick Ball, der Designer und Verfechter des *Codings* in der Datenbank, gesteht ein, dass seine Methode den qualitativen Gehalt von Aussagen gegebenenfalls beeinträchtigte.³¹⁴ Aber schließ-

310 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 208.

311 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 21f.

312 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 26.

313 Rottenburg, Code-Switching (2005).

314 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 9f.

lich seien es Zahlen und Diagramme, die politisch und inzwischen auch gerichtlich verlangt werden, und so könne man, indem man diesem Bedürfnis nachkomme, auch am meisten bewirken – für die Wissenschaft und für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Die Möglichkeiten, die die Methode berge, ließen die Nachteile in den Hintergrund rücken.³¹⁵

Dem Code der Datenbank muss man zugutehalten, dass er klar als Code und damit als gesetzgebende Instanz erkennbar war und seine zentrale verfahrenstechnische Rolle sowie den Anspruch, als Meta-Code zu fungieren, kenntlich machte: Die Codierungsliste mit dem *Controlled Vocabulary* wurde in der TRC-Belegschaft – vermutlich ironisch und doch zugleich ehrfürchtig – als »die Bibel« bezeichnet.³¹⁶ Es ist dieses autoritative Schriftstück, welches letztendlich zu der finalen autoritativen Schriftfassung führen sollte: dem Abschlussbericht bzw. *TRC Report*.

Der *TRC Report* enthielt entsprechend nicht nur die Informationen, die in den unzähligen Übersetzungsprozessen verändert worden waren. Er fasste zugleich eben diese Prozesse selbst und schuf somit den abschließenden verbindlichen Codex: Eine Verschriftlichung dessen, was politisch und rechtlich als offizielle Geschichtsschreibung vorerst Geltung haben sollte und gleichzeitig ein Monument dazu, wie unter der neuen politischen Macht Geschichte geschrieben werden sollte. Vom Fürschreiben zum Protokollieren, über die Codierung und Kategorisierung, hin zur finalen Auflistung von Namen und Taten – der *TRC Report* umfasste alle vorangegangenen Fürschreibe- und Auflistungsprozesse und bildete selbst den finalen Verfahrensschritt.

Einen Bericht zu verfassen entspringt in den meisten Fällen einer Machtkonstellation: Jemandem berichtspflichtig zu sein heißt, ihm untergeordnet zu sein. Berichtspflicht bedeutet Rechenschaftspflicht. Die TRC war dem Parlament und damit der Bevölkerung verpflichtet, einen Bericht abzuliefern. Dass die Inhalte des Berichts von der großen Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wurden, wohl aber die erste feierliche Übergabe der ersten fünf Bände an Präsident Mandela 1998, legt den Schluss nahe, dass er weniger eine inhaltliche als vielmehr eine formale Funktion erfüllte. In ihrer Berichterstattung zur Übergabe beschrieb die wichtigste südafrikanische Wochenzeitschrift, der *Mail & Guardian*, den Bericht als das »founding document of the new South Africa«.³¹⁷ Die Analogie zur neuen und berühmten Verfassung des neuen Südafrikas ist offenbar, der Bericht ist in diesem Sinne als ein Gesetzbuch über die Verfahrensschritte einer neuen Geschichtsschreibung zu lesen. So ist es nur folgerichtig, dass die letzten beiden Bände, die 2003 an Präsident Thabo Mbeki überreicht wurden, als *Codicil* (Anhang eines Gesetzestexts) bezeichnet wurden: Sie enthielten im letzten 7. Band auf knapp 1000 Seiten die große »Er-Zählung«, die finale Liste aller von der TRC anerkannten Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

315 Interview AF mit Patrick Ball (Oktober 2013).

316 Wilson, *Politics of Truth and Reconciliation* (2001), S. 46.

317 *Mail & Guardian*: »Editorial«, 6-12 November 1998, S. 18, zitiert aus: Krabill, Ron: »Symbiosis: Mass Media and the Truth and Reconciliation Commission of South Africa«, in: *Media, Culture and Society* 23 (September 2001), Nr. 5, S. 567-585. S. 582.

11 Zusammenfassung: Fürschreiben/Codieren

Jeder Akt des Schreibens macht ein Verfahren, eine Art Regelmäßigkeit geltend. Dies kann sich in räumlichen Verteilungen, zeitlichen Abläufen, Anordnungen oder Schrittfolgen äußern. Aus den Verfahrensabläufen der TRC lassen sich unter anderem handschriftlich verfasste *Statements*, handschriftlich ausgefüllte Formulare, typografisch erstellte Formulare, typografisch frei verfasste Aussagen oder auch nur schnell geschriebene Protokollnotizen rekonstruieren und im Hinblick auf Verfahrenstechniken untersuchen. Besonders interessant sind dabei diejenigen Techniken, die ein weiteres Prozessieren Informationen als Inschriften (Latour) gewährleisteten.

Der Übergang vom Mündlichen ins Schriftliche ist nicht nur als eine technologische Differenz zu fassen. Seit der Zeit der Kolonialisierung bedeutet Verschriftlichung eine institutionelle Erfassung, die genau das, was sie erfasst, konstituiert: Personen, Erlebnisse, Dinge (Goody, Mamdani). Diese historisch erprobte und anerkannte Übertragung von mündlichem Wissen bildete auch in der Wahrheitskommission eine zentrale Technik, welche wesentlich an dem mitwirkte, was als Information transportiert wurde. Am Anfang einer jeden Aussage – sei es der eines Täters oder der eines Opfers – stand eine Schlüsselszene, die darin bestand, dass ein Mitarbeiter der TRC oder ein Rechtsanwalt die Aussage für den Aussagenden aufschrieb. Sie wird in der vorliegenden Arbeit als »Fürschreibeszene« bestimmt. An diesem Fürschreiben wirkten der Aussagende, der Fürschreibende, das Formular und der äußere Rahmen mit, aber auch die verwendeten Techniken: Protokollieren, Transkribieren, Auflisten oder Codieren. Diese Techniken waren in der Regel den epistemischen Paradigmen anderer institutioneller Kontexte entlehnt und wurden in der TRC anverwandelt und verändert. Sie strukturierten, übersetzten, fragmentierten, formatierten, hierarchisierten, kategorisierten und chronologisierten das Erzählte, um die Daten verwaltbar, verhandelbar, sichtbar, zählbar und übertragbar zu machen.

Die Erfassung von personenbezogenen Daten durch Formulare und damit die Verwaltung und Konstituierung von ›Identität‹ ist in Südafrika historisch eng verknüpft mit der Administration, Kontrolle und Unterdrückung der benachteiligten Bevölkerungsgruppen während des Apartheid-Regimes. Diese Geschichte und damit auch die Praxis des Fürschreibens floss in die Aufnahme von Daten und Geschichten in der TRC ein, wie sich exemplarisch an der Figur des *Commissioner of Oaths*, am *Affidavit* als juristisch validiertem Schriftstück, an der Unterschrift als juristisch uneindeutiger Identifizierungstechnik und an den gerichtlichen Transkriptions- und Protokollierungsverfahren festmachen lässt. Auch das digitale Speichern und Prozessieren in einer zentralen Datenbank hat in Südafrika historische Vorläufer und ist als biotechnische Maßnahme eng verwoben mit der Apartheid-Bürokratie (Breckenridge).

Vom ersten Fürschreibeakt ausgehend wurde das in der TRC Ausgesagte und Aufgeschriebene prozessiert und weiteren Aufschreibe- bzw. Auflistungsverfahren unterworfen. Um es, mit einer Registrationsnummer versehen, in die Datenbank einspeisen zu können, musste es codiert werden. Die praktische Prozessierung von Daten machte einen Meta-Code notwendig (Rottenburg), der in diesem Fall der der Objektivität war. Der Vorgang der Codierung beinhaltete die Fragmentierung des Erzählten in Listen und Formulare, seine Übersetzung in einen *Act*, die Unterwerfung unter ein stark for-

malisiertes Vokabular und die Kürzung des Erzählten in Form einer Zusammenfassung. Darüber hinaus implementierte der Code jedoch eine noch tiefergehende Hierarchisierung in der Erfassung und gleichzeitigen Konstituierung von Daten (Vismann/Krajewski), welche die Hardware und den Programmierer als Ursprungsaktanten – und damit auch als Co-Autoren der Wahrheit der TRC-Fälle – setzte.

Alle operativen Schreib- und Codierungsschritte mündeten in dem finalen Fürschreibakt: dem TRC Report. Er enthielt zum einen die Informationen, die in den unzähligen Übertragungsschritten transformiert worden waren und dokumentierte zum anderen zugleich die Prozesse selbst, die dazu geführt hatten. Auf diese Weise schuf er einen abschließenden verbindlichen Codex: eine Verschriftlichung dessen, was politisch und rechtlich als offizielle Geschichtsschreibung Geltung haben sollte und gleichzeitig eine Demonstration, wie unter der neuen politischen Macht Geschichte geschrieben werden sollte. Die finale Codierung lieferte schließlich der letzte Band des *TRC Report*, das sogenannte *Codicil*, eine Auflistung aller Namen von Opfern von Menschenrechtsverletzungen mit einer kurzen Zusammenfassung ihrer Geschichte.

Auf- und Fürschreibetechniken spielen in allen administrativen und historiographischen Verfahren eine Rolle. Transitionale Institutionen wie die Wahrheitskommission jedoch bewegen sich in einer Spannung zwischen öffentlich verhandeltem, mündlichem Wissen, dessen schriftlicher Fixierung und einem investigativ zusammengetragenen, schriftlichem Archiv. Sowohl in den Verfahren der öffentlichen, mündlichen Anhörungen als auch besonders in schriftbasierten Abläufen baute man in der TRC dabei auf eine Kontinuität mit historischen Verfahren. Epistemische Techniken bedürfen einer Autorisierung und Validierung. Validierung lässt sich zum einen aus souveräner Macht beziehen zum anderen basiert sie auf Gewohnheit und Tradition. Solange die souveräne Macht der neu eingesetzten politischen Regierung und ihrer institutionellen Vertretungen im Südafrika der 1990er Jahre noch eher fragil zu sein schien, war der Rekurs auf überlieferte juristische und administrative Techniken hilfreich, um Informationen als ›Wahrheit‹ zu autorisieren – und damit die TRC als Institution zu stärken. Mit der Figur des Fürschreibers, der in fast allen Prozessen des Aufschreibens auftrat, wurde diese Kontinuität ebenfalls gewahrt und gewann in ihrer Abwandlung an politischer Bedeutung. Fürschreiben sollte hier weniger Bevormundung als vielmehr Fürsorge sein: eine Regierungstechnik, die als dritte Instanz im Auftrag einer neuen politischen Macht für die Bevölkerung Geschichte (auf)schreibt.

